



2014

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014 (vorl.)
BANKENSEKTOR					
KAPITALAUSSTATTUNG¹					
Kernkapital Tier I (in Mrd. €)	67,2	68,8	69,8	70,6	66,6
Ergänzende Eigenmittel Tier II (in Mrd. €)	22,8	22,2	21,5	21,1	21,2
Kernkapitalquote (in %, Tier I Ratio)	10,0	10,3	11,0	11,9	11,8
Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)	13,2	13,6	14,2	15,4	15,6
AKTIVASTRUKTUR UND -QUALITÄT²					
Aktiva gesamt (in Mrd. €)	978,6	1014,3	982,1	927,2	896,4
<i>Struktur der Forderungen (Anteil in %)</i>					
Inländische Banken	24,6	25,2	23,5	22,3	19,8
Ausländische Banken	14,0	14,0	13,7	13,4	14,1
Nichtbanken-Finanzintermediäre	3,3	3,0	3,0	2,8	3,1
Nichtfinanzielle Unternehmen	19,2	18,9	19,9	20,6	20,8
Private Haushalte	18,5	18,2	19,1	19,9	21,3
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Staat	3,9	4,1	4,2	4,0	4,5
Ausländische Nichtbanken	16,0	16,2	16,2	16,5	16,1
Einlagen (außer interbank) zu Krediten (in %)	77,0	78,1	80,3	83,7	87,8
Anteil Fremdwährungskredite an private Haushalte (in %)	30,1	28,3	24,0	20,7	18,2
STRUKTUR DER PASSIVA (Anteil in %)²					
Inländische Zwischenbankverpflichtungen	18,2	19,0	17,8	16,5	15,3
Ausländische Zwischenbankverpflichtungen	8,9	8,9	8,2	7,4	7,4
Einlagen inländischer Nichtbanken	28,8	28,6	30,2	32,7	34,9
Einlagen ausländischer Nichtbanken	5,2	5,8	5,9	6,4	6,8
Eigene Inlandsemissionen	16,2	15,1	14,5	14,8	13,2
ERTRAGSKRAFT (in %)³					
ROA	0,41	0,12	0,32	-0,10	-0,73
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	58,6	60,9	63,8	67,7	69,8
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	50,2	51,2	51,2	50,7	52,9
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	2,8	2,4	1,5	3,4	2,1
STRUKTUR DER ERTRÄGE (Anteil in %)					
Nettozinsertrag	46,3	50,0	46,1	46,5	46,7
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	20,4	19,0	19,2	15,9	17,8
Saldo aus dem Provisionsgeschäft	20,0	19,9	20,1	21,5	21,3
Saldo aus Finanzgeschäften	3,4	1,7	3,3	2,6	1,8
LIQUIDITÄT (in %)					
Deckungsgrad flüssiger Mittel I. Grades	830,8	920,5	2368,8	2042,2	1783,5
Deckungsgrad flüssiger Mittel II. Grades	226,9	218,2	223,0	212,6	220,4

¹ OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute.

² OeNB, unter Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§9BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

³ OeNB, basierend auf Quartalsberichts-meldungen; Ertragsdaten der in Österreich tätigen Einzelkreditinstitute werden auf unkonsolidierter Basis dargestellt.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien (in Mio. €)	16.652	16.536	16.340	16.608	17.077
Lebensversicherung (Steigerung in %)	1,6	-7,2	-6,7	-0,2	3,8
Schaden-/Unfallversicherung (Steigerung in %)	1,8	4,8	2,7	2,6	2,0
Krankenversicherung (Steigerung in %)	3,0	3,6	3,4	3,8	3,2
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	524	295	455	592	477
Finanzergebnis (in Mio. €)	3.203	2.964	3.403	3.339	3.211
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (in Mio. €)	1.101	1.162	1.395	1.574	1.421
Combined Ratio (Schaden-/Unfallversicherung, in %)	97,2	97,7	97,8	97,0	...
PENSIONS KASSEN					
Veraltetes Vermögen (in Mio. €, Jahresende)	14.912	14.764	16.278	17.385	19.011
Performance (in %)	6,5	-3,0	8,4	5,2	7,8
Anwartschaftsberechtigte (Tsd., Jahresende)	696	721	744	755	773
Leistungsberechtigte (Tsd., Jahresende)	66	71	76	81	86
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Veraltetes Vermögen (in Mio. €, Jahresende)	3.570	4.286	5.274	6.220	7.324
Performance (in %)	2,6	0,2	4,3	2,8	3,9
INVESTMENTFONDS					
Veraltetes Vermögen (in Mio. €, Jahresende)	145.176	134.590	144.411	145.293	157.778
Nettomittelzuflüsse (in Mio. €)	2.034	-4.695	-391	-843	4.169
Anzahl inländische Investmentfonds (Jahresende)	2.158	2.232	2.230	2.185	2.152
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	2.904	1.892	2.401	2.547	2.160
Performance ATX (in %)	16,4	-34,9	26,9	6,1	-15,2
Marktkapitalisierung (in Mio. €, Jahresende)	91.038	63.679	78.124	82.990	76.120
Marktkapitalisierung / BIP (in %)	31,8	21,1	25,2	26,5	23,1
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	73.530	60.154	36.089	38.722	47.415
Anzahl Emittenten (Aktiensegment, Jahresende)	86	81	79	75	79
Sekundärmarktrendite (in %, Jahresende)	2,56	2,15	0,97	1,24	0,95
Spread ggü. BRD (10-jährige Staatsanleihen in Basispunkten)	49	111	43	34	10
CDS Spread (5 Jahre, in Basispunkten)	100	184	45	37	22
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	2.140	1.028	216	222	198

Kennzahlen der FMA 2010–2014*

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 vorl. Ist
ERTRÄGE (in Mio. €)					
Bundesanteil	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Anteil Kostenpflichtige	31,2	38,1	40,7	43,5	46,2
Gebühren und sonstige Erträge	3,7	3,2	3,7	4,0	6,7
Summe	38,4	44,8	48,0	51,0	56,4
AUFWENDUNGEN (in Mio. €)					
Personalaufwand	24,8	26,7	28,9	31,5	34,9
Sachaufwand	12,4	17,0	17,9	18,3	20,0
Abschreibungen, sonstiger Aufwand	1,2	1,1	1,2	1,2	1,4
Summe	38,4	44,8	47,9	51,0	56,4
Mitarbeiter zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	282,25	308,38	313,98	334,675	354,713

Aufgrund der Darstellung in Mio. € kann es bei der Aufsummierung zu Rundungsdifferenzen kommen.
*Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2014

Beaufsichtigte Unternehmen 2010–2014

KREDITINSTITUTE	2010	2011	2012	2013	2014
Aktien- und Sonderbanken	91	89	87	84	77
Sparkassen	54	51	51	49	49
Raiffeisenbanken	539	530	520	509	498
Volksbanken	67	67	64	61	53
Hypothekenbanken	11	11	11	11	11
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	30	29	29	29	29
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	10	10
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	7	3	3	3	3
EU-Zweigstellen	30	30	29	30	30
Gesamt	843	824	808	790	764
Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute	12	11	11	10	8
VERSICHERER					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	45	46	42	40	37
Kleine VVaG	54	53	53	53	52
Gesamt	105	105	101	99	95
Versicherungsvereine zur Vermögens- verwaltung/Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Leben	31	31	30	30	28
Schaden- und Unfall	42	42	41	38	38
Kranken	10	10	8	8	9
Reine Rück	3	3	3	3	3
PENSIONSKASSEN					
Betriebliche	9	9	9	8	7
Überbetriebliche	8	8	8	8	7
Gesamt	17	17	17	16	14
VRG	142	142	140	124	118
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN					
Konzession § 3 WAG 2007	99	92	88	82	74
Konzession § 4 WAG 2007	94	83	79	70	65
Gesamt	193	175	167	152	139

JAHRESBERICHT 2014
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499
E-Mail: fma@fma.gv.at
Internet: www.fma.gv.at
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechts-spezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie die Prospektaufsicht. Sie hat die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie ist integraler Bestandteil des „Europäischen Systems für Finanzaufsicht“, vertritt Österreich in den einschlägigen europäischen Institutionen und arbeitet im Netzwerk der Aufseher eng und aktiv mit.

Die Ziele der FMA sind,

- zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen
- das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken
- die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
- präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden.

Um diese Ziele zu erreichen,

- überwacht die FMA die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen
- definiert die FMA Mindeststandards und erlässt Verordnungen zur Konkretisierung der Gesetze
- erarbeitet die FMA im Dialog mit den Marktteilnehmern Vorschläge zur dauerhaften Sicherung eines hohen Standards des österreichischen Finanzmarktes
- vertritt die FMA die österreichischen Interessen in EU- und anderen internationalen Gremien und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
- setzt die FMA zeitgemäße Analysesysteme ein und entwickelt sie laufend weiter
- legt die FMA großen Wert darauf, hoch qualifizierte, motivierte Mitarbeiter zu beschäftigen und modernste Technik einzusetzen
- arbeiten ihre Mitarbeiter teamorientiert an ganzheitlichen Problemlösungen im Sinne der Effizienz und Effektivität der integrierten Aufsichtstätigkeit.

Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA identifizieren uns mit diesen Zielen und gründen unser Handeln auf den Werten der Unabhängigkeit und der Objektivität. Wir erfüllen unseren Auftrag selbstbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Tätigkeit für den österreichischen Finanzmarkt.

Mission Statement der FMA	3
Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort des Bundesministers für Finanzen	6
Vorwort des Vorstandes der FMA	8
ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	11
Das konjunkturelle Umfeld	12
Die internationalen Finanzmärkte	14
Der österreichische Finanzmarkt	17
OPERATIVE AUFSICHT	31
Das integrierte Aufsichtsmodell	32
Aufsicht über Banken	38
Aufsicht über Betriebliche Vorsorgekassen	48
Aufsicht über Pensionskassen	50
Aufsicht über Versicherungsunternehmen	52
Aufsicht über Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds	57
Aufsicht über Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	61
Aufsicht über Finanzkonglomerate	66
Compliance-Aufsicht	68
Rechtsaufsicht über Börseunternehmen	71
Aufsicht über Börse und Wertpapierhandel	72
Aufsicht über Kapitalmarktprospekte	79
Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs	82
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	85
Enforcement der Rechnungslegung	87
RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN	89
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	95
FMA INTERN	103
Organe	104
Personal	106
Finanzen und Controlling	109
■ Vorschau Jahresabschluss 2014	112
EDV-Systeme	114
Öffentlichkeitsarbeit	116
Zentrales Beschwerdewesen und Verbraucherinformation	119
ANHANG	121
Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen	122
Verzeichnis der Abkürzungen	124
Jahresabschluss 2013	ANLAGE

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



2014 war für die Finanzmarktaufsicht ein bedeutendes Jahr, denn auf nationaler und europäischer Ebene wurden wesentliche Schritte zur Verwirklichung der Bankenunion gesetzt. Die aus den drei Säulen Einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Einheitliches Abwicklungsregime und Harmonisierte Einlagensicherung bestehende Bankenunion ist der wichtigste europäische Integrationsfortschritt seit der Europäischen Währungsunion. Sie schafft die Voraussetzungen für ein stabiles Finanzsystem und trägt wesentlich dazu bei, Krisen in Zukunft wesentlich unwahrscheinlicher werden zu lassen, indem die negative Rückkopplung aus Staatsverschuldung und Bankenrettung unterbrochen wird.

Wie Sie wissen, hat mit 4. November 2014 die EZB die operative Aufsichtsverantwortung übernommen. Im Sinne einer effizienten und praktikablen Aufsicht über die rund 8.000 Banken in der EU obliegt der EZB aber lediglich die unmittelbare Aufsicht über die signifikanten Banken. Die verbleibenden nicht signifikanten Banken unterliegen grundsätzlich weiterhin der Aufsicht der nationalen Behörde, in Österreich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen der FMA.

Die Arbeitsteilung zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden wird anhand von Kriterien bestimmt, die auf die Größe der Bank und ihre Bedeutung im Land abzielen. Im Fall von Konzessionierung und Beteiligungskontrolle trifft die EZB aber auch bei nicht signifikanten Banken die Entscheidungen. Nach wie vor bleiben aber, neben der Aufsicht über die nicht signifikanten Institute, die Entscheidungsvorbereitung und die Mitwirkung im Rahmen der „Joint Supervisory Teams“ im Zuständigkeitsbereich der FMA.

Im Vorfeld des 4. November hat das „Comprehensive Assessment“ der Europäischen Zentralbank zur Überprüfung der Bilanzen der direkt beaufsichtigten Banken stattgefunden. Angesichts der hohen Prüfungsstandards sowie des engen Zeitrahmens war die Durchführung des Comprehensive Assessment im vergangenen Jahr sowohl für die betroffenen Banken als auch für die FMA und die OeNB eine große Herausforderung.

Das Ergebnis ist schließlich aber durchaus positiv ausgefallen. Die Bilanzprüfung und der Stresstest haben viele Institute im Vorhinein motiviert, ihre Kapitalausstattung quantitativ und qualitativ deutlich zu verbessern. Darüber hinaus wurde die Transparenz der Finanzberichte erheblich gesteigert. Einzelne strengere Standards des Comprehensive Assessment sind in die Aufsichtspraxis übernommen worden. Auch für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 hat die EZB allen teilnehmenden Instituten empfohlen, den Erkenntnissen des Comprehensive Assessment Rechnung zu tragen.

Durch das Einheitliche Abwicklungsregime, das ebenfalls wesentlicher Teil der Bankenunion ist, werden die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen in der EU durch die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (BRRD) vereinheitlicht. Sie sieht die Einrichtung einer eigenen Abwicklungsbehörde als neue Behörde oder – strukturell getrennt – im Rahmen einer bestehenden Aufsichtsbehörde vor.

Das „Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken“ (BaSAG) setzt die BRRD in Österreich um. Gemäß dem BaSAG hat die FMA mit 1. Jänner 2015 zusätzlich die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde übernommen. Indem sie künftig im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts für des-

sen geordnete Abwicklung Sorge trägt, leistet die FMA einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung der Finanzmarktstabilität. Durch die Entscheidung vom 1. März 2015, die HETA Asset Resolution AG innerhalb dieses neuen europäischen Rechtsrahmens abzuwickeln, wird die FMA als erste Abwicklungsbehörde in Europa dieses neue Regelwerk in die Praxis umsetzen. Ich vertraue auf die professionelle und richtungsweisende Vorgehensweise der FMA, um dadurch in Europa und auf den Kapitalmärkten ein positives Bild Österreichs und unseres Finanzstandorts abgeben zu können.

In ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde kommen der FMA weitreichende Befugnisse zu. Im Detail bedeutet das, die FMA kann insbesondere folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen: Unternehmensveräußerung, Errichtung eines Brückeninstituts (Bridge Bank), Ausgliederung von Vermögenswerten, Gläubigerbeteiligung (Bail-in). Essenziell ist insbesondere das Instrument der Gläubigerbeteiligung. So kann künftig sichergestellt werden, dass bei einer Schieflage nicht mehr der Staat bzw. der Steuerzahler einspringen muss.

Die SRM-Verordnung (Single Resolution Mechanism) ergänzt die BRRD um einen institutionellen Abwicklungsrahmen von Banken im Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus. Konkrete Abwicklungsentscheidungen für von der EZB beaufsichtigte bzw. grenzüberschreitend tätige Banken werden ab 1. Jänner 2016 vom „Single Resolution Board“ (SRB) auf Antrag der EZB getroffen. Bei der Umsetzung dieser Entscheidungen bedient sich das SRB der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde. Die FMA wird als nationale Abwicklungsbehörde damit ab 1. Jänner 2016 Teil des Europäischen Abwicklungssystems sein. Weiters behält sie die Zuständigkeit für die Abwicklung der restlichen Banken, sofern diese zusätzlich keiner finanziellen Mittel bedürfen.

Für all diese Schritte sind vor allem Ihre umfassende Expertise und Ihr Fachwissen essenziell. An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank daher Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der Finanzmarktaufsicht. Durch Ihre Flexibilität, Ihr Engagement und Ihre Professionalität konnte im Jahr 2014 vieles umgesetzt werden. Sie haben einen entscheidenden Beitrag für einen sicheren und stabilen Finanzmarkt, aber auch für die Effizienz der Aufsicht und den bestmöglichen Schutz der Anleger geleistet.

In diesem Sinne freue ich mich, Sie als verlässlichen Partner an meiner Seite zu wissen und den eingeschlagenen Kurs mit Ihnen konsequent fortzusetzen. Denn der Schlüssel zum Erfolg liegt in einer aufgeschlossenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

DR. HANS JÖRG SCHELLING

VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Die 2008 ausgebrochene globale Finanzkrise ist nach wie vor nicht ganz überwunden, die Erholung geht nur schleppend und langsam vor sich. Die Lehren aus der Krise, die die Weltwirtschaft an den Rand des Abgrunds getrieben hatte, sind aber nach eingehender Analyse auf globaler wie europäischer und nationaler Ebene bereits schonungslos gezogen worden. Im Berichtsjahr 2014 wurde in der Umsetzung dieser regulatorischen wie aufsichtlichen Lehren der – wie wir meinen – entscheidende Durchbruch geschafft.

In Vorbereitung auf den „Single Supervisory Mechanism“ (SSM), der einheitlichen Bankenaufsicht in der Eurozone unter der Führung der Europäischen Zentralbank (EZB), wurden die 130 grenzüberschreitend bedeutendsten Banken-Gruppen – unter ihnen sechs aus Österreich – dem strengsten Gesundheitscheck unterzogen, den es je gab. Und obwohl sehr hohe Ansprüche gestellt wurden, waren die Ergebnisse grosso modo zufriedenstellend; aber auf jeden Fall blieben böse Überraschungen aus. Seit 4. 11. 2014 hat nun die EZB im Rahmen des SSM die Aufsichtsverantwortung für alle Banken des Euroraumes übernommen, wobei aus Österreich acht Bankengruppen mit rund 150 selbständig konzessionierten Instituten ihrer direkten Aufsicht unterstellt wurden. Die operative Aufsicht dieser erfolgt nun durch sogenannte „Joint Supervisory Teams“, also in enger Zusammenarbeit zwischen EZB und den nationalen Aufsichtsinstanzen. Die tägliche Arbeitslast liegt dabei zu 80 bis 90 Prozent bei den nationalen Aufsehern. Rund 550 regional bedeutende Kreditinstitute bleiben primär in der Aufsicht der FMA und werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt.

Mit dem SSM wurde die Aufsicht über die Banken in der Eurozone – und damit die Bankenaufsicht in Österreich – auf ein völlig neues Fundament gestellt. Damit steht der internationalisierten Finanzwirtschaft eine starke, transnationale Aufsicht gegenüber. Ein echter Meilenstein in der Reform der Finanzmärkte.

Überdies hat der europäische Gesetzgeber 2014 endlich auch das neue europäische Sanierungs- und Abwicklungsregime für Banken ausgearbeitet und beschlossen. Ziel war es dabei zum Ersten, dass die Aufsicht nicht erst bei einer tatsächlichen Bestandsgefährdung effizient und effektiv eingreifen kann, sondern bereits früher, wenn sich diese schon abzeichnet. Zum Zweiten geht es darum, dass auch systemisch relevante Banken im Falle ihres Scheiterns geordnet aus dem Markt ausscheiden können. Und zwar so, dass nicht vorrangig der Staat und damit der Steuerzahler einspringen muss, sondern zuvor die Eigentümer und Gläubiger zur Kasse gebeten werden. Auch dies ist ein echter Meilenstein in der Reform der Finanzmärkte.

In Österreich hat die FMA mit 1. 1. 2015 die Funktion der nationalen Abwicklungsbehörde übernommen, und wird ab 1. 1. 2016 – mit dem Inkrafttreten des SSM – auch Teil des Europäischen Abwicklungssystems sein.

Weiters hat der europäische Gesetzgeber 2014 auch ein neues europäisches Regime der Einlagensicherung beschlossen, das step-by-step die nationalen Sicherungstöpfe in einen Euro-Fonds überführt. Österreich wird sein Einlagensicherungssystem in diesem Sinne noch im ersten Halbjahr 2015 reformieren. Auch da soll der FMA – so sieht es zumindest der Gesetzesentwurf vor – eine Schlüsselfunktion übertragen werden.

Mit „Gemeinsamem Aufsichtsmechanismus“, „Gemeinsamem Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus“ und

der „Gemeinsamen Einlagensicherung“ geben dann diese drei Säulen, die die Europäische Banken Union bilden, der Europäischen Währungsunion das starke regulatorische und aufsichtliche Fundament, das diese braucht.

Dass der österreichische Gesetzgeber in all diesen Bereichen der FMA als zuständiger Behörde die Schlüssel-funktion überträgt, verstehen wir auch als Anerkennung für die Arbeit, die die FMA als integrierte Aufsichts-behörde über beinahe den gesamten Finanzmarkt Österreichs seit ihrer Gründung geleistet hat. Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gesetzgeber der FMA zusätzlich bereits mit 1. 1. 2014 auch die Funktion der Behörde im Enforcement der Rechnungslegung übertragen hat, und in den Jahren davor zusätzlich noch die Aufsicht über die Betrieblichen Vorsorgekassen, über Kapitalmarktprospekte, über Finanzkonglomerate, über die Alternative Investmentfonds Manager, über den unerlaubten Geschäftsbetrieb, über die ordnungsgemäße Compliance und Governance sowie die Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den beauf-sichtigten Unternehmen.

Wie auch der Bericht über das Geschäftsjahr 2014 belegt, lebt die FMA ihren Corporate Claim „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“.

Der hohe Stellenwert, den wir auf Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter legen, spiegelt sich in deren allseits geachteter Kompetenz. Die ständige Vertiefung der Analysen und die laufende Intensivierung der Prü-fungen spiegeln sich in der engen und zeitnahen Kontrolle. Und die angemessene Ahndung und Sanktionie-rung von Verstößen spiegelt eine Konsequenz, die präventive Wirkung entfaltet.

In ihrer Aufsichtstätigkeit verfolgt die FMA drei Ziele:

- zur Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen,
- Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
- und möglichst präventiv zu wirken, aber Verstöße angemessen zu ahnden.

Wir wollen hier nur cursorisch anreißen, wie wir diese unsere Ziele konkret umsetzen. Der vorliegende Jahres-bericht leistet dies in gebotener Breite und Tiefe.

Einer unserer wichtigsten Beiträge zur Stärkung der Finanzmarktstabilität ist es, Qualität und Quantität der Eigenkapitalausstattung der beaufsichtigten Institute zu verbessern. Und dieses Bemühen und die Erfolge, die wir dabei geschafft haben, ziehen sich wie ein roter Faden durch diesen Jahresbericht.

Überdies geben die regulatorischen Reformen, die als Lehre aus der Finanzmarktkrise gezogen wurden, der Aufsicht viel mehr Instrumente in die Hand, präventiv zu wirken. Seien es die „Frühinterventionsinstrumente“, die das neue europäische Banken-Sanierungs- und Abwicklungsregime zur Verfügung stellt; sei es „Solvency II“, das neue, risikoorientierte Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, das ab 2016 in Kraft tritt, aber bereits im Vorlauf Wirkungen zeigt; sei es die „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR), die Transparenz und Stabilität auf den Wertpapier- und Derivate-Märkten fördert; sei es die Aufsicht über „Alternative Investment Fund Manager“ (AIFM), die die FMA im Berichtsjahr übernommen hat; sei es die Prävention im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; sei es das Enforcement der Rechnungslegung, bei dem die FMA als Behörde Sorge zu tragen hat, dass die Finanzinformationen von Unternehmen, die Wertpa-piere an der Börse notieren haben, valide, vergleichbar und state of the art sind.

Und obwohl die FMA keine Verbraucherschutzorganisation ist, die bei der zivilrechtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Einzelfall behilflich sein kann, ist der kollektive Verbraucherschutz eines unserer vorrangigen Ziele. Dazu bekämpfen wir nicht nur unerlaubten Betrieb und Anlagebetrug möglichst präventiv, sondern setzen insbesondere eine Vielfalt an Initiativen, die die Informationen über Finanzprodukte verbessern und deren Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen, damit der mündige Konsument eine fundierte Entsch-eidung treffen kann. Wir scheuen aber auch nicht davor zurück, konkret bei einzelnen Finanzprodukten einzugreifen, wenn uns dazu eine rechtliche Grundlage gegeben ist. Hierzu nur zwei Beispiele: das De-Facto-Verbot der Neuvergabe von Fremdwährungskrediten und die vielfältigen Maßnahmen zu Begrenzung der Risiken deren noch aushaftender Volumina, und die per Verordnung zu bildende Zinszusatzrückstellung für die Klassi-sche Lebensversicherung, die unterstützt, dass einmal versprochene Garantien auch tatsächlich eingehalten werden können.

Sie sehen, das Konzept der integrierten Aufsicht, der All-Finanzaufsicht über den gesamten Finanzmarkt Österreichs, hat sich bewährt und ist ein Erfolgsmodell. Es hebt die Synergien bei Kosten und Know how, poolt die Informationen über den gesamten Finanzmarkt unter einem Dach und sorgt dafür, dass alles, was sich als best practice in einem Bereich bewährt hat, effizient und effektiv auch in den anderen Bereichen angewandt wird. Die globale Finanzkrise hat und stellt uns alle nach wie vor vor große Herausforderungen. Dass das Krisenmanagement so reibungslos funktioniert hat, die Lehren aus der Krise so konsequent gezogen wurden und die Reformen so effizient umgesetzt werden konnten, danken wir einerseits unseren Partnern in der Aufsicht, dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, andererseits der Kompetenz und dem unermüdlichen Einsatz unserer Mitarbeiter. Es ist uns daher ein besonderes Anliegen, beiden – unseren Partnern und unseren Mitarbeitern – auch hier Dank und Anerkennung auszusprechen. Nur gemeinsam und in dem Geist der Zusammenarbeit, wie wir ihn seit der Gründung der FMA leben, werden wir auch die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft meistern.

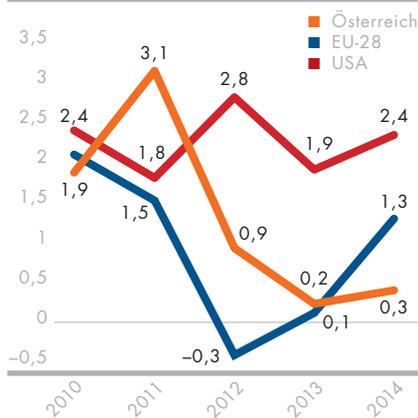
MAG. HELMUT Ettl UND MAG. KLAUS KUMPFMÜLLER

DAS KONJUNKTURELLE UMFELD

Die wirtschaftliche Dynamik verlief 2014 in den verschiedenen Regionen der Erde sehr unterschiedlich. Das Wachstum der Weltwirtschaft insgesamt betrug 3,3% und lag damit auf dem Niveau des Vorjahres. In den entwickelten Volkswirtschaften legte dabei aber das Wachstum um 0,5 Prozentpunkte auf 1,8% zu. In den Emerging Markets hingegen sank es von 4,7% 2013 auf 4,4% im Vorjahr. Auf der einen Seite kamen starke Wachstumsimpulse aus den USA, auf der anderen Seite schwächte sich das

Wachstum in China merklich ab. Zudem war die Entwicklung in den Emerging Markets und innerhalb der Eurozone sehr heterogen. Vor allem in der EU und in der Eurozone hat sich die Konjunktur dabei im Jahresverlauf weiter verschlechtert.

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2010–2014 (in %; Quelle: Eurostat)



EUROPA

Das konjunkturelle Umfeld in der Eurozone war 2014 durch moderates Wachstum sowie deflationäre Tendenzen geprägt. Das kumulierte Bruttoinlandsprodukt (BIP) konnte im Vergleich zum Vorjahr real um 0,8% zulegen. Dabei zeigte sich im Ländervergleich ein deutlich heterogenes Bild. Während das deutsche BIP um 1,3% zulegen konnte, wuchs die französische Wirtschaft nur um 0,3%. In Italien schrumpfte die Wirtschaftsleistung im letzten Jahr um 0,4%. Die Beneluxstaaten verzeichneten ebenfalls positive Wachstumsraten. In den Niederlanden und Belgien konnte die Gesamtleistung um jeweils 0,9% gesteigert werden, in Luxemburg stieg

die Wertschöpfung sogar um 3,0% auf realer Basis. Auch in den Peripherieländern Spanien (+1,2%), Portugal (+0,9%) und Griechenland (+0,6%) konnten positive Wachstumsraten verzeichnet und somit der Negativtrend der vergangenen beiden Jahre gestoppt werden.

Deutlich positiver als die Eurozone entwickelten sich die übrigen Volkswirtschaften Europas. Großbritannien, Ungarn und Polen konnten Wachstumsraten von knapp 3,0% verzeichnen, die baltischen Staaten legten ebenfalls zu. Litauen, das Anfang 2015 als 19. Land den Euro einführte, verzeichnete ein Wachstum von 2,7% im Vergleich zum Vorjahr. Den größten Zuwachs konnte Irland mit einem Wachstum von 4,6% verbuchen. Zypern setzte den Negativtrend der vergangenen beiden Jahre weiter fort und schrumpfte um 2,8% auf Jahresbasis.

In Russland, wo ein Großteil der öffentlichen Einnahmen direkt vom Ölpreis abhängt, führte dessen massiver Verfall zu Währungsturbulenzen. Der Rubel wertete in der zweiten Jahreshälfte um über 40% gegenüber dem US-Dollar ab. Daraufhin hob die russische Zentralbank den Leitzins Mitte Dezember um 6,5 Prozentpunkte auf 17% an, um den Kursverfall zu stoppen. Das BIP-Wachstum in Russland belief sich 2014 auf +0,6%.

Die Verbraucherpreise legten mit wenigen Ausnahmen in den meisten Volkswirtschaften nur moderat zu. Die Preise im Euroraum stiegen um 0,5% im Jahresvergleich. Spanien (-0,1%) und Griechenland (-1,0%) ver-

zeichneten dagegen sogar ein sinkendes Preisniveau. Lediglich in Finnland (+1,2%), Österreich (+1,5%) und Großbritannien (+1,5%) legte das Preisniveau überdurchschnittlich zu.

Bei der Staatsverschuldung liegen mittlerweile insgesamt sechs Länder über einer Verschuldungsquote von 100%, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die höchsten Schuldenstände weisen Griechenland (175%), Italien (132%), Portugal (128%), Irland (111%), Zypern (108%) sowie Belgien (106%) auf. Im Falle Irlands entspricht das einer Zunahme von 68 Prozentpunkten seit 2008, in Griechenland liegt dieser Wert bei 65 Prozentpunkten und in Portugal bei 56 Prozentpunkten. Zu den Ländern mit der niedrigsten öffentlichen Verschuldung zählten die baltischen Staaten. Insbesondere in Estland lag die Quote der öffentlichen Verschuldung Ende vergangenen Jahres bei unter 10%.

Die Haushaltsdefizite verbesserten sich relativ zu den vergangenen beiden Jahren in den meisten Staaten. Einen positiven Saldo verzeichneten lediglich Deutschland und Luxemburg (jeweils +0,2%). Griechenland und Spanien konnten ihre Budgetdefizite im Vergleich zu den Vorjahren deutlich reduzieren. Während das Budgetdefizit in Griechenland im Jahr 2013 noch über 12% betrug, lag dieser Wert im vergangenen Jahr bei 1,6%. Positiv wirkten sich in diesem Zusammenhang die mit der Troika aus Europäischer Zentralbank (EZB), Europäischer Kommission (EK) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen für die griechischen öffentlichen Finanzen aus. Im Durchschnitt betrug das Budgetdefizit in der Eurozone 2,6% des BIP im Jahr 2014.

In der Eurozone waren im vergangenen Jahr 18,4 Millionen Menschen ohne Beschäftigung, was einer Arbeitslosenquote von 11,6% entspricht. Die Situation der einzelnen Arbeitsmärkte auf Länderebene präsentierte sich dabei sehr heterogen. Die höchsten Arbeitslosenquoten der Eurozone wiesen Griechenland und Spanien auf, wo 25% bzw. 24,5% der arbeitsfähigen Bevölkerung ohne Beschäftigung waren. Auch in den anderen südlichen Ländern wie Italien und Portugal lag die Arbeitslosenquote mit 15,0% bzw. 14,1% über dem europäischen Durchschnitt. Die niedrigsten Arbeitslosenquoten wiesen dagegen Deutschland und Österreich auf. In beiden Ländern lag die Quote knapp über der 5%-Marke.

ÖSTERREICH

Die österreichische Wirtschaft konnte den positiven Wachstumstrend aus den Vorjahren zwar fortsetzen, das BIP legte im Jahresvergleich aber lediglich um 0,3% zu. Während das Wachstum in den ersten beiden Quartalen des vergangenen Jahres noch leicht positiv ausgefallen war (jeweils +0,1%), stagnierte das BIP im dritten und vierten Quartal. Sowohl die schwache Binnennachfrage als auch fehlende außenwirtschaftliche Impulse waren für das moderate Wachstum verantwortlich. Der private Konsum stieg um 0,2%, der öffentliche Konsum legte um 0,7% zu. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,3% deutlich unter dem europäischen Mittel. Die Anzahl der unselbstständig Beschäftigten lag Ende 2014 bei 3,47 Millionen Arbeitnehmern. Im Außenhandel legten die Exporte um 0,5% zu, die Importe stiegen um 0,9% im Jahresvergleich. Das Budgetdefizit lag mit 3% auf doppelt so hohem Niveau wie noch im Vorjahr. Der Leistungsbilanzsaldo verbesserte sich dagegen auf 2,35%.

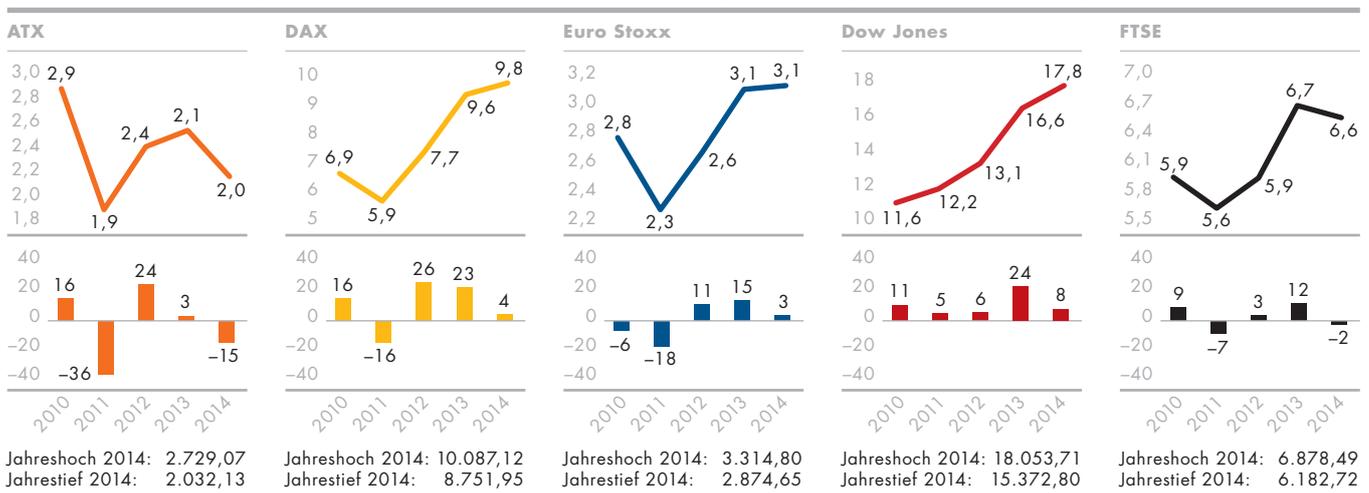
DIE INTERNATIONALEN FINANZMÄRKTE

Das Jahr 2014 war an den globalen Kapitalmärkten erneut ein sehr herausforderndes Jahr für Investoren, Intermediäre und Regulatoren. Wichtige Risikotreiber traten dabei erst gegen Jahresende zutage. Die Entwicklungen in der Eurozone waren dabei in der zweiten Jahreshälfte insbesondere durch Maßnahmen der EZB geprägt. So hat sie in zwei Zinsschritten im Juni und September den Hauptrefinanzierungssatz auf 0,05 % gesenkt. Durch den Kauf von „Asset Backed Securities“ und „Covered Bonds“ ab Oktober 2014 wurden weitere Impulse für die Kreditvergabe in der Eurozone gesetzt, um das bis dahin schwächer als erwartet ausgefallene Wirtschaftswachstum zu stimulieren. Ende Oktober sind die Ergebnisse des „Asset Quality Review“ (AQR) sowie Bankenstresstests der EZB veröffentlicht worden mit dem Ziel, das Vertrauen in den europäischen Bankensektor nachhaltig zu stärken. Und Anfang November hat der „Single Supervisory Mechanism“ (SSM), die gemeinsame Bankenaufsicht in der Eurozone unter der Führung der EZB, seine Arbeit aufgenommen.

DIE AKTIENMÄRKTE

Die Leitindizes an den europäischen Börsen haben sich 2014 sehr uneinheitlich entwickelt. Während sie in den großen Euroländern Deutschland (DAX 30 +2,7%), Frankreich (CAC 40 +2,4%) und Italien (FTSE MIB +3,0%) zulegen konnten, entwickelten sich die Märkte in den einzelnen Peripherieländern sehr unterschiedlich. Der spanische Markt (IBEX 35) beendete das Jahr um 8,5% über dem Vorjahresniveau, während der PSI 20 in Lissabon um -24,9% eingebrochen ist. Auch in Osteuropa zeigten sich deutlich divergierende Entwicklungen. Tschechien (PX Index -0,3%) und Polen (WIG 20 +0,4%) beendeten das Jahr 2014 nahezu auf dem Vorjahresniveau. Dage-

Grafik 2: **Indexentwicklungen 2010–2014** (Börsenindizes in 1.000, Veränderungen in %, jew. gerundet; Quelle: Bloomberg)



gen konnten die Märkte in Bulgarien (SOFIX +9,4%) und Rumänien (BET +12,9%) deutlich zulegen. Die Börse in Athen hingegen musste mit einem Minus im Jahresvergleich von 29,1% deutliche Einbußen hinnehmen.

Innerhalb des Finanzsektors gerieten vor allem Banktitel unter Druck. Der Euro Stoxx Bankenindex sank um 2,0% im Vergleich zum Vorjahr, getrieben insbesondere von italienischen und griechischen Titeln. Nachdem Banken im ersten Quartal noch deutlich zulegen konnten, gaben die Kurse im dritten Quartal deutlich nach und konnten sich bis zum Jahresende nicht mehr erholen. Grund dieser Entwicklung ist insbesondere die anhaltend niedrige Bankenprofitabilität in Europa im derzeitigen Niedrigzinsumfeld. Dagegen konnten europäische Versicherungsaktien (Euro Stoxx Insurance Index +6,4%) und sonstige Finanzdienstleister (Euro Stoxx Financial Services Index +4,7%) zulegen. Die unterschiedliche Performance in Europa im Jahr 2014 ist vor allem auf idiosynkratische Entwicklungen in den nationalen Volkswirtschaften zurückzuführen. In Griechenland belasten die Staatsschuldenquote von 175% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und die seit 2008 anhaltende Rezession nachhaltig den griechischen Markt. Der türkische Aktienmarkt konnte dagegen 2014 wieder deutlich zulegen (BIST 30 +29,0%), nachdem der Markt bedingt durch öffentliche Proteste und Korruptionsaffären einiger Regierungsmitglieder 2013 stark gefallen war.

DIE ANLEIHENMÄRKTE

Die Entwicklungen an den internationalen Anleihenmärkten waren auch im vergangenen Jahr wieder stark geprägt von der Geldpolitik der Notenbanken. Dabei ergaben sich divergierende Politiken dies- und jenseits des Atlantiks. Während Marktteilnehmer für die USA 2015 mit steigenden Zinsen rechnen, hat die EZB ihr „Asset Purchase Programme“ auf europäische Staatsanleihen ausgedehnt. Bis September 2016 sollen so monatlich € 60 Mrd. Liquidität in das Finanzsystem fließen. Das „Quantitative Easing“ (QE) der Federal Reserve (Fed) ist hingegen im Oktober mit einer finalen Tranche über \$ 15 Mrd. ausgelaufen.

Die Anleihen-Benchmarks konnten im vergangenen Jahr zum Teil deutlich zulegen. Insbesondere die europäischen verzeichneten hohe Zuwächse. In Österreich notierte der entsprechende Index um 19,3% über dem Vorjahresniveau, in Deutschland um 17,4% und in Großbritannien um 16,1%. Der schweizerische und amerikanische Benchmarkindex legten jeweils knapp 12% zu, während sich die Zuwächse in Japan auf 5,2% beliefen.

Die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen sanken im Jahresverlauf in allen Ländern kontinuierlich. In Deutschland notierten sie am Jahresende bei 0,60%, in Österreich bei 0,76%, in Großbritannien bei 1,75%, in der Schweiz bei 0,31% und in den USA bei 2,2%. Auch in Japan gaben die Renditen weiter nach und lagen für zehnjährige Laufzeiten zum Jahresende bei 0,32%. Während in den europäischen Peripherieländern Portugal (2,65%) und Spanien (0,86%) die Renditen ebenfalls deutlich rückläufig waren, nahmen selbige in Griechenland einen U-förmigen Verlauf: Ausgehend von einem Niveau von 5,5% im September stiegen sie zunächst knapp unter die 9%-Marke und lagen nach einem erratischen Verlauf im letzten Quartal des Jahres bei 9,41% zum Jahresende.

DIE ENTWICKLUNG DER RISIKOLAGE

VOLATILITÄT

Die impliziten Volatilitäten an den Aktienmärkten, die die Erwartungen der Marktteilnehmer über zukünftige Kursschwankungen widerspiegeln, haben vor allem im Euroraum in der zweiten Jahreshälfte zugenommen. Zeichneten sich beim Volatilitätsindex VSTOXX bis Jahresmitte noch rückläufige Tendenzen auf ein Niveau von unter 15% ab, haben sich selbige bis Jahresende auf einem Niveau von 22% stabilisiert, nachdem zwischenzeitlich Niveaus von über 30% erreicht wurden. Einen qualitativ ähnlichen Verlauf verzeichnete der Volatilitätsindex VIX, der die impliziten Volatilitäten an den US-Optionsmärkten widerspiegelt. Der VIX beendete das Jahr 2014 auf einem Niveau von 14,4% um 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr, während der europäische VSTOXX bei 22,1% um 6,3 Prozentpunkte über seinem Vergleichswert des Vorjahres lag. Unter den westlichen Industrienationen zählten die USA im letzten Jahr zu den sich am besten entwickelnden Märkten. Der breit gefasste S&P 500 Index stieg um 15,3% und beendete das Jahr bei 2.058 Punkten.

Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 2010–2014 (Quellen: OeNB, Datastream)

	2010	2011	2012	2013	2014 (vorl.)
ZINSEN UND KREDITE					
Kredite an inländische Nichtbanken (Veränderung in %)	3,2	2,7	0,0	-0,4	0,1
Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen	2,4	2,7	0,9	-0,5	-3,5
Kredite an private Haushalte	5,9	2,6	0,7	0,2	2,1
Drei-Monats-Geld (EURIBOR, Durchschnitt)	0,8	1,4	0,6	0,2	0,2
10-jährige Referenz-Bundesanleihe (Durchschnitt)	3,2	3,3	2,4	2,0	1,7
WECHSELKURSE					
Nomineller effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	111,4	112,1	107,1	112,1	114,8
Realer effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	98,1	97,6	92,9	96,2	97,0
EUR/USD (Durchschnitt)	1,33	1,39	1,29	1,33	1,33
EUR/JPY (Durchschnitt)	116,4	111,0	102,6	129,6	140,4
EUR/CHF (Durchschnitt)	1,38	1,23	1,21	1,23	1,21

RISIKOPRÄMIEN

Die zu zahlenden Prämien im Markt der „Credit Default Swaps“ (CDS) haben sich in den westlichen Industrieländern sehr einheitlich entwickelt und verzeichneten fast durchgehend Rückgänge. Die Prämien für fünfjährige Kontrakte lagen in den USA zum Jahresende um 11 Basispunkte (BP) unter dem Vorjahreswert. Auch für die großen Euroländer wie Deutschland, Frankreich und Italien sanken die Spreads. Bei den durchschnittlichen Niveaus zeigt sich innerhalb Europas jedoch ein gespaltenes Bild. Während Länder wie Deutschland (22 BP), Großbritannien (23 BP) und die Niederlande (31 BP) durchschnittlich niedrige Prämien aufwiesen, lagen die Vergleichswerte in den Ländern der südlichen Eurozone Spanien (97 BP), Portugal (201 BP) und Italien (123 BP) deutlich höher. Für Österreich lag der Spread bei durchschnittlich 33 BP, das sind 13 BP unter dem Vorjahresniveau. Gegen den Trend entwickelte sich wiederum Griechenland, wo die Spreads im Jahresvergleich um fast 600 BP zulegten und in der Spitze bei mehr als 1.400 BP lagen.

LIQUIDITÄT

Ein weiterer Trend, der sich seit dem Ausbruch der Finanzkrise abzeichnet, ist die rückläufige Marktliquidität – vor allem an den globalen Anleihenmärkten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen hat die Anzahl der emittierten Papiere deutlich zugenommen, vor allem im Bereich der Unternehmensanleihen, die in den vergangenen Jahren im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes als kapitalkostensenkendes Finanzierungsinstrument genutzt worden sind. Zum anderen befinden sich immer mehr Papiere in der Hand großer institutioneller Investoren, die ihre Handelsaktivitäten reduziert haben.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel schätzt, dass allein die zwanzig größten Vermögensverwalter Anleihen in Höhe von \$ 9,4 Bio. in ihren Depots halten, was einem Zuwachs von \$ 4 Bio. zwischen 2008 und 2012 entspricht. Des Weiteren haben viele Banken ihre „Market Making“-Aktivitäten im Zuge neuer regulatorischer Rahmenbedingungen sukzessive reduziert. Folglich sind in zunehmendem Maße auch die als sehr liquide geltenden Staatsanleihenmärkte betroffen. Nicht zuletzt aufgrund ihrer lockeren Geldpolitik durch das „Quantitative Easing“ (QE) halten Zentralbanken wie die Fed, die EZB und die Bank of England (BoE) einen signifikanten Anteil am ausstehenden Gesamtvolumen.

WECHSELKURSE

An den globalen Währungsmärkten gab der Euro zu beinahe allen bedeutenden Währungen nach. Gegenüber dem britischen Pfund und dem US-Dollar fiel er um 5,7% bzw. um 10,8% und notierte am Jahresende bei 0,78 Pfund respektive 1,22 Dollar pro Euro. Aufgrund der Politik der Schweizer Nationalbank, den Kurs des Schweizer Franken zum Euro zu deckeln, gab der Euro um 2,3% nach und notierte am Jahresende am festgelegten Plafond von 1,20 Franken pro Euro. Lediglich gegenüber dem japanischen Yen konnte der Euro leicht um 2,4% aufwerten und lag zum Stichtag bei 146,9 Yen pro Euro.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Auch der österreichische ATX konnte sich dem Negativtrend nicht entziehen. Der ATX schloss mit einem Minus von 15,2% im Jahresvergleich und notierte zum Jahresende bei 2.160 Punkten. Treiber der negativen Performance waren vor allem Schwergewichte der Finanz- und Energiebranche, die den Index belastet haben. Die Aktien der Raiffeisen Bank International (RBI) gaben um 48,9% nach, die der Erste Group Bank sanken um 24,6%, die der OMV AG um 35,73%. Dabei führte die RBI noch im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von € 2,78 Mrd. durch. Während die beiden Banken vor allem die schwierigen Entwicklungen in einigen Staaten Zentral-, Ost- und Südosteuropas – insbesondere Russland, Ukraine und Ungarn – trafen, litt die OMV AG vor allem unter dem massiven Preisverfall bei Rohöl. Für österreichische Versicherungswerte zeigte sich ein uneinheitliches Bild. Die Uniqqa-Aktie verlor 16,2% im Jahresvergleich, die Vienna Insurance Group konnte dagegen um 2,4% zulegen. Zu den bestperformenden Werten 2014 zählten die Zumtobel Group mit einem Plus von 64,8% und die Lenzing AG mit einem Kursplus von 26,7%. Schoeller-Bleckmann – ebenfalls stark vom Ölpreis abhängig – gab um 25,5% nach. Trotz des insgesamt negativen Umfelds konnten aber einzelne Titel auch außerordentliche Zugewinne verzeichnen: Porr AG +108,91%, Do & Co AG +67,91%, KTM AG + 114,80%.

Neu an den Markt kamen im vergangenen Jahr insgesamt drei Werte. Das waren einerseits der Flugzeugkomponentenhersteller FACC sowie die beiden Immobilienwerte BUWOG und die zum Porr-Konzern gehörende

Grafik 3: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2010–2014 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)

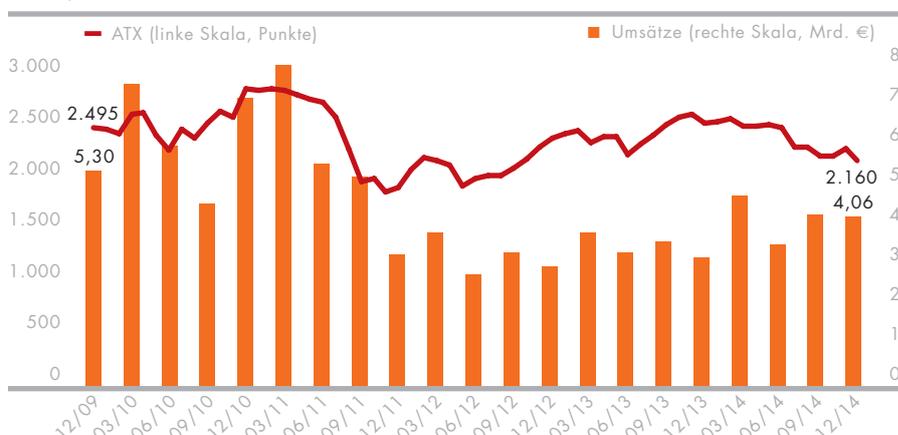


Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at 2010–2014 (Quelle: Wiener Börse AG)

	2010	2011	2012	2013	2014
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	91	63,7	78,1	83	77,8
Jahresumsatz im equitymarket.at (in Mrd. €)	73,5	60,2	36,1	38,7	47,7
Umsatz Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	295,3	242,6	146,1	156,1	193,3
Jahresendstand ATX	2.904,47	1.891,68	2.401,21	2.546,54	2.160,08
Performance ATX (in %)	16,39	-34,87	26,94	6,05	-15,18

PIAG Immobilien. RBI, Porr, Telekom Austria und BKS führten 2014 Kapitalerhöhungen durch, die zusammen mehr als € 4 Mrd. brachten. Die Notierung der Century Casinos Inc. wurde mit September 2014 gelöscht. Die Marktkapitalisierung des österreichischen Marktes lag mit € 76,1 Mrd. um € 6 Mrd. unter dem Vergleichswert des Vorjahres und somit noch deutlicher unter dem 2007 erreichten Höchststand von € 188 Mrd. Das Handelsvolumen österreichischer Titel lag dagegen mit € 47,4 Mrd. um 23,4 % über dem Vorjahresniveau. Die täglichen Durchschnittsumsätze konnten um 23,6 % zulegen und kamen auf ein Niveau von € 193,3 Mio. Die Anleihenemissionen beliefen sich 2014 auf € 54,5 Mrd. Dies entspricht einem Zuwachs von 9,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Davon entfielen über 57 % auf die öffentliche Hand, 24,5 % auf den Finanzsektor sowie 13,3 % auf den Unternehmenssektor. € 2,8 Mrd. oder 5,1 % des Gesamtvolumens entfielen auf Performance Linked Bonds.

Im Segment „Bond Market“ der Wiener Börse verringerten sich die Umsätze um –9,2 %, wobei aber die Neuemissionen bei Unternehmensanleihen deutlich stiegen und zum Jahresultimo insgesamt 39 neue notierten. Die Renditen österreichischer Bundesanleihen am Primärmarkt haben im Verlauf des Jahres sukzessive nachgegeben. Betrug die Rendite im ersten Quartal noch 1,77 %, sank dieser Wert im vierten Quartal auf 0,52 %.

BANKEN¹

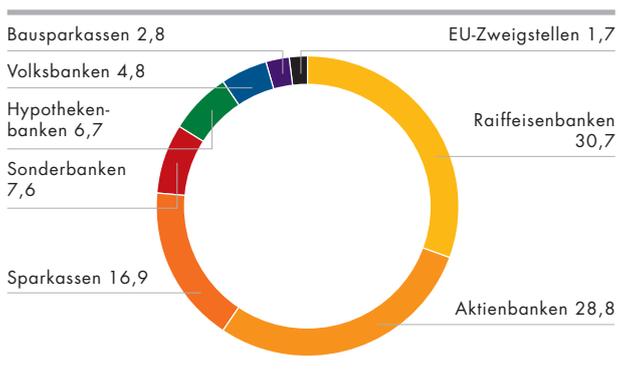
Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2014 einen Stand von € 873,5 Mrd. und verzeichnete damit einen Rückgang von –2,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Positive Wachstumsraten verzeichneten der Bausparkassensektor (+7,4 %), der Sektor Aktienbanken (+4,9 %) und die Sonderbanken (+1,9 %). Der mit Abstand größte Rückgang war hingegen im Hypothekenbankensektor (–23,2 %) zu verzeichnen, gefolgt vom Volksbankensektor (–15,1 %). Der Raiffeisensektor konnte die Marktführerschaft gemessen am Geschäftsvolumen mit einem Marktanteil von 31,5 % weiter leicht ausbauen (+0,2 Prozentpunkte). Den zweitgrößten Marktanteil nimmt weiterhin der Sektor Aktienbanken (29,6 %) ein, gefolgt vom Sparkassensektor (17,3 %). Jene Marktanteile, die sich unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen ergeben, sind zum Vergleich in Grafik 4 ersichtlich.

Trotz eines volumenmäßigen Rückgangs von –1,5 % erzielten im Jahr 2014 die Forderungen an Nichtbanken mit 48,4 % weiterhin den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Da der Rückgang der gesamten Aktiva etwas höher ausgefallen ist, konnte der Anteil des Bilanzpostens Forderungen an Nichtbanken sogar um +0,6 Prozentpunkte im Vergleich zu 2013 gesteigert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich sowohl volumenmäßig (+2,9 %) als auch anteilmäßig (+2,3 Prozentpunkte) und hatten mit 41,5 % den größten Anteil an der Passivseite. Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 24,2 % aus Forderungen an Kreditinstitute, passivseitig mit 22,9 % aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti-

ten. Diese beiden Bilanzposten gingen im Jahresvergleich um –11 % bei den Forderungen und um –9,6 % bei den Verbindlichkeiten zurück.

Ende 2014 wird ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von € 5,9 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem Rückgang von –1 % gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist eine Zunahme der Betriebsaufwendungen (+8,7 %), während gleichzeitig die Betriebserträge etwas geringer zugenommen haben

Grafik 4: Marktanteile der Banken 2014 unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen (enthalten im Sektor Sonderbanken) (in %)



¹ Die folgenden Daten basieren auf den Meldedaten der Jahresabschlüsse für 2010 bis 2013 und der Quartalsberichte der Kreditinstitute im Rahmen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises (auf unkonsolidierter Basis) für 2014 zum Stichtag 31.12.2014. Um die Vergleichbarkeit der Werte der geprüften Jahresabschlüsse mit jenen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises entsprechend zu gewährleisten, finden Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betriebliche Vorsorgekassen keine Berücksichtigung.

Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 2010–2014

(Quelle: OeNB, 2010–2013 Jahresabschlusszahlen, 2014 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2010	2011	2012	2013	2014 (vorl.)
BILANZSUMMEN AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	954.437	992.536	952.804	898.549	873.462
Aktienbanken	244.732	257.415	258.681	246.483	258.618
Sparkassen	162.292	167.818	171.821	159.778	151.332
Hypothekenbanken	91.959	88.646	84.141	78.145	60.022
Raiffeisenbanken	281.015	309.043	292.316	281.222	275.343
Volksbanken	71.825	70.791	57.307	50.554	42.936
Bausparkassen	21.466	21.935	22.382	22.730	24.411
Sonderbanken ²	81.148	76.887	66.157	59.639	60.799
JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt ¹	3.326	849	2.078	-1.761	-6.797
Aktienbanken	438	-189	246	-1.047	-1.429
Sparkassen	1.326	396	616	373	-5.372
Hypothekenbanken	-445	-133	5	-2.567	113
Raiffeisenbanken	1.531	2.509	1.433	1.532	164
Volksbanken	76	-1.394	-104	-210	-664
Bausparkassen	78	71	79	66	119
Sonderbanken ²	322	-412	-198	93	270
ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ²	954.437	992.536	952.804	898.549	873.462
Forderungen an Kreditinstitute	274.170	288.876	258.320	237.762	211.647
Forderungen an Nichtbanken	427.822	442.267	437.079	429.096	422.812
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	97.450	93.461	78.696	69.583	63.400
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16.367	14.406	12.341	10.960	10.101
Sonstige Aktivposten	138.628	153.526	166.368	151.149	165.502
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.778	284.436	255.924	221.069	199.745
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	325.295	340.307	344.826	352.032	362.310
Verbriefte Verbindlichkeiten	227.980	223.882	203.959	189.728	166.563
Sonstige Passivposten	138.384	143.910	148.096	135.721	144.843
ERTRAGSLAGE (unkonsolidiert¹, in Mio. €)					
Nettozinsertrag	8.971	9.489	8.696	8.657	9.174
Betriebsserträge	18.837	19.110	18.525	18.468	19.501
Betriebsaufwendungen	11.192	11.499	11.973	12.515	13.607
Betriebsergebnis	7.645	7.611	6.552	5.953	5.894
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	59,41	60,17	64,63	67,77	69,78
ERTRAGSKRAFT (unkonsolidiert, in %)					
ROA	0,41	0,12	0,32	-0,10	-0,73
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	58,6	60,9	63,8	67,7	69,8
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	50,2	51,2	51,2	50,7	52,9
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	2,8	2,4	1,5	3,4	2,1
LIQUIDITÄT (unkonsolidiert, in %)					
Deckungsgrad flüssiger Mittel I. Grades	830,8	920,5	2368,8	2042,2	1783,5
Deckungsgrad flüssiger Mittel II. Grades	226,9	218,2	223,0	212,6	220,4
KAPITALAUSSTATTUNG (konsolidiert)³					
Kernkapital Tier I (in Mrd. €)	67,2	68,8	69,8	70,6	66,6
Eigenmittel insgesamt (in Mrd. €)	86,2	88,1	88,2	89,0	87,8
Kernkapitalquote (in %, Tier I Ratio)	10,0	10,3	11,0	11,9	11,8
Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)	13,2	13,6	14,2	15,4	15,6

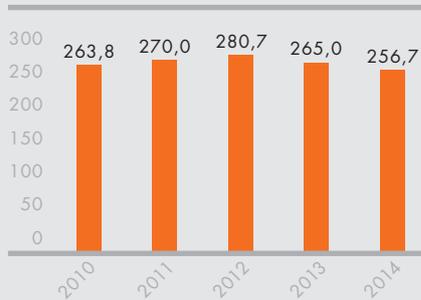
¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

² Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

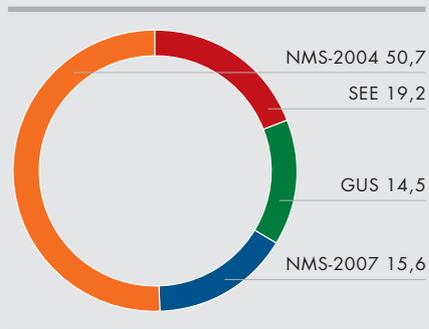
³ OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute

MARKTPRÄSENZ DER ÖSTERREICHISCHEN GROSSBANKEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA

Grafik 5: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken 2010–2014 (in Mio. €)



Grafik 6: Anteil der Bilanzsummen 2014, verteilt nach Regionen (in %)



Ende des 4. Quartals 2014 meldeten die 61 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 257 Mrd. Davon entfiel mit 50,7% mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004²), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE³) mit 19,2%, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten (NMS-2007⁵) mit 15,6% und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS⁴) mit 14,5%. Die Entwicklung der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2014 mit –3,1% zum zweiten Mal in Folge rückläufig.

Die Gesamtkapitalrentabilität der österreichischen Tochterbanken in CESEE betrug im Jahr 2014 0,5% (2013: 0,9%). Die Eigenkapitalrentabilität fiel auf 0,8% (2013: 6,9%). Die Aufwand-Ertrag-Relation verzeichnete einen Anstieg auf 54,1% (2013: 50,1%).

Bemerkenswert ist, dass gut zwei Drittel des Engagements der österreichischen Banken in den Märkten Zentral-, Ost- und Südosteuropas in EU-Mitgliedstaaten liegt.

(+5,6%). Die Nettozinserträge verzeichneten im Jahr 2012 einen deutlichen Rückgang (–8,4%), stagnierten schließlich im Jahr 2013 (–0,5%) und legten im Jahr 2014 wieder stark zu (+6%). Die Nettozinserträge stehen damit bei einem Niveau in etwa vergleichbar mit den Jahren 2010 und 2011. Mit einem Anteil von 47% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Während die österreichischen Kreditinstitute im Geschäftsjahr 2012 insgesamt noch einen Jahresüberschuss von € 2,1 Mrd. aufwiesen, verzeichneten sie 2013 einen Jahresfehlbetrag von € 1,8 Mrd. Finale Zahlen für 2014 liegen noch nicht vor, es wird jedoch ein Jahresfehlbetrag von rund € 6,8 Mrd. prognostiziert. Leicht positive Ergebnisse im Jahr 2014 erwarten sich die Hypothekenbanken, der Raiffeisensektor, die Bausparkassen sowie die Sonderbanken. Die Hypothekenbanken erwarten einen leicht positiven Jahresüberschuss von € 0,1 Mrd. (2013: –€ 2,6 Mrd.), der Raiffeisensektor prognostiziert für 2014 noch ein knappes Plus von € 0,2 Mrd. (2013: +€ 1,5 Mrd.). Eine ebenso leichte Steigerung erwarten sich die Bausparkassen mit € 0,1 Mrd. sowie die Sonderbanken mit € 0,3 Mrd. Den höchsten Jahresfehlbetrag für das Jahr 2014 hingegen weist der Sparkassensektor mit € 5,4 Mrd. auf, hier gab es 2013 noch einen Jahresüberschuss von € 0,4 Mrd. Der Aktienbankensektor erwartet ebenfalls ein Minus von € 1,4 Mrd. (2013: –€ 1 Mrd.), auch der Volksbankensektor wird voraussichtlich einen Verlust von € 0,7 Mrd. verbuchen. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute für 2014 einen leichten Rückgang auf € 6 Mrd. (2013 betrug die Risikovorsorgen noch € 7,4 Mrd.).

² NMS-2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

³ SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien Türkei

⁴ GUS: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

⁵ NMS-2007: Bulgarien, Rumänien

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Der Markt für die Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) wuchs auch 2014 kräftig. So ist zum Stichtag 31.12.2014 die Zahl der Beitrittsverträge, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 6,89% von 1.078.551 auf 1.152.870 Verträge angestiegen (siehe Tabelle 4). Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge im Berichtsjahr um 5,83% (von 542.014 auf 573.631 Verträge) und jene in der Selbständigenvorsorge um 7,96% (von 536.537 auf 579.239 Verträge).

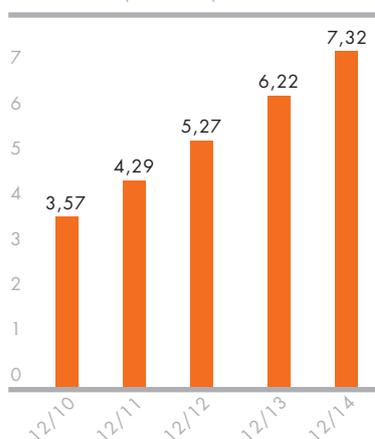
Gemessen an den laufenden Beiträgen sind den BV-Kassen im Berichtsjahr in Summe € 1,2 Mrd. zugeflossen, davon € 1,10 Mrd. aus der Mitarbeiter- und € 99,17 Mio. aus der Selbständigenvorsorge. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2013 insgesamt € 1,12 Mrd. (davon aus der Mitarbeitervorsorge € 1,02 Mrd. und aus der Selbständigenvorsorge € 99,01 Mio.). Dies entspricht insgesamt einem Zuwachs von 7,14%, wobei es im Rahmen der Mitarbeitervorsorge zu einer Steigerung von 7,84% kam und bei der Selbständigenvorsorge ein Plus von 0,16% verzeichnet werden konnte.

Das insgesamt verwaltete Vermögen aller BV-Kassen stieg im Berichtsjahr von € 6,22 Mrd. auf € 7,32 Mrd. und nahm somit um € 1,10 Mrd. oder 17,75%, zu (siehe Grafik 7).

Zur Auszahlung gelangten seit dem Start des Systems zum 1.1.2004 bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt € 1,81 Mrd. an 2.284.715 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum nutzten 94.053 Anwartschaftsberechtigte die gesetzliche Möglichkeit und übertrugen ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 75,66 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem überwiesen nicht weniger als 849 Personen insgesamt € 2,75 Mio. an eine Pensionskasse oder an eine Pensionszusatzversicherung. Die Auszahlung von Abfertigungsanwartschaften durch die BV-Kassen erfolgte wie bereits im Vorjahr zum Großteil als Kapitalbetrag.

Die BV-Kassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragener Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgaran-

Grafik 7: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2010-2014 (in Mrd. €)



Grafik 8: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 2014 (in %)

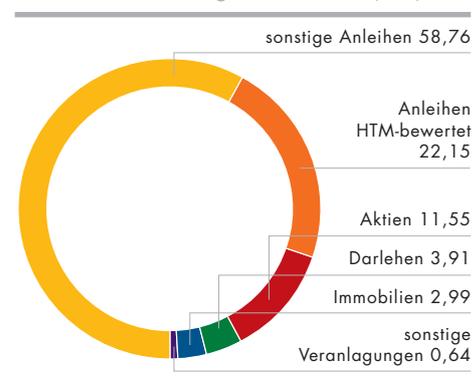


Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2010-2014 (Quelle: Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen)

	2010	2011	2012	2013	2014
ALLGEMEINE DATEN					
Anzahl der Beitrittsverträge	834.966	926.341	997.691	1.078.551	1.152.870
Vermögen der BVK (in Mio. €)	3.570	4.286	5.274	6.220	7.324
Laufende Beiträge (in Mio. €)	853	944	1.043	1.123	1.200
Auszahlungen (in Mio. €)	197	229	296	314	351
Performance der BVK (in %)	2,58	0,20	4,28	2,82	3,94
VERFÜGUNGEN (in Mio. €)					
Auszahlungen	197,11	229,08	295,99	314,11	351,27
Übertragung in eine andere BVK	8,00	9,59	11,00	15,42	14,59
Überweisung an eine Pensionskasse	0,41	0,39	0,37	0,47	1,11
Gesamt	205,52	239,06	307,36	330,00	366,97

tie bezeichnet. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung betreiben BVK eine sehr konservative Veranlagungspolitik und investieren hauptsächlich direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen (siehe Grafik 8 auf der vorhergehenden Seite).

Im Berichtsjahr erzielten die Betrieblichen Vorsorgekassen eine Performance von 3,94 % und konnten demnach mit einem deutlich positiveren Veranlagungsergebnis als im Jahr 2013 (+2,82 %) abschließen (2009: +3,65 %; 2010: +2,58 %; 2011: +0,2 %, 2012: +4,28 %).

PENSIONSKASSEN

Der Markt der österreichischen Pensionskassen wächst weiterhin kräftig. Mit Stichtag 31. 12. 2014 haben sie ein Vermögen von rund € 19 Mrd. verwaltet, um 9,4 % mehr als im Jahr davor. Der Zuwachs stammt im Wesentlichen aus Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und aus dem Ergebnis der Vermögensveranlagung.

Aufgrund des Rückzugs betrieblicher Pensionskassen ist die Anzahl der Pensionskassen in den vergangenen sechs Jahren von 16 auf 14 zurückgegangen. Die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) der betrieblichen PKs wurden aber auf bestehende überbetriebliche Pensionskassen übertragen. Die Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften hat sich dennoch reduziert, da Anwartschaftsberechtigte durch die Novelle des Pensionskassengesetzes (BGBl. I Nr. 54/2012), die mit 1. 1. 2013 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit haben, die Veranlagungsstrategie bis zu dreimal zu wechseln. Dementsprechend gab es zum Jahresende 2014 118 VRG, 5 Sicherheits-VRG und 23 Sub-VG.

Der Pensionskassenmarkt ist auf der Anbieterseite überdies stark konzentriert. Die drei größten – die VBV Pensionskasse AG, die Valida Pension AG und die APK Pensionskasse AG – halten, bemessen am Umfang des

Tabelle 5: **Marktentwicklung der Pensionskassen 2010–2014** (Quelle, sofern nicht anders angegeben: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONSKASSENMARKT					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt	14.912	14.764	16.278	17.385	19.011
davon: betrieblich	1.806	1.805	2.077	1.953	1.921
davon: überbetrieblich	13.106	12.959	14.201	15.431	17.090
Marktanteil der drei größten Pensionskassen (in % von gesamt)	71,39	71,54	71,32	73,03	76,81
ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONSKASSENSYSTEM					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	761.831	791.971	820.109	835.128	858.433
davon: betrieblich	241.837	244.313	250.158	252.474	256.087
davon: überbetrieblich	519.994	547.658	569.951	582.654	602.346
davon: Anwartschaftsberechtigte	695.671	720.649	743.612	754.571	772.835
davon: Leistungsberechtigte	66.160	71.322	76.497	80.557	85.598
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	8,68	9,01	9,33	9,65	9,97
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbständig Erwerbstätigen in Österreich ¹)	19,44	19,83	19,57	20,52	20,96
ANZAHL DER PENSIONSKASSEN UND VRGen					
Anzahl der Pensionskassen	17	17	17	16	14
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	142	142	140	124	118
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ²	–	–	–	5	5
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften	–	–	–	16	23
VERANLAGUNGSPERFORMANCE (in %)³					
Veranlagungsperformance, gesamt	6,48	–2,96	8,40	5,10	7,82
davon: betrieblich	5,84	–0,47	9,23	3,90	8,27
davon: überbetrieblich	6,57	–3,30	8,28	5,30	7,77

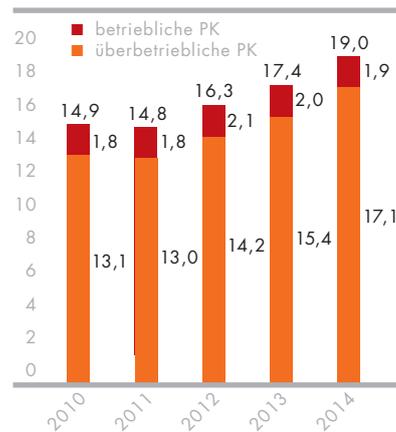
¹ Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2009 bis 2013 wurde der Jahresdurchschnitt verwendet. Für das Jahr 2014 wurden aufgrund noch fehlender Daten anstatt des Jahresdurchschnitts die Werte für das 2. Quartal 2014 der Statistik Austria herangezogen.

² Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften im Jahr 2013 erstmals erhoben.

³ Quelle: OeKB

verwalteten Vermögens, zusammen einen Marktanteil von 76,8%. Dieser Anteil hat sich gegenüber dem Vorjahr noch um 3,8 Prozentpunkte erhöht. Die betrieblichen Pensionskassen haben, am Gesamtmarkt bemessen, einen Anteil von rund 10,1% am verwalteten Vermögen. Der Anteil der betrieblichen Pensionskassen hat sich in den letzten Jahren als Folge der Übertragung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) der betrieblichen auf überbetriebliche Pensionskassen im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,7% reduziert.

Grafik 9: Vermögen der Pensionskassen 2010–2014 (in Mrd. €)



Grafik 10: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2010–2014 (in %)



Eine den Pensionskassen sehr ähnliche Ausformung der betrieblichen Altersvorsorge ist die von Versicherungsunternehmen angebotene „Betriebliche Kollektivversicherung“ (BKV). Hier hat sich das verwaltete Vermögen gegenüber dem Vorjahr um rund 29% auf € 828,9 Mio. erhöht. Das entspricht vergleichsweise in etwa 4,4% des von Pensionskassen verwalteten Vermögens.

Das in den beiden Typen der betrieblichen Altersvorsorge zusammen verwaltete Vermögen betrug damit zum Jahresresultimo 2014 rund 5,9% des österreichischen Bruttoinlandsproduktes⁶.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB) betrug zum Jahresresultimo 2014 rund 858.000, was einen Anstieg von rund 2,8% gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Davon beziehen rund 10% bereits eine Pensionsleistung. Von allen unselbständig Erwerbstätigen⁷ in Österreich hatten damit im Jahr 2014 rund 21% eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension.

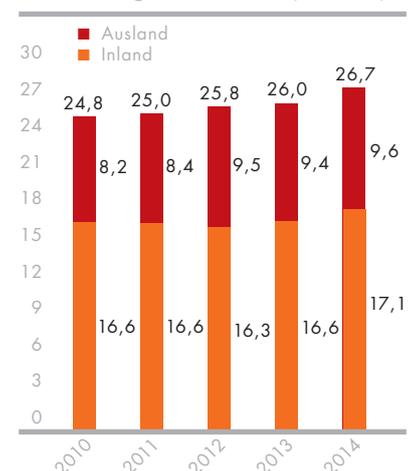
Alle Pensionskassen zusammen erzielten im Jahr 2014 ein durchschnittliches Veranlagungsergebnis von 7,8%. Die Ergebnisse der einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften liegen dabei in einer Bandbreite zwischen +2,3% und +12,7%. Über die letzten drei Jahre wurde von den Pensionskassen eine durchschnittliche Performance von 7,1% pro Jahr erzielt, über die letzten fünf Jahre 4,9% und über die letzten zehn Jahre 3,9%. Die Veranlagungsperformance spiegelt sich aber nicht automatisch in der monatlichen Pensionsleistung wider, da dafür zusätzlich andere Faktoren maßgeblich sind – etwa das versicherungstechnische Ergebnis, die Höhe der Schwankungsrückstellung und Fehlbeträge aufgrund von Sterbetafelumstellungen.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Österreichs Versicherungsunternehmen konnten im Geschäftsjahr 2014 mit +2,6% eine leicht ansteigende Prämienentwicklung erzielen. Die Steigerung ist auf Zuwächse von +3,8% in der Lebensversicherung, +3,3% in der Krankenversicherung und +2% in der Schaden-/Unfallversicherung zurückzuführen. Das Volumen der verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Geschäftsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 12% (2013: +1,6%) gestiegen und belief sich auf € 17,1 Mrd (siehe Grafik 11).

In der Bilanzabteilung „Lebensversicherung“ stiegen die Prämien um +3,7% von € 6,42 Mrd. im Jahr 2013 auf € 6,67 Mrd. im Jahr 2014. Der Anteil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist wiederum rückläufig und

Grafik 11: Verrechnete Prämien der Versicherungen 2010–2014 (in Mrd. €)



⁶ Österreichisches Bruttoinlandsprodukt 2013: € 322,6 Mrd. (Quelle: Statistik Austria).

⁷ Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2010 bis 2013 wurde der Jahresdurchschnitt verwendet.

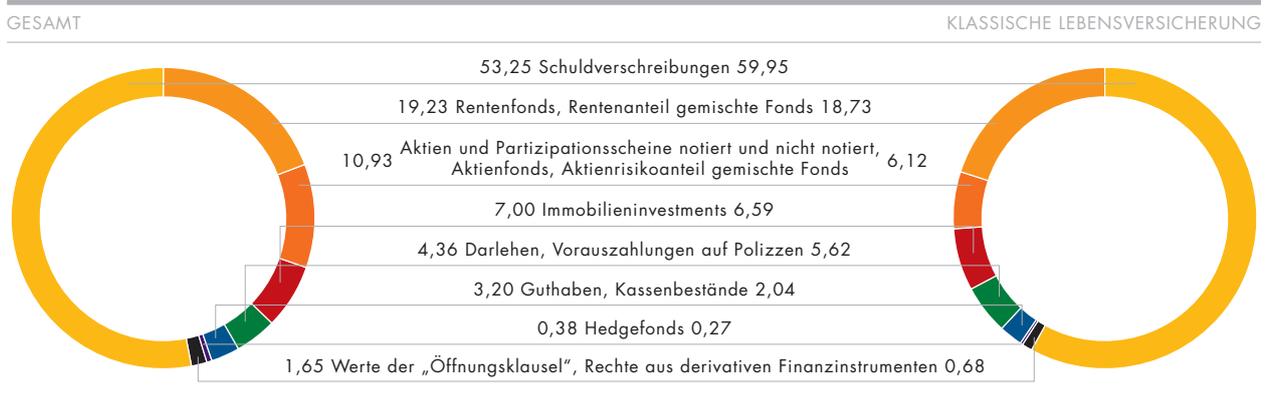
Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2010–2014

(Quelle: FMA, Statistik Austria, CEA, www.economic-growth.eu)

	2010	2011	2012	2013	2014
VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	7.438	6.899	6.434	6.420	6.663
davon fondsgebundene Lebensversicherung	1.895	1.766	1.537	1.638	1.400
davon indexgebundene Lebensversicherung	965	489	309	184	129
Krankenversicherung	1.638	1.697	1.754	1.821	1.880
Schaden- und Unfallversicherung	7.576	7.940	8.152	8.367	8.534
Summe verrechnete Prämien Inland	16.652	16.536	16.340	16.608	17.077
ZÄHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE (in Mio. €)					
Lebensversicherung	5.819	6.624	6.328	6.315	7.081
Krankenversicherung	1.115	1.134	1.129	1.217	1.254
Schaden- und Unfallversicherung	4.939	4.749	4.975	5.258	5.131
VERRECHNETE PRÄMIEN AUSLAND (Gruppen, in Mio. €)					
Westeuropa	1.793	1.834	1.660	2.150	2.519
CESEE – EEA	5.347	5.857	6.845	6.465	6.320
CESEE – NON EEA	1.052	753	941	794	714
Summe verrechnete Prämien Ausland	8.192	8.444	9.446	9.409	9.553
Auslandsquote (Gruppen, in %)	43,62	44,05	46,10	49,08	49,01
ERTRAGSKRAFT					
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	524	295	455	592	477
Finanzergebnis (in Mio. €)	3.203	2.964	3.403	3.339	3.211
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT, in Mio. €)	1.101	1.162	1.395	1.574	1.421
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE ZU BUCHWERTEN GESAMT (in Mio. €)					
Schuldverschreibungen	37.474	37.168	36.967	38.574	40.939
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	8.589	7.923	8.224	8.083	8.402
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	13.895	14.442	15.960	15.942	14.782
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	3.623	3.758	3.481	3.189	3.352
Immobilieninvestments	4.822	4.816	4.926	5.223	5.384
Hedgefonds	664	581	444	239	294
Guthaben und Kassenbestände	1.852	2.368	2.217	2.308	2.458
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.509	1.551	1.690	1.499	1.270
Summe	72.427	72.606	73.909	75.058	76.881
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE ZU BUCHWERTEN KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG (in Mio. €)					
Schuldverschreibungen	29.041	28.429	28.034	28.695	29.513
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	3.869	3.140	3.174	3.017	3.011
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	8.992	9.217	9.856	9.749	9.221
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	2.874	3.057	2.836	2.626	2.768
Immobilieninvestments	3.081	3.001	3.098	3.312	3.247
Hedgefonds	474	298	222	131	133
Guthaben und Kassenbestände	824	1.031	1.101	1.129	1.003
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen Finanzinstrumenten	519	838	662	542	336
Summe	49.674	49.011	48.983	49.200	49.233

liegt Ende 2014 bei 22,9% (2013: 28,4%). Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen im Jahr 2014 um +12% auf € 7,08 Mrd. Im Jahr 2013 betrug der Wert zum Vergleich € 6,31 Mrd. Die Bilanzabteilung „Schaden- und Unfallversicherung“ verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 8,53 Mrd. ein Plus von 2% gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle fielen hier auf € 5,13 Mrd. Das entspricht einem Rückgang von -2,4%. Die Bilanzabteilung „Krankenversicherung“ erzielte im Jahr 2014 mit verrechneten Prämien in Höhe von fast € 1,9 Mrd. ein Plus von 3,25%. Die Prämien konnten langfristig kontinuierlich gesteigert werden. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,25 Mrd. oder rund +3%.

Grafik 12: Deckungsstock- und Bedeckungswerte zu Buchwerten 2014 (in %)



Das versicherungstechnische Ergebnis belief sich im Jahr 2014 auf € 477 Mio. (2013: € 592 Mio.). Aufgrund vorwiegend geringerer Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen ist das Finanzergebnis im Jahr 2014 um -3,9% von € 3,3 Mrd. auf € 3,2 Mrd. rückläufig. In Summe belief sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) im Jahr 2014 auf € 1,42 Mrd. und fiel damit gegenüber dem Vorjahr um -9,7% (2013: € 1,57 Mrd.).

Per Ende Dezember 2014 belief sich die Summe aller Vermögenswerte (ohne Depotforderungen, Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und anteilige Zinsen) auf € 85,6 Mrd. Das entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von +1%.

Den weitaus größten Teil der Kapitalanlagen machen Deckungsstock- und Bedeckungswerte aus. Diese dienen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und damit zur Sicherung der Verpflichtungen von Versicherungsunternehmen gegenüber den Versicherten. Ende des Jahres 2014 betragen sie einschließlich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge € 98,7 Mrd. Der Vergleich mit dem Vorjahreswert ergibt eine Steigerung um 1,92%.

Dabei entfällt der größte Teil der Kapitalanlagen mit € 40,9 Mrd. auf Schuldverschreibungen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Steigerung um 6,1%. Mit 44% ist der Anteil der Staatsanleihen innerhalb des Segments der Schuldverschreibungen weiterhin hoch. Die Kernaktienquote (Aktien notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds), die seit 2006 rückläufig war, hat im Jahr 2013 leicht zugelegt und lag per Ende des Jahres 2014 wiederum bei 4,3%. Die erweiterte Aktienquote (Aktien notiert, Aktien nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischter Fonds, strukturierte Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, strukturierte Darlehen ohne Kapitalgarantie) stieg von 15,4% im Jahr 2013 auf 17,7% im Jahr 2014.

In der Lebensversicherung (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung) belief sich die Summe der als Sondervermögen gesicherten Vermögenswerte per Ende 2014 auf € 49,23 Mrd. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine marginale Erhöhung um 0,07%. Mit einem Wert von fast 60% machen Schuldverschreibungen mehr als die Hälfte der Kapitalanlagen im Deckungsstock „Leben“ aus. Der Anteil an Staatsanleihen am Gesamtvermögen Lebensversicherung ist von 24,2% im Jahr 2013 auf 26% im Berichtsjahr gestiegen. Im selben Zeitraum ist die Aktienquote von 4,2% auf 4,4% leicht gestiegen. Die erweiterte Aktienquote ist von 6,9% Ende 2013 auf 9,9% Ende 2014 gestiegen.

AUSLANDSGESCHÄFT

Von den 108 Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen im Jahr 2014 (2013: 107 Auslandsbeteiligungen) befinden sich 98 in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE; 2013: 95). Im Jahr 2014 konnten österreichische Versicherungsgruppen im Ausland verrechnete Prämien in Höhe von € 9,55 Mrd. (2013: € 9,41 Mrd.) erzielen. Davon entfielen € 7,03 Mrd. (2013:

ÖSTERREICHS VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Um den Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft eines Landes beurteilen zu können, werden die Kennzahlen „Versicherungsdichte“ und „Versicherungsdurchdringung“ herangezogen. Dabei wird die Versicherungsdichte als das Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl definiert. In der Lebensversicherung stieg die Versicherungsdichte gegenüber dem Jahr 2013 von € 762,- auf einen Wert von € 786,-, in der Nicht-Lebensversicherung gab es einen Zuwachs um 1,6% auf € 1.229,-. Damit liegt Österreich im europäischen Vergleich weiterhin im Mittelfeld. Im EU-Durchschnitt betrug das Prämienaufkommen pro Person im Jahr 2013 € 1.124,- in der Lebensversicherung bzw. € 759,- in der Nicht-Lebensversicherung. Davon entfielen € 196,- auf die Krankenversicherung.

Die Kennzahl „Versicherungsdurchdringung“ ist definiert als das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt. In Österreich ist die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2014 mit 5,29% fast ident zum Jahr zuvor (5,24%). Im europäischen Durchschnitt stieg der Wert verglichen mit dem Vorjahr leicht auf 7,68% im Jahr 2013.⁸

€ 7,26 Mrd.) auf CESEE-Länder. 74% (2013: 77%) des Auslandsprämienvolumens der österreichischen Versicherungsgruppen wurden somit durch die Beteiligungen in CESEE erzielt. Aus Sicht der österreichischen Versicherungsgruppen sind die Märkte Tschechiens, Polens und der Slowakei von zentraler Bedeutung, da hier mehr als zwei Drittel der CESEE-Prämien erwirtschaftet werden.

Seit dem Jahr 2006 ist der Anteil der Auslandsprämien am Gesamtprämienvolumen heimischer Versicherungsgruppen stetig angestiegen. Belief sich der Wert im Jahr 2006 noch auf 32,31%, so liegt er per Ende des Jahres 2014 bei 49%.

INVESTMENTFONDS

Das von den 24 österreichischen Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verwaltete Fondsvolumen – ausgenommen das verwaltete Fondsvolumen der Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG) – ist von € 145,29 Mrd. per 31. 12. 2013 auf € 157,77 Mrd. per 31. 12. 2014 angewachsen. Das entspricht einer Steigerung von € 12,48 Mrd. bzw. 8,59%. Im Vergleich dazu lag das Gesamtfondsvermögen per 31. 12. 2010 bei € 145,18 Mrd. (siehe Grafik 13), per Jahresende 2009 bei € 136,67 Mrd.

In Summe gab es im Lauf des Jahres 2014 enorme Nettomittelzuflüsse von € 4,17 Mrd. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2013 Nettomittelabflüsse von € 825,09 Mio. auf. Gemischte Fonds, die im Jahr 2013 die meisten Abflüsse verzeichneten, verbuchten im Vorjahr die meisten Zuflüsse. Hingegen kam es bei Geldmarktfonds (-€ 27,36 Mio.), Aktienfonds (-€ 662,65 Mio.) und Dachhedgefonds (-€ 41,04 Mio.) im Berichtsjahr zu Nettomittelabflüssen (siehe Grafik 14).

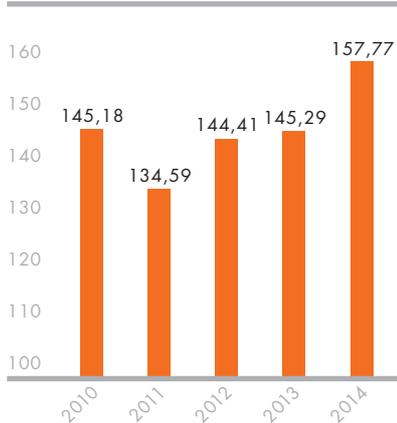
Aufgrund der ausgeprägten Nettomittelzuflüsse im Lauf des Jahres 2014 bei den gemischten Fonds weist diese Kategorie per 31. 12. 2014 die höchsten Fondsvolumina auf (€ 64,27 Mrd. oder 40,73%), dicht gefolgt von den Rentenfonds (€ 62,52 Mrd. oder 39,63%). Geringer war per Ultimo 2014 das Fondsvermögen der Assetklassen Geldmarktfonds (€ 156,12 Mio.), kurzfristig orientierte Rentenfonds (€ 7,78 Mrd.), Aktienfonds (€ 22,37 Mrd.), Dachhedgefonds (€ 413,36 Mio.) und Derivatefonds (€ 262,53 Mio.; siehe Grafik 15).

Nach Zielgruppen waren die Anleger per 31. 12. 2014 zu 46,43% auf Publikumsfonds, zu 46,39% auf Spezialfonds sowie zu 7,18% auf Publikumsfonds für Großanleger verteilt.

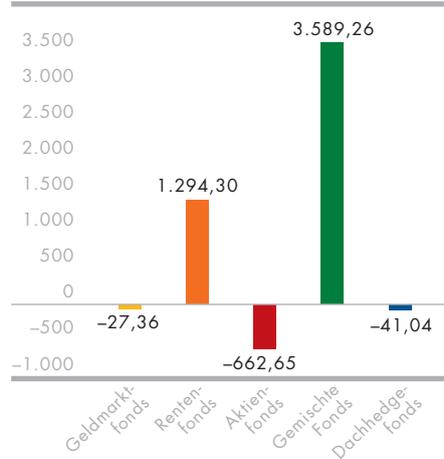
Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 ein.

⁸ Quelle: CEA Statistics No. 50, European Insurance in Figures, December 2014; Seite 16 ff., Zahlen für 2014 liegen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

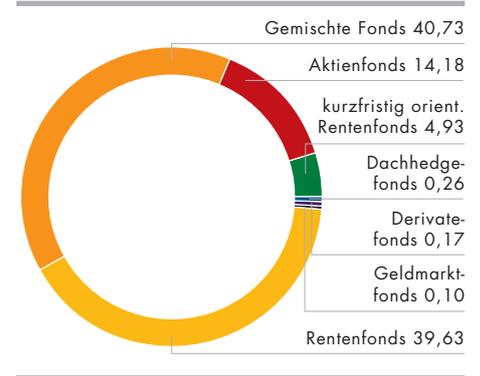
Grafik 13: **Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 2010–2014** (in Mrd. €)



Grafik 14: **Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie** (in Mio. €)



Grafik 15: **Net Assets nach Fondskategorie** (per 31. 12. 2014, in %)



Die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) verwalteten per Jahresultimo 2014 ein Fondsvolumen von insgesamt € 4,74 Mrd., was einem Vermögenszuwachs von 15,22 % (2013: € 4,12 Mrd.) entspricht. Damit hielt der Trend, dass das Fondsvermögen bei Immobilienfonds seit fünf Jahren stetig ansteigt, weiter an.

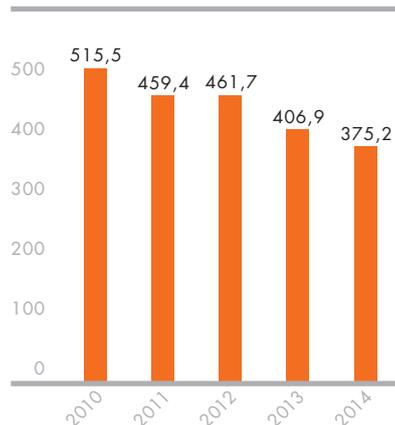
Dieser Trend wird insbesondere durch zwei Faktoren begünstigt: Immobilien bieten eine hohe Sicherheit in der Veranlagung und eine vor allem beim derzeit anhaltenden Niedrigzinsumfeld attraktive Verzinsung. Dementsprechend ist das Volumen an Immobilientransaktionen 2014 um mehr als 60 % gestiegen, wobei die Käufer überwiegend aus dem Ausland kamen. Besonders attraktiv sind nach wie vor Büroimmobilien, während der zuletzt stark expandierende Bereich Hotels derzeit gesättigt erscheint. Im Wohnsegment hat sich die Kurve der Preisanstiege abgeflacht, hier steigen die Preise derzeit nur noch im mittleren Preissegment.

WERTPAPIERFIRMEN UND -DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Der Markt der nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) zugelassenen Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) konsolidierte sich im vergangenen Jahr trotz des zahlenmäßigen Rückgangs an Konzessionen und Kundenzahlen. Der anhaltenden Volumensverringerung des betreuten Kundenvermögens im Bereich der Vermittlung von Anlageprodukten standen deutliche Zuwächse bei Anlageberatung und Portfolioverwaltung gegenüber.

Maßgeblich für den fortgesetzten Trend zu Umstrukturierungen und geschäftlichen Neuausrichtungen waren die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Zusammenarbeit mit Vertriebsmitarbeitern und die neue Möglichkeit, als Alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) mit entsprechender Zusatzkonzession auch Wertpapierdienstleistungen erbringen zu dürfen. Seit 31. 8. 2014 dürfen WPF und WPDLU nach österreichischem Recht im Vertrieb anstelle des bis dahin freies Gewerbe betreibenden „Finanzdienstleistungsassistenten“ nur Inhaber der reglementierten Gewerbeberechtigung „Wertpapiervermittler“ zur Erbringung von

Grafik 16: **Kundenanzahl 2010–2014** (in 1.000)



Grafik 17: **Betreutes Kundenvermögen 2013–2014** (in Mrd. €)

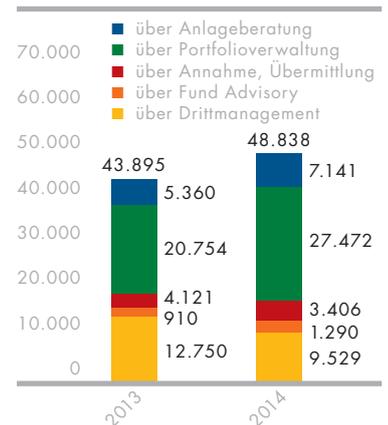


Tabelle 7: **Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession 2010-2014** (Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analyse-Fragebogen 2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Alle Unternehmen	193	175	167	152	141
KONZESSIONEN					
Wertpapierfirmen	99	92	88	82	74
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	94	83	79	70	65
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	0	0	0	0	2
Anlageberatung	193	175	167	152	141
Portfolioverwaltung	62	58	54	51	50
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	191	169	161	146	136
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	55	53	54	54	46
EU-Pass für Zweigniederlassungen	10	7	7	6	4
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	118	105	98	91	82
RECHTSFORM					
Aktiengesellschaft	23	19	18	16	14
GmbH	129	121	117	108	103
Personengesellschaften	7	5	5	5	3
Einzelunternehmen	34	30	27	23	21
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT					
Ausübung der Anlageberatung	115	112	99	94	79
Ausübung der Portfolioverwaltung	47	48	42	42	37
Ausübung der Annahme und Übermittlung	123	111	106	95	89
Advisory von Investmentfonds	31	27	23	22	–
– Advisory OGAW					20
– Advisory AIF					6
Drittmanagement von Investmentfonds	32	32	29	29	–
– Verwaltung OGAW					24
– Verwaltung AIF					14
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	30	28	27	25	27
Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistungsassistenten	63	54	48	37	0
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	–	–	23	31	38
Vertrieb von Eigenprodukten	58	62	59	55	58
Betreuung von Großkunden	50	49	43	34	33

Wertpapierdienstleistungen heranziehen. Daneben besteht für WPF weiterhin die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit „vertraglich gebundenen Vermittlern“ nach europäischem Maßstab.

In diesem Bereich gab es im Vergleich zum Vorjahr die auffälligste Veränderung. So stieg die Anzahl der bei der FMA registrierten WPV um 18%, jene der von WPF registrierten VGV blieb mit +1,15% annähernd gleich, während die Anzahl der Angestellten um über 15% zurückging. Eine nähere Betrachtung der VGV ergibt, dass 2013 insgesamt 192 juristische Personen mit 499 dahinter stehenden natürlichen Personen registriert waren, während 2014 insgesamt 212 juristische Personen (+10%) mit nur mehr 427 natürlichen Personen (–14%) als VGV von WPF im Register der FMA aufschienen.

Der Anstieg der als juristische Person für konzessionierte Unternehmen tätigen vertraglich gebundenen Vermittler hat seine Ursache u. a. im Rückgang der selbst nach dem WAG 2007 konzessionierten WPF und WPDLU. Diese Unternehmen scheiden in der Regel nicht gänzlich aus dem Markt aus, sondern führen ihre Wertpapierdienstleistungsgeschäfte vorrangig als vertraglich gebundene Vermittler eines anderen Konzessionsträgers fort. Dabei wurde 2014 erstmals augenfällig, dass diese Anbindung auch an EWR-Wertpapierfirmen erfolgt. Diese VGV sind dann einer Zweigstelle der EWR-Wertpapierfirma gleichgestellt und unterliegen weiterhin der Verhaltensaufsicht durch die FMA.

Die Gesamtzahl der Kunden im Bereich der Wertpapierdienstleistungen verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr

einen neuerlichen Rückgang um fast 8 % auf nunmehr 375.249. Anhaltend scheint dabei die Marktausrichtung auf Geschäfte mit gehobenen Privatkunden und professionellen Kunden zu sein. Rückläufig war im Berichtsjahr die Zahl der konzessionierten Unternehmen, die weniger als 1.000 Kunden betreuen.

Die betreuten Volumina an Kundenvermögen stiegen 2014 im Bereich der individuellen Portfolioverwaltung um 32 % gegenüber dem Vorjahr auf € 27,47 Mrd.; das entspricht rund 56 % aller Kundenvermögenswerte des Wertpapierdienstleistungsbereichs und liegt 9 % über dem Niveau von 2013. Hinzu kommen € 9,52 Mrd. in Form des sogenannten „Drittmanagements“ für Investmentfondsgesellschaften und für von AIFM kollektiv verwaltete Kundenvermögen. Auffällig ist, dass das im Wege der Anlageberatung betreute Kundenvermögen mit € 7,14 Mrd. (das sind fast 15 % der Vermögenswerte) deutlich um 33 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, während durch Vermittlung von Finanzinstrumenten nur € 3,41 Mrd. (-17 %) an Vermögenswerten betreut wurden.

DAS INTEGRIERTE AUFSICHTSMODELL

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für beinahe den gesamten Finanzmarkt Österreichs. Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags obliegt ihr die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie über Kapitalmarktprospekte. Überdies hat sie die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im „Enforcement der Rechnungslegung“ gemäß EU-Transparenzrichtlinie nimmt sie in Österreich die Behördenfunktion wahr.

In Zahlen ausgedrückt beaufsichtigte die FMA damit im Berichtsjahr zusammen 1.012 Unternehmen und Vermögenswerte von insgesamt in etwa € 1.307,4 Mrd. Darunter insbesondere

- 764 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von € 896,4 Mrd.
- 10 Betriebliche Vorsorgekassen mit einem verwalteten Vermögen von € 7,33 Mrd.
- 95 Versicherungsunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von € 107,4 Mrd.
- 14 Pensionskassen mit 118 VRG und einem verwalteten Vermögen von € 19,01 Mrd.
- 74 Wertpapierfirmen und 65 Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einem verwalteten Kundenvermögen von zusammen rund € 37 Mrd.
- 2.152 inländische Investmentfonds von 24 Kapitalanlagegesellschaften mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 157,8 Mrd. sowie 6.382 ausländische Fonds, die in Österreich vertrieben werden
- 5 Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 4,74 Mrd.
- 367 Emittenten mit 9.136 gelisteten Wertpapieren sowie 33,74 Mio. dort gemeldete Transaktionen.

ZIELE DER FMA

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die FMA in ihrer Aufsichtstätigkeit dabei folgende übergeordnete Ziele zu verfolgen:

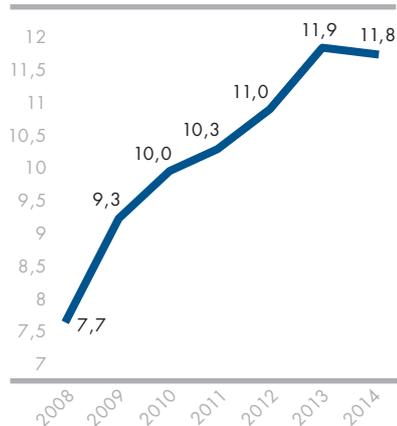
1. zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen und das Vertrauen in dessen Funktionsfähigkeit zu stärken
 2. die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
 3. präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden.
- Durch welche konkreten Maßnahmen die FMA diese Ziele im Einzelnen verfolgt, soll in diesem Rahmen exemplarisch anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden.

FINANZMARKSTABILITÄT

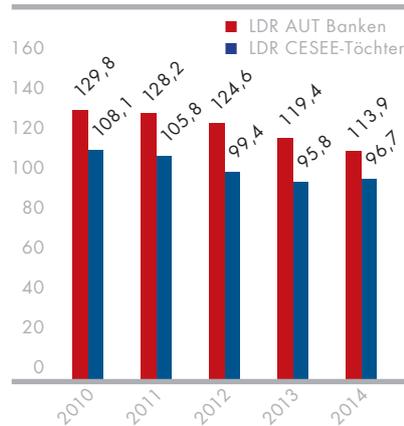
KAPITALAUSSTATTUNG BANKEN

Die globale Finanzkrise hat dramatisch vor Augen geführt, wie entscheidend Qualität und Quantität der Kapi-

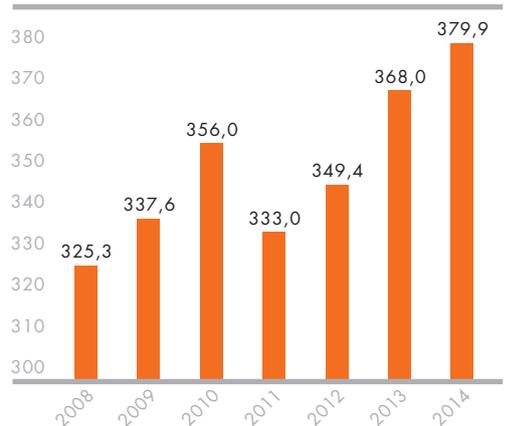
Grafik 18: Entwicklung der Kernkapitalquote 2010–2014 (ungewichtet, in %)



Grafik 19: Loan-Deposit Ratio 2010–2014 (in %)



Grafik 20: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 2008–2014 (ungewichtet, in %)



talausstattung für die Risikotragfähigkeit und Stabilität von Banken sind. Die FMA hat daher umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung der Quantität der Kapitalausstattung der österreichischen Banken gesetzt. So wurden strenge Maßstäbe an die Risikotragfähigkeit bestimmter Kapitalbestandteile gestellt und in entsprechenden Rundschreiben Mindeststandards und Verordnungen festgelegt. In Einsichten und Vor-Ort-Prüfungen wurde die Einhaltung der Vorgaben geprüft und in Managementgesprächen die Verbesserung der Eigenmittelquoten und -struktur eingemahnt. Mit Erfolg: So ist die Kernkapitalquote der österreichischen Banken von 2008 bis 2014 von 7,7% auf 11,8% gestiegen (siehe Grafik 18) und die Eigenmittelquote von 11% auf 15,6%.

NACHHALTIGKEITSPAKET BANKEN

Eine andere Maßnahme zur Stärkung der Finanzmarktstabilität ist das „Nachhaltigkeitspaket“ für die großen, in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE-Raum) besonders engagierten österreichischen Banken. Hier geht es insbesondere darum, exzessives Wachstum durch Kapitaltransfer von der Mutter zu ihren Töchtern einzudämmen. Die FMA hat daher festgelegt, dass die Ausleihungen nur im Gleichschritt mit den Einlagen aus dem regionalen Markt wachsen dürfen und als Ziel für die CESEE-Töchter der österreichischen Banken eine Loan-to-Local-Stable-Funding Ratio (LLSFR) von 110% vorgegeben. In diesem Zusammenhang sank auch die Loan-Deposit Ratio in den Jahren 2008 bis 2014 von 117,3% auf 96,7% (siehe Grafik 19).

SOLVABILITÄT VERSICHERUNGEN

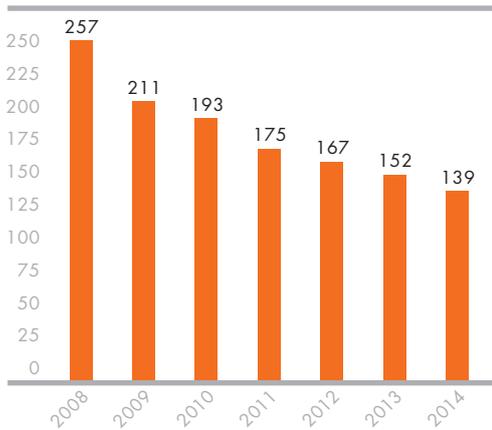
Bei der österreichischen Versicherungswirtschaft spiegeln sich die Maßnahmen der FMA zur Stärkung der Risikotragfähigkeit in einer Verbesserung der Solvabilitätsquote von 325,3% im Jahr 2008 auf 379,9% im Jahr 2014 wider (siehe Grafik 20).

MARKTBEREINIGUNG WERTPAPIERFIRMEN

Auf dem Markt der Wertpapierdienstleister ist es der FMA gelungen, die Qualität der Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) zu erhöhen und Beratung und Abwicklung zu professionalisieren. Die strengen Anforderungen an Organisation und Ausstattung der konzessionierten Unternehmen führten zu einer massiven Marktberreinigung und Professionalisierung der konzessionierten Marktteilnehmer. So ist ihre Zahl von noch 257 im Jahr 2008 auf 139 im Jahr 2014 gesunken (siehe Grafik 21 auf der folgenden Seite).

Überdies überlagerte früher der Anteil der WPDLU, die geringere gesetzliche Anforderungen erfüllen müssen, jene der Wertpapierfirmen, für die signifikant strengere Anforderungen gelten, deutlich. Inzwischen hat sich dieses Verhältnis umgekehrt. Die Verbesserung der Beratung gründet einerseits in strengeren regulatorischen

Grafik 21: **Marktberreinigung Wertpapierfirmen und -dienstleistungsunternehmen 2008-2014**



Vorgaben, andererseits in einer massiven Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen an die Mitarbeiter und Partner der Unternehmen.

Visits von 18 auf 30 und die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen von 8 auf 24 gesteigert. Aufgrund dieser intensivierten Maßnahmen konnte im Berichtsjahr die präventive Sensibilisierung der Marktteilnehmer weiter verbessert werden.

HEDGEFONDS

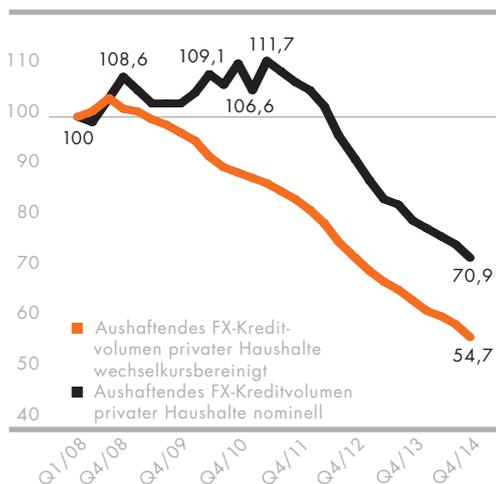
2014 hat der Gesetzgeber der FMA auch die Aufsicht über „Alternative Investment Funds Manager“ (AIFM) übertragen. Mit Auslaufen einer Übergangsbestimmung am 30. Juni 2014 bedürfen alle AIFM einer entsprechenden Konzession oder – unter bestimmten Voraussetzungen – lediglich einer Registrierung. Um einen reibungslosen Start in das neue Aufsichtsregime zu ermöglichen, hat die FMA bei mehr als 50 Strukturen und Gesellschaften vorab geprüft, ob diese unter das AIFMG fallen.

SOLVENCY II

Mit 1. Jänner 2016 tritt das neue Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, „Solvency II“, in Kraft. Um eine marktgerechte und der österreichischen Wirtschaftsstruktur angemessene Anwendung der neuen Regeln zu ermöglichen, hat die FMA im Vorfeld durch sechs „Quantitative Impact Studies“ (QIS) Auswirkungen und Kalibrierung für die heimischen Anbieter analysiert und intensiv mit den Unternehmen diskutiert. Dadurch wurde die österreichische Versicherungswirtschaft intensiv und gut auf das neue Aufsichtsregime vorbereitet.

ANLEGER-, SPARER- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Grafik 22: **Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten 2008-2014 (in %)**



FX-KREDITE

Seit ihrer Gründung warnt die FMA vor den kumulativen Risiken von Fremdwährungskrediten. Zusätzlich hat sie für die Kreditwirtschaft Mindeststandards für die Gewährung und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern erlassen und diese mehrmals verschärft und erweitert. Überdies hat die FMA gemeinsam mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) einen Infofolder über die Risiken von Fremdwährungskrediten aufgelegt. Letztlich hat die FMA im Herbst 2008 wegen Gefährdung der Finanzmarktstabilität einen De-facto-Stopp für die Neuvergabe von Fremdwährungskrediten an private österreichische Haushalte verhängt. Zusätzlich hat sie in der Folge mit den österreichischen Ban-

ken vereinbart, dass diese das Risiko jedes einzelnen Fremdwährungskredits genau überwachen und bei jeder wesentlichen Risikoveränderung das Gespräch mit dem Kunden suchen, um durch attraktive Alternativangebote gemeinsam eine Strategie zur Begrenzung des Risikos zu implementieren. Durch dieses Maßnahmenbündel reduzierte sich das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten wechsellkursbereinigt um 47,5%. Heute können mehr als 120.000 österreichische Haushalte ruhiger schlafen, weil sie keinem Fremdwährungsrisiko mehr ausgesetzt sind.

ZINSZUSATZRÜCKSTELLUNG

Bei einem nachhaltigen Anhalten des niedrigen Zinsumfeldes droht die Gefahr, dass Anbieter klassischer Lebensversicherungen die in den Hochzinsphasen abgegebenen Garantien für eine Mindestverzinsung dieses Vorsorgeproduktes nicht mehr erwirtschaften können. Die FMA hat daher rechtzeitig – bereits 2013 – eine Verordnung (Zinszusatzrückstellungs-VO) erlassen, die sicherstellt, dass die Versicherungsunternehmen zulasten der eigenen Gewinne eine Rückstellung bilden, um auch in einem Niedrigzinsumfeld die garantierte Mindestverzinsung erbringen zu können.

TRANSPARENZ

Im Zuge ihrer Transparenz-Initiative hat die FMA eine Reihe von Mindeststandards für die Informationspflichten bei bestimmten Vorsorgeprodukten (z. B. Lebensversicherungen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen) erlassen. Diese stellen sicher, dass Verbraucher vor Vertragsabschluss, während der Laufzeit und bei der Auszahlung umfassend, objektiv und vergleichbar informiert werden. Die inzwischen auf EU-Initiative implementierten Informationsinstrumente (z. B. „Key Investor Document“, KID; „Packaged Retail Investment Products“, PRIPs) sind ein weiterer Beitrag zu Verständlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit von Anlageprodukten.

UNERLAUBTER BETRIEB/ANLAGEBETRUG

Zum Schutz der Anleger und Verbraucher vor dubiosen oder betrügerischen Anbietern von Finanzdienstleistungen veröffentlicht die FMA Warnmeldungen, sobald sie erfährt, dass jemand konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen am österreichischen Markt anbietet, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Diese Warnmeldungen sind alphabetisch sowie chronologisch geordnet jederzeit auf der Website der FMA abrufbar. Weiters hat die FMA dafür gesorgt, dass Interessierte jederzeit auch über ihre Website Zugang zu den Warnmeldungen ihrer Schwesterbehörden in anderen Ländern haben. Diese Datenbank hat sich bewährt und sollte vor jeder Anlage bei einem Anbieter, der einem unbekannt ist, konsultiert werden. Überdies kann via Website der FMA auch auf die Datenbank der von ihr konzessionierten und damit beaufsichtigten Anbieter zugegriffen werden.

KOMPETENZ – KONTROLLE – KONSEQUENZ

Um ihre Aufsichtsziele zu erreichen, baut das Aufsichtskonzept der FMA auf drei Säulen auf, die sie in ihrem Corporate Claim mit den Schlagworten „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“ beschreibt.

KOMPETENZ

Als Expertenorganisation legt die FMA besonderen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. So haben rund drei Viertel aller Mitarbeiter ein abgeschlossenes Studium, jeder Dritte verfügt über eine Zusatzqualifikation wie etwa Zweitstudium, MBA, Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferprüfung. Insgesamt sprechen die FMA-Mitarbeiter 30 Sprachen. 52 FMA-Mitarbeiter haben auch bereits den gemeinsam von FMA, OeNB und Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden postgradualen zweijährigen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufseher“ absolviert. Überdies haben die FMA-Mitarbeiter 2014 554 fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Im Berichtsjahr hat die FMA in die Weiterbildung pro Mitarbeiter im Schnitt € 3.500,- investiert.

KONTROLLE

Fundament jeder effizienten und effektiven Aufsicht ist ein umfassendes Meldewesen der relevanten Kennzahlen, um darauf aufbauend qualitativ hochwertige Off-Site-Analysen durchführen zu können. Um aber die Qualität der Meldedaten und Kennzahlen sowie die den Zahlen zugrunde liegenden Prozesse laufend überprüfen zu können, ist eine angemessene Vor-Ort-Präsenz bei den beaufsichtigten Unternehmen von besonderer Bedeutung.

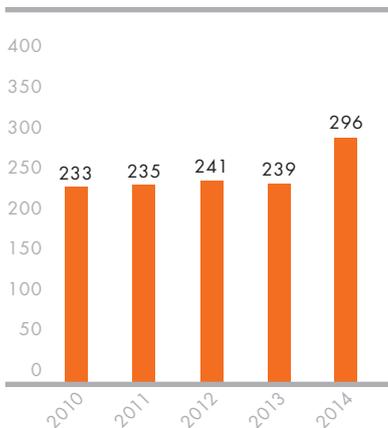
Der österreichische Rechnungshof hatte in seiner Prüfung der Finanzmarktaufsicht 2007, in der er die Aufbaujahre der FMA analysierte und evaluierte, zu Recht festgestellt, dass die für die On-Site-Inspektion zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichend sind. Unter anderem kritisierte er dies an einem plastischen Beispiel: So

hatte etwa ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen damals rein statistisch betrachtet rund alle 38 Jahre mit einer Vor-Ort-Prüfung zu rechnen.

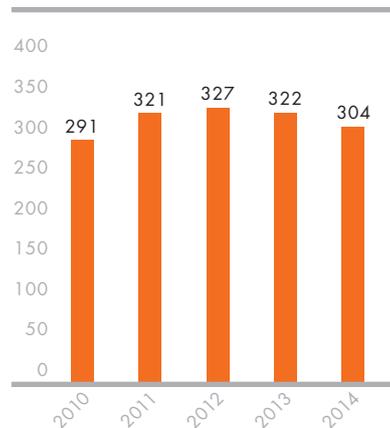
Die Aufsichtsreform, die auf Basis der Erkenntnisse dieses Rechnungshofberichts sowie des parlamentarischen Bankenuntersuchungsausschusses 2008 in Kraft trat und Reibungsverluste sowie Doppelgleisigkeiten zwischen FMA und OeNB beseitigte, machte auch den Weg frei für eine angemessene Ressourcenausstattung. Dementsprechend konnte die FMA im Berichtsjahr 2014 bereits 296 Vor-Ort-Prüfungen veranlassen (siehe Grafik 23). Damit werden

heute jährlich 25% aller beaufsichtigten Unternehmen vor Ort geprüft. Rein statistisch muss heute ein beaufsichtigtes Unternehmen spätestens alle vier Jahre mit einer Prüfung rechnen. Systemrelevante Institute werden inzwischen jährlich geprüft.

Grafik 23: Vor-Ort-Prüfungen 2010–2014 (Quelle: FMA)



Grafik 24: Managementgespräche 2010–2014 (Quelle: FMA)



KONSEQUENZ

Ziel der FMA ist es, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der ihr zur Aufsicht übertragenen gesetzlichen Normen zu wirken. Dazu führt sie einen proaktiven Dialog mit den beaufsichtigten Unternehmen, veröffentlicht Rundschreiben sowie Mindeststandards und erlässt Verordnungen, um vorab die Rechtsauslegung und Aufsichtspraxis transparent darzustellen und zu kommunizieren. Greift die Prävention jedoch nicht, so ahndet die FMA Verstöße gegen Aufsichtsnormen gemäß ihrer Strategie „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“ mit der gebotenen Härte und Konsequenz – mit Erfolg.

Führte die konsequente Ahndung von Verstößen gegen aufsichtliche Normen insbesondere in den Jahren 2009 bis 2011 zu einem massiven Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren der FMA – und zwar von 196 (2008) auf 569 am Höhepunkt 2011 –, so ist die Zahl seither wieder kontinuierlich zurückgegangen und hat sich mit 279 im Jahr 2014 in etwa halbiert. Dies liegt zum einen daran, dass sich durch die Präventionswirkung der Strafen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Informationspflichten an die Aufsicht verbessert hat; zum anderen daran, dass durch die über Initiative der FMA erfolgte gesetzliche Einführung der strafbefreienden Selbstanzeige ein positiver Anreiz für die Beaufsichtigten geschaffen wurde, bei verspäteten Anzeigen oder Meldungen unverzüglich nachzumelden. Auch hat die konsequente Pönalisierung von Verstößen zu einer signifikanten Verbesserung bei der Einhaltung der Informationsvorschriften gemäß Kapitalmarktgesetz (Risikohinweise, Verweis auf den Kapitalmarktprospekt) geführt.

Die „All-Finanzaufsicht“ – die integrierte Aufsicht über beinahe den gesamten Finanzmarkt, die fast alle Agenten unter einem Dach vereint – hat sich als effizientestes und effektivstes Modell für Österreich bewährt. Es konnten so die Synergien beim Know-how über die Branchengrenzen hinweg gehoben und insbesondere Kosten gespart werden.

Ganz besonders bewährt hat sich das integrierte Aufsichtsmodell aber im Krisenmanagement im Zuge der Erschütterungen durch die globale Finanzkrise: einerseits, weil die Informationen über alle Teilmärkte und Finanzinstitute in einer Institution zusammenliefen, andererseits, weil diese eine Institution Handhabe und Durchgriff auf alle Teilmärkte hatte. So konnte etwa durch die Kompetenzen im Bereich Wertpapieraufsicht verhindert werden, dass marktmanipulatives Short-Selling von Finanztiteln Banken zusätzlich unter Druck bringt. Das Bündeln des Know-hows aus Bankenaufsicht und Versicherungsaufsicht wiederum dämmte mögliche Ansteckungseffekte ein. Und wie die Krise gezeigt hat, hat sich das integrierte Aufsichtsmodell als wichtiges Tool gegen Aufsichtsarbitrage und Flucht aus der Regulierung bewährt.

Zudem kann eine integrierte Aufsicht ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen über Branchen- und Sektorgrenzen hinweg, sicherstellen. Die Kriterien und die Prüfung, unter welchen Bedingungen ein Vorstand, ein Aufsichtsrat oder ein Eigentümer geeignet ist, für eine umsichtige und nachhaltige Entwicklung eines Finanzinstituts Sorge zu tragen (Fit-&Proper-Tests), können so weitgehend harmonisiert werden. Das Gleiche gilt für die Anforderungen an die Beratung beim Verkauf von Finanzprodukten oder für die Harmonisierung von Anreiz-, Provisions- sowie Bonisystemen oder für angemessene Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und die Finanzierung des Terrors.

Dass der österreichische Gesetzgeber die Arbeit der FMA als integrierte Aufsichtsbehörde schätzt, belegt wohl allein schon die Tatsache, dass er ihr seit ihrer Gründung 2002 eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen hat: die Aufsicht über Mitarbeitervorsorgekassen/Betriebliche Vorsorgekassen (2002), über Finanzkonglomerate (2004), über den Kampf gegen unerlaubten Betrieb (2005), die Prospektaufsicht (2005), die Prävention der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (2011), das „Enforcement Rechnungslegung“ (2013), die Aufsicht über Hedgefonds und alternative Finanzierungen (2013) sowie die Rolle der nationalen Abwicklungsbehörde im neuen europäischen Bankensanierungs- und -abwicklungsregime (2015).

AUFSICHT ÜBER BANKEN

NEUORDNUNG DER BANKENAUF SICHT

Im Berichtsjahr 2014 kam es zur tiefgreifendsten Änderung in der Aufsicht über Banken, seit die FMA diese Kompetenz im Jahr 2002 übernommen hat. Um das Ungleichgewicht zwischen multinationalen Bankengruppen mit hochkomplexen, länderübergreifenden Konzernstrukturen und national agierenden Aufsichtsbehörden auszugleichen, wurde für die Staaten der Eurozone der „Einheitliche Aufsichtsmechanismus“ (Single Supervisory Mechanism – SSM) geschaffen. Dieser nahm mit 4. 11. 2014 seine Tätigkeit auf, womit die direkte und indirekte Aufsicht für alle Banken des Euroraums an die Europäische Zentralbank (EZB) übertragen wurde. Im Rahmen des SSM erfolgt die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten¹ seither in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und den national zuständigen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs). Eine detaillierte Darstellung, wie der SSM aufgebaut und die Arbeitsteilung zwischen FMA und EZB im Einzelnen geregelt ist, finden Sie in der FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2014“.

Mit dem Start des SSM wurden acht österreichische Bankengruppen als sogenannte Significant Institutions (SI)

Abbildung 1: Aufgabenverteilung innerhalb des SSM



¹ Der SSM erstreckt sich grundsätzlich auf die Mitgliedsstaaten des Euro-Währungsgebietes. Im Jahr 2014 waren das 18 Mitgliedsstaaten. EU-Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, können freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen. Dazu vereinbaren die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden der entsprechenden Mitgliedsstaaten eine enge Zusammenarbeit; die Mitgliedsstaaten werden damit zu „teilnehmenden Mitgliedsstaaten“.

mit zusammen rund 150 selbständigen Kreditinstituten der direkten Aufsicht der EZB unterstellt: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Erste Group Bank AG, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Österreichische Volksbanken AG, Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Sberbank Europe AG und VTB Bank (Austria) AG.

Alle anderen, die sogenannten Less Significant Institutions (LSI), werden von der EZB lediglich indirekt beaufsichtigt und verbleiben – unter SSM-weit einheitlichen Regelungen und Vorgaben der EZB – in der direkten Aufsicht der FMA. Damit wird die FMA auch weiterhin rund 550 dieser „regional bedeutenden Kreditinstitute“ hauptverantwortlich beaufsichtigen.

Die in der Folge beschriebenen Daten und Fakten zur behördlichen Tätigkeit der FMA fallen pro futuro zum Teil thematisch in den Kompetenzbereich der EZB. Für die Übergangsphase sieht das Gesetz vor, dass grundsätzlich alle Verfahren, die noch von der FMA eingeleitet wurden, auch von dieser zu Ende geführt werden – selbstverständlich unter laufender Information und Einbindung der EZB. Nur vereinzelt hat die EZB Verfahren direkt an sich gezogen.

DAS „COMPREHENSIVE ASSESSMENT“ – DIE UMFANGREICHSTE UND TIEFGREIFENDSTE RISIKOANALYSE DER BEDEUTENDSTEN BANKENGRUPPEN DER EUROZONE

Zur Vorbereitung auf den Single Supervisory Mechanism (SSM), die Neuordnung der Bankenaufsicht im Euroraum unter Führung der Europäischen Zentralbank (EZB) ab 4. 11. 2014, wurden die 130 grenzüberschreitend bedeutendsten Kreditinstitutsgruppen von November 2013 bis Oktober 2014 einer umfassenden Prüfung und Analyse, dem sogenannten Comprehensive Assessment (CA), unterzogen. Diese tief-schürfendste und umfassendste Analyse der großen europäischen Bankengruppen, die es je gab, wurde von der EZB gemeinsam mit den nationalen Aufsehern und externen Experten durchgeführt.

Das Comprehensive Assessment setzte sich aus drei Komponenten, dem „Risk Assessment“, dem „Asset Quality Review“ (AQR) sowie einem darauf aufbauenden „Stresstest“ zusammen. Beim Risk Assessment wurde für jede Bank analysiert, welche Portfolios und welche Märkte besondere Risiken bergen. Beim AQR wurde dann die Aktivseite der Bankbilanzen – insbesondere die Kreditportfolios, aber auch Vermögensveranlagungen – auf Basis einheitlicher europäischer Standards auf Werthaltigkeit geprüft. Beim Stresstest, der in Zusammenarbeit mit der European Banking Authority (EBA) durchgeführt wurde, wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung (Baseline-Szenario) und einer sehr negativen Wirtschaftsentwicklung (adverses Szenario) einer Prüfung unterzogen. In beiden Szenarien wurden jeweils die Auswirkungen auf die Eigenkapitalbasis untersucht. Der Stresstest setzte dabei erstmals auf den Ergebnissen eines AQR auf.

Die Ergebnisse für die sechs teilnehmenden österreichischen KI-Gruppen brachten die erwarteten Resultate. Erste Group Bank, Raiffeisen Zentralbank, BAWAG P.S.K., RLB OOE und RLB NOE-W haben die Prüfung gut bestanden und weisen selbst unter dem schärfsten Stressszenario ausreichende Eigenkapitalpuffer aus. Für die ÖVAG, die sich bekanntermaßen bereits mitten in einem grundlegenden Restrukturierungsprozess befand, hat der Stresstest die Analysen der nationalen Aufsicht bestätigt und eine Kapital-lücke ohne Restrukturierungsmaßnahmen von € 865 Mio. im Jahr 2016 ausgewiesen.

Die Tabelle 8 auf der folgenden Seite zeigt, dass alle österreichischen Banken die erforderlichen acht Prozent CET1 nach dem AQR erreicht haben. Im Stresstest erreichen fünf Banken die erforderlichen Eigenkapitalquoten von acht Prozent CET1 im Baseline-Szenario bzw. von 5,5 Prozent im adversen Szenario. Alle Berechnungen basieren auf der Bilanz 2013; das bedeutet, Kapitalmaßnahmen danach – Kapitalerhöhungen oder die Abschichtung von staatlichem PS-Kapital – sind hier nicht berücksichtigt. ►

Tabelle 8: **Baseline and Adverse Scenario**

BASELINE SCENARIO	CET1R YE13	Basis Point Change	AQR adjusted CET1R	Basis Point Change	Stress Test CET1R Baseline
Erste Bank Group	11,2%	-117	10,0%	117	11,2%
Raiffeisen Zentralbank	10,4%	-65	9,7%	-22	9,5%
BAWAG P.S.K.	14,5%	-21	14,3%	-244	11,9%
Österreichische Volksbanken AG	11,5%	-115	10,3%	-308	7,2%
Raiffeisen Landesbank OÖ	11,4%	-112	10,3%	101	11,3%
Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien	17,5%	-67	16,9%	26	17,2%
Risk Weighted Average	11,5%	-91	10,5%	4	10,6%
ADVERSE SCENARIO	CET1R YE13	Basis Point Change	AQR adjusted CET1R	Basis Point Change	Stress Test CET1R Adverse
Erste Bank Group	11,2%	-117	10,0%	-242	7,6%
Raiffeisen Zentralbank	10,4%	-65	9,7%	-193	7,8%
BAWAG P.S.K.	14,5%	-21	14,3%	-576	8,5%
Österreichische Volksbanken AG	11,5%	-115	10,3%	-824	2,1%
Raiffeisen Landesbank OÖ	11,4%	-112	10,3%	-237	7,9%
Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien	17,5%	-67	16,9%	-509	11,8%
Risk Weighted Average	11,5%	-91	10,5%	-310	7,4%

CET1R = Common Equity Tier 1 = hartes Kernkapital. Ausgangspunkt sind die CET1-Quoten (Spalte 1) per 31. 12. 2013. Die Spalte 3, AQR adjusted CET1R, gibt die jeweils erreichte Kernkapitalquote nach dem AQR wieder. 8% wurden hier als Hürde angesetzt. In der Spalte 5 sind die Kernkapitalquoten im Stressszenario angeführt. Für das Baseline-Szenario war ein Wert von 8% erforderlich, für das adverse Szenario ein Wert von 5,5% CET1.

Mit diesen Ergebnissen liegen die österreichischen Banken, vor allem aufgrund ihrer im Vergleich niedrigeren Ausgangskapitalisierung, etwas unter dem Euroraum-Durchschnitt. Das Ergebnis zeigt aber auch, wie wichtig die Maßnahmen der FMA waren, Qualität und Quantität der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken zu verbessern. Die Banken müssen aber weitere Maßnahmen treffen, um die Eigenkapitalbasis und die Ertragskraft zu stärken. Insbesondere sind die Restrukturierung der ÖVAG und die Neuordnung des Volksbankensektors konsequent voranzutreiben und abzuschließen.

Das Comprehensive Assessment war für die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden – in Österreich OeNB und FMA – eine sowohl in Prüfindensität als auch Prüfumfang unvergleichliche Herausforderung. Allein für die österreichischen Kreditinstitute wurden in Österreich und sieben Ländern Mittel- und Osteuropas mehr als 8.000 einzelne Kreditfälle geprüft, was einem gesamten Kreditvolumen von € 57 Mrd. entspricht. Neben den Prüfteams der OeNB, die vor allem auf die Qualitätssicherung zu achten hatten, waren noch vier international tätige Wirtschaftsprüfungskanzleien mit Prüfungen und Analysen betraut. In Spitzenzeiten waren daher mehr als 300 Prüfer und Analysten im Einsatz.

Die Daten für jedes einzelne Institut können auf den Internetseiten der EZB Banking Supervision (www.bankingsupervision.europa.eu/banking/comprehensive/html/index.en.html) und der EBA (www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/eu-wide-stress-testing/2014/results) abgerufen werden.

Der Arbeitsaufwand in der Aufsicht über Banken bleibt aber auch im SSM zum weitaus überwiegenden Teil bei den nationalen Aufsichtsbehörden – einerseits, weil sich die „gemeinsamen Aufsichtsteams“ (Joint Supervisory Teams – JSTs) für die der direkten Aufsicht der EZB unterstellten Banken zu 75 bis 90% aus Mitarbeitern der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzen, andererseits, weil gerade in Österreich die Zahl der von der EZB nur indirekt beaufsichtigten Institute – also jener, die in der direkten Aufsicht der FMA verbleiben – im europäischen Vergleich besonders hoch ist. Überdies verbleiben auch bei Instituten, die der direkten Aufsicht der EZB unterstehen, die Aufbereitung von Sachverhalten, teilweise die Interaktion mit dem Institut sowie die Verfahrensführung nach wie vor faktisch bei den zuständigen Mitarbeitern der FMA.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum 31.12. 2014 bestanden in Österreich 734 Kreditinstitute sowie 30 Zweigstellen von Kreditinstituten, die gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG) im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind. Ausschlaggebend für die Kategorisierung als „Kreditinstitut“ im Sinne des BWG ist das Innehaben einer Konzession für den Betrieb mindestens eines Bankgeschäfts nach § 1 Abs. 1 BWG. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute sank gegenüber dem Jahr 2013 um 24, womit sich ein seit Jahren anhaltender Trend fortgesetzt hat. Besonders im Bereich der dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), deren Zahl an Kreditinstituten von 619 auf 600 zurückging, kam es zu einer weiteren Konsolidierung.

ZAHLUNGSINSTITUTE

Zahlungsinstitute sind juristische Personen, die zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Überweisungen oder etwa um die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Mit Stichtag 31.12. 2014 waren drei Zahlungsdienstleister in Österreich konzessioniert. Darüber hinaus bestanden vier Zweigstellen von Zahlungsinstituten, die im Rahmen der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren.

KONZESSIONSVERFAHREN

Die Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen obliegt bei Instituten, die der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) unterliegen, mit Start des SSM ausschließlich bei der EZB. Derartige CRR-Institute sind Banken, die sowohl Publikums Gelder entgegennehmen als auch Kredite vergeben. Verfahrenseinleitende Anträge sind jedoch weiterhin direkt bei der FMA einzureichen. Diese hat in der Folge den Antrag samt Beschlussentwurf sowie die entsprechenden Unterlagen an die EZB zur Entscheidungsfindung weiterzuleiten. Für das Konzessionswesen bei allen nicht dem SSM unterliegenden Kreditinstituten, also Instituten gemäß § 1a Abs. 2 BWG, ist auch in Zukunft nach wie vor die FMA zuständig. Im Jahr 2014 wurden zwei Neukonzessionen nach dem BWG bzw. nach dem ZaDiG erteilt. Die Zahl der bewilligten Konzessionserweiterungen sank von insgesamt neun im Jahr 2013 auf null im Jahr 2014. Insgesamt

Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Aktien- und Sonderbanken	91	89	87	84	77*
Sparkassen	54	51	51	49	49
Raiffeisenbanken	539	530	520	509	498
Volksbanken	67	67	64	61	53
Hypothekenbanken	11	11	11	11	11
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	30	29	29	29	29
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	10	10
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	7	3	3	3	3
EU-Zweigstellen	30	30	29	30	30
Summe	843	824	808	790	764

*§ 1 Abs. 1 Z 22 und 23 BWG traten mit 1.1. 2004 in Kraft.

Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Konzessionierte Zahlungsinstitute	0	3	4	3	3
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31.12.	8	3	1	0	1
Passive Notifikationen	31	53	34	66	100

Tabelle 11: Konzessionsverfahren 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Aufrechte Konzessionen*	813	794	779	760	734
Konzessionserteilungen (Neukonzessionen inkl. ZaDiG)	1	3	3	0	2
Konzessionserweiterungen	7	10	3	9	0
Konzessionsverweigerung gemäß § 5 (1) BWG	1	2	1	0	0
Konzessionsrücknahme/-erlöschung gemäß §§ 6 und 7 BWG	4	9	5	18	28
DIENTST- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT					
Passive Notifizierungen gemäß § 9 BWG	36	30	25	33	40
Aktive Notifizierungen gemäß § 10 BWG	25	8	21	53	32

*Anzahl in Österreich konzessionierter KI (ohne Zweigstellen aus EWR/Nicht-EWR-Staaten)

wurden im Berichtsjahr 28 Konzessionen oder Teile der Konzessionen für erloschen erklärt bzw. zurückgenommen. Zum Stichtag 31. 12. 2014 war ein Konzessionserweiterungsverfahren nach dem BWG anhängig.

Keiner Konzession bedürfen Kredit- und Finanzinstitute, die in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind. Diese können aufgrund der im EWR gültigen Grundfreiheiten ihre Dienste auch in Österreich anbieten. Das kann im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine eigene Zweigstelle oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit durch grenzüberschreitendes Direktanbieten erfolgen. Einzige Voraussetzung ist die sogenannte Notifizierung, bei der die zuständige Heimatlandaufsichtsbehörde mitteilt, dass das betreffende Institut über eine Konzession verfügt und welche Bankgeschäfte diese Konzession umfasst. Gleichzeitig bestätigt diese Behörde, dass das „notifizierte“ Institut der Aufsicht der jeweiligen Heimatlandaufsichtsbehörde untersteht.²

Im Berichtszeitraum haben 40 Kreditinstitute und 100 Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedsstaaten ihr Tätigwerden in Österreich notifiziert (passive Notifizierung). 32 österreichische Kreditinstitute haben im Wege der FMA bei Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten die geplante Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit angezeigt (aktive Notifizierung). Diese Zahlen umfassen Neumeldungen sowie Änderungen bestehender Notifizierungen im Jahr 2014.

INFORMATIONSQUELLEN DER AUFSICHT

MELDE-, ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN DER KREDIT- UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Die Systematik der österreichischen Bankenaufsicht beruht auf einem mehrstufigen, aufeinander aufbauenden System von Kontrollinstanzen: Erste Kontrollinstanz sind die Geschäftsleiter, die Interne Revision sowie der Aufsichtsrat eines Kreditinstituts (interne Kontrolle). Es folgt die Überprüfung durch den Bankprüfer (externe Kontrolle). Erst danach beginnt die eigentliche staatliche Aufsicht – durch Staatskommissär, FMA und OeNB. Im Sinne dieses Stufenbaus der Aufsicht sind die erste und wichtigste Informationsquelle der Aufsicht die Kreditinstitute selbst, die sie durch umfassende gesetzliche Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen haben.

Zentrale Meldebestimmungen sind § 74 BWG sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (Meldewesen-ITS, welcher die auf der CRR beruhenden Meldungen normiert) für Kreditinstitute sowie § 20 ZaDiG für Zahlungsinstitute. Demnach sind Kreditinstitute verpflichtet, in periodischen Abständen wirtschaftliche Kennzahlen an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Im jährlichen Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) sind die Zahlen zu übermitteln, die der Aufsicht eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation sowie der Einhaltung der risikospezifischen Sorgfaltspflichten erlaubt. Die CRR-Meldungen (u. a. Common Solvency Ratio Reporting – COREP, Financial Reporting – FINREP) gestatten einen Überblick darüber, ob Kreditinstitute zentrale Normen des Aufsichtsrechts, insbesondere Eigenmittelbestimmungen und Großveranlagungsgrenzen, einhalten. Daneben bestehen noch Meldepflichten über Immobilienverluste, Belastung von Vermögenswerten, Liquidität, Fremdwährungsrisiken, Positionen des Handelsbuchs sowie zu den Stammdaten der Kreditinstitute.

Anzeigepflichten, die in den § 20 und § 73 BWG zu finden sind, betreffen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- geplante oder gesetzte Handlungen wie z. B. Satzungsänderungen, Änderungen in der Person des Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsratsmitglieds, das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung etc. oder
- Fakten, die eine unmittelbare Gefährdung anzeigen, wie z. B. der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Im Jahr 2014 gingen beispielsweise 198 Anzeigen bezüglich Geschäftsleiteränderungen und 168 Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der FMA ein (siehe Tabelle 12). In jedem dieser Fälle ist durch die FMA zu prüfen, ob der neue Funktionsinhaber persönlich und fachlich geeignet ist, die Funktion auszuüben.

Im Berichtsjahr wurde das „Rundschreiben über die Fit-&-Proper-Anforderungen“ an die aktuellen gesetzlichen

² Mit dem SSM ändert sich das Passporting-Regime teilweise, da die EZB in mehreren Mitgliedsstaaten die zuständige Behörde ist und damit der offizielle Verständigungsprozess hinfällig ist. Derartige Sachverhalte werden nunmehr in den Joint Supervisory Teams besprochen.

Tabelle 12: Informationsquellen 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzeigen über Änderungen bei Geschäftsleitern gemäß § 73 Abs. 1 Z 3 BWG	219	149	166	191	198
Anzeige der Änderung in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 4 BWG	52	34	24	33	168*
Anzeige von Gläubigergefährdung, möglicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch Geschäftsleiter gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 oder 6 BWG bzw. § 11 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 ZaDiG	1	1	0	2	3
Auskunftseinholung, Einschau bei Kreditinstitut gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG	382	384	402	433	401
Auskunftseinholung bei Bankprüfer, Sicherungseinrichtung und Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG	30	13	29	19	19
Anzeigen berichtspflichtiger Tatsachen durch Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 BWG	31	42	39	29	14
Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche	47	52	43	40	46
Managementgespräche	73	63	61	62	54

* Der deutliche Anstieg der Zahl im Vergleich zu den Vorperioden ergibt sich aus dem Übergang auf die Basel-III-Bestimmungen. Mit 1. 1. 2014 wurde die bisherige Anzeigeverpflichtung auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeweitet. Auch war bis August 2014 eine Wiederbestellung anzeigespflichtig.

Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der CRD IV (RL 36/2013) und dem Inkrafttreten der CRR (VO 575/2013) angepasst. Unter anderem wurden die Bestimmungen zur Begrenzung der Organmandate detailliert beschrieben.

Neben Informationen aus den Melde- und Anzeigeverpflichtungen kann die FMA auch aktiv an die beaufsichtigten Institute herantreten. Gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG und § 63 Abs. 2 Z 2 ZaDiG kann die FMA von den beaufsichtigten Kredit- und Zahlungsinstituten jederzeit Auskünfte verlangen und deren Geschäftsunterlagen einsehen. Im Jahr 2014 wurden 401 Auskunftseinholungen bzw. Einschauen durchgeführt. Die FMA kann überdies auch von Bankprüfern und Revisionsverbänden, von Sicherungseinrichtungen und von Regierungskommissären Auskünfte einholen. Im Jahr 2014 ergingen seitens der FMA 19 solche Auskunftersuchen.

BANKPRÜFER UND STAATSKOMMISSÄR

Der Jahresabschluss jedes Kredit- und Zahlungsinstituts, aber auch der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe nach § 59 Abs. 1 BWG sind unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernlageberichts durch die Bank- bzw. Abschlussprüfer hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Dabei ist unter anderem die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Beachtung der Ordnungsnormen sowie der Zuordnung von Positionen im Handelsbuch zu kontrollieren. Dieser Schritt ist im § 63 Abs. 4 BWG geregelt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer „Anlage zum Prüfungsbericht“ dargestellt. Diese muss den Geschäftsleitern und dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss übermittelt werden. Stellen die Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit relevante Tatsachen von besonderer Bedeutung fest, muss dies der FMA – und seit 4. 11. 2014 auch der EZB – unverzüglich angezeigt werden.

Die FMA pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Bankprüfern der österreichischen Kreditinstitute. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die mit den Prüfungsverbänden der dezentral organisierten Sektoren geführten turnusmäßigen Gespräche sowie die zumindest quartalsmäßig stattfindenden Treffen mit Wirtschaftsprüfern. Derartige Gespräche, sogenannte Früherkennungsgespräche, führt die FMA mit den jeweiligen Sicherungseinrichtungen der Sektoren. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 46 derartige Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche durchgeführt.

Für Kreditinstitute ab einer Bilanzsumme von € 1 Mrd. sind vom Bundesminister für Finanzen Staatskommissäre zu bestellen. Diese sind berechtigt, an allen Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. beschlussfassenden Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Wird einem Staatskommissär im Zuge seiner Tätigkeit eine Tatsache bekannt, die auf eine Gefährdung des Kreditinstituts hinweist, so muss er dies unverzüglich der FMA mitteilen. Staatskommissäre haben gegen allfällige Beschlüsse der genannten Gremien Einsprüche zu erheben, wenn sie bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen für verletzt erachten. Weiters müssen sie der FMA über ihre Tätigkeit berichten.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig durchgeführte strukturierte Gespräche mit den Führungskräften der Kreditinstitute stellen eine wichtige ergänzende Informationsquelle dar. Turnusmäßig stattfindende Managementgespräche bei Großbanken sind daher ein wesentlicher Bestandteil der routinemäßigen Analyse. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, Kontakt mit dem Management zu halten sowie die Risikoeinschätzung und Strategie von Kreditinstituten eingehender zu beleuchten. In diesem Sinne unterscheidet man je nach Themenschwerpunkt zwischen Managementgesprächen, Risikogesprächen sowie CESEE-Gesprächen. Im Berichtszeitraum fanden 54 derartige Gespräche statt.

Entsprechend der starken Präsenz der österreichischen Kreditinstitute in Zentral- und Osteuropa und der damit verbundenen wesentlichen Rolle dieser Region für die wirtschaftliche Entwicklung der größten österreichischen Kreditinstitute wird der Erörterung der Risikolage in CESEE (Central, Eastern and Southeastern Europe) in den Managementgesprächen mit den großen Bankengruppen mit starkem CESEE-Engagement entsprechende Bedeutung beigemessen. Ziel dieser Gespräche ist es, einen besseren Einblick in die Struktur, Geschäftstätigkeit und Risiken der CESEE-Tochterbanken zu erhalten. Weiters werden detaillierte Informationen über die Osteuropastrategie der Banken, das Konzernrisikomanagement sowie die Entwicklung der wichtigsten Auslands-töchter seitens der Institute bereitgestellt.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Mit Vor-Ort-Prüfungen bei Banken hat die FMA im Regelfall die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu beauftragen. Dazu wird gemeinsam ein risikobasiertes Prüfungsprogramm für das jeweils kommende Jahr festgelegt, wobei entsprechende Kapazitäten für spontan zu beauftragende, anlassbezogene Prüfungen freigehalten werden.

Tabelle 13: Prüfungsaufträge 2010-2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Erteilte Prüfungsaufträge an die OeNB gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG und § 63 Abs. 1 Z 4 ZaDiG	39	43	47	47	43

Für das Jahr 2014 wurden 43 Prüfungsaufträge an die OeNB erteilt (siehe Tabelle 13). Themenmäßiger Prüfungsschwerpunkt des Berichtsjahres war das „Kreditrisiko mit besonderem Schwerpunkt auf das Comprehensive Assessment“.

Im SSM erstellt die EZB das Prüfungsprogramm für signifikante Banken. Die Informationsbefugnis der FMA bleibt jedoch weiterhin aufrecht. Besteht also Anlass dazu, kann die FMA auch bei signifikanten Instituten eine Vor-Ort-Prüfung veranlassen. Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung sind jedoch in das Joint Supervisory Team (JST), in dem EZB und NCAs zusammenarbeiten, einzubringen. Für LSI, die nur der indirekten Aufsicht der EZB unterliegen, sowie für Banken, die nicht dem SSM unterliegen, hat die FMA nach wie vor in Abstimmung mit der OeNB einen jährlichen Prüfungsplan zu erstellen.

Im SSM erstellt die EZB das Prüfungsprogramm für signifikante Banken.

Aufgrund der Bedeutung des CESEE-Raums für die österreichischen Kreditinstitute wurden zunehmend Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht bei Kreditinstituten in diesem Raum durchgeführt. Derartige Prüfungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. gegebenenfalls mit der EZB. Zusätzlich hat die OeNB im Rahmen der Verfahren zur Bewilligung von Modellen zur Risikobeurteilung bei Banken 2014 neun diesbezügliche Vor-Ort-Tätigkeiten durchgeführt.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

ALLGEMEINES UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN NACH § 70 BWG UND § 64 ZADIG

Die FMA hat entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, die Einhaltung der bankrechtlichen Vorschriften zu überwachen, Gläubigergefährdungstatbestände festzustellen und im Bedarfsfall entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Relevante Normen dafür sind § 70 BWG sowie § 64 ZaDiG, die der FMA Mittel zur Umsetzung dieser Ziele in die Hand geben, die unter anderem auch Eingriffs- und Sanktionsrechte beinhalten.

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kredit- oder Zahlungsinstituts gegenüber den Gläubigern und Kunden, so kann die FMA gemäß § 70 Abs. 2 BWG Kapital- oder Gewinnausschüttungen untersagen, einen Regierungskommissär bestellen, Geschäftsleiter abberufen oder die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagen. Im Jahr 2014 hat die FMA zwei dieser Maßnahmen angeordnet.

Eine in der Praxis besonders relevante behördliche Ermächtigung findet sich in § 70 Abs. 4 BWG. Liegt eine Konzessionsvoraussetzung nicht mehr vor bzw. verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des BWG oder eines anderen Sondergesetzes, kann die FMA folgende Maßnahmen ergreifen: Zunächst ist das Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe zu beauftragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Kommt es diesem Auftrag nicht oder nicht zur Gänze nach, ist den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen – es sei denn, dies wäre nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen, und eine Wiederholung der ersten Maßnahme lässt die Herstellung des gesetzlichen Zustands erwarten. In diesem Fall ist die angedrohte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Strafe erneut auszusprechen. Können diese Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht sicherstellen, ist – als Ultima Ratio – die Konzession zurückzunehmen. Im Berichtszeitraum hat die FMA 16-mal unter Androhung einer Zwangsstrafe den Auftrag erteilt, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen (siehe Tabelle 14).

Eine Sonderermächtigung ist in § 70 Abs. 4a BWG enthalten. Liegt bei einem Kreditinstitut, einem Kreditinstituteverbund oder einer Kreditinstitutsgruppe keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vor und ist eine kurzfristige Begrenzung dieser Risiken auch nicht zu erwarten, hat die FMA unbeschadet anderer Maßnahmen ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben („Capital Add-on“-Maßnahme). Im Berichtsjahr wurde zweimal ein Capital Add-on vorgeschrieben.

Ein weiteres behördliches Instrument, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen, wird im § 97 BWG normiert. Demnach hat die FMA bei Gesetzesverstößen, die in der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Schwellenwerte liegen, Zinsen vorzuschreiben. Dies liegt beispielsweise bei Verletzung der Großkreditgrenzen oder des Mindesteigenmittelerfordernisses vor. Hierdurch sollen unter anderem Wettbewerbsvorteile, die aus der Missachtung des Gesetzes entstehen, ausgeglichen werden. Im Jahr 2014 erfolgten 15 derartige Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG.

Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Maßnahmen bei Gefährdung der Gläubiger gemäß § 70 Abs. 2 BWG	0	1	0	2	2
Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 70 Abs. 4 Z 1–3 BWG	3	5	9	7	16
Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG	37	32	24	16	15

EIGENTÜMER- UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN

Sofern mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Kredit- bzw. Zahlungsinstitut erworben werden, handelt es sich um eine qualifizierte Beteiligung. Jede Person, die die Absicht hat, eine derartige Beteiligung zu erwerben oder die Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20, 30 oder 50 % der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital überschritten werden, ist verpflichtet, dies der FMA anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schwellenwerte durch Veräußerung unterschritten werden.

Innerhalb von 60 Arbeitstagen kann ein derartiger (Ver-)Kauf untersagt werden. Dies gilt, sofern die neuen Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. Die gesetzliche Regelung hierfür ist in § 20 Abs. 2 iVm § 20b BWG zu finden.

Im Jahr 2014 erreichten die FMA insgesamt 27 Anzeigen des geplanten Eigentumserwerbs an einem inländischen Kredit- oder Zahlungsinstitut. Davon endeten acht mit Nichtuntersagung des Eigentumserwerbs, eine Anzeige wurde zurückgezogen. Bei den restlichen 18 Anzeigen wurde das damit verbundene Verfahren im Berichtsjahr 2014 nicht abgeschlossen. Im Berichtszeitraum bewilligte die FMA zudem 21 Verschmelzungen

Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG 2010–2014 und § 11 ZaDiG 2011–2014

ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN gemäß BWG	2010	2011	2012	2013	2014
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG	16	20	14	68	27
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 20a Abs. 2 BWG	13 <small>(exkl. 5 aus 2009 lfd. Verfahren)</small>	4 <small>(exkl. 2 aus 2010 lfd. Verfahren)</small>	12 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	55	8
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG	0	1	0	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 20a Abs. 2 BWG	0	15	1	2	1
Laufende Verfahren gemäß § 20 Abs. 11 BWG	3	1 <small>(aus 2010)</small>	0	11	18
Bewilligung von Verschmelzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	11	10	13	21	21
Bewilligung von Spaltungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	2	2	4	1	1
ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN gemäß ZaDiG*		2011	2012	2013	2014
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Zahlungsinstitut gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG		3	4	0	1
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG		0	2 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0	1
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG		0	0	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG		0	1 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0	0
Laufende Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG		1	1	0	0

* Das ZaDiG trat mit November 2010 in Kraft.

Tabelle 16: Modellbewilligungen 2010–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
KREDITRISIKO					
Bewilligung für den auf internen Ratings basierenden Ansatz sowie wesentliche Modelländerungen gemäß Art. 143 CRR (vormals § 21a Abs. 1 BWG)	12	10	11	6	4
Bewilligung für den auf internen Ratings basierenden Ansatz mit eigener Schätzung der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 143.2 (vormals § 21a Abs. 1 iVm § 22b Abs. 8 BWG)	1	0	0	0	0
Bewilligung der Verwendung eigener Volatilitätsschätzung (umfassende Methode) gemäß Art. 225.1 CRR (vormals § 21c Abs. 1 BWG)	0	21	0	0	0
Bewilligung für interne Modelle zur Bestimmung des Forderungswertes von Geschäften gemäß Art. 283 CRR (vormals iS § 21f BWG)	0	0	0	0	1
MARKTRISIKO					
Bewilligung für interne Modelle der Marktrisikobegrenzung sowie wesentlicher Modelländerungen gemäß Art. 363 CRR (vormals § 21e Abs. 1 BWG)	2	1	6	2	2
OPERATIONELLES RISIKO					
Bewilligung für den fortgeschrittenen Messansatz und wesentlicher Modelländerungen für das operationelle Risiko gemäß Art. 312 CRR (vormals § 21d Abs. 1 BWG)	3	4	7	4	1
HIERVON					
Grenzüberschreitende Verfahren gemäß Art. 20 CRR (vormals § 21g Abs. 1 BWG)	7	11	8	6	4
Neue Bewilligungstatbestände, die durch die CRR hinzugekommen sind	–	–	–	–	3

zwischen Kreditinstituten und eine Spaltung (siehe Tabelle 15). Seit 4. 11. ist die EZB für alle Eigentümerkontrollverfahren bei SI und LSI zuständig.

MODELLBEWILLIGUNGEN

Seit dem Jahr 2007 haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß dem auf internen Ratings basierenden IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach) zu berechnen. Hinzu kommt, dass der „fortgeschrittene Messansatz“ (Advanced Measurement Approach – AMA) für den Bereich des operationellen Risikos eingesetzt werden kann. Auch im Bereich des Marktrisikos können Modelle

verwendet werden. Bei einer rein innerstaatlichen Beantragung für die Bewilligung eines Modells sieht das klassische Verfahren wie folgt aus: Zunächst wird der Antrag, der bei der FMA einzubringen ist, auf Vorliegen der formalen Voraussetzungen sowie auf Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen geprüft. Danach wird die OeNB mit einer gutachtlichen Äußerung beauftragt. Auf Grundlage der Würdigung aller Dokumente sowie des Gutachtens der OeNB wird das beantragte Modell entweder bewilligt oder abgelehnt. Das analoge Verfahren ist auch im Falle einer wesentlichen Modelländerung anzuwenden.

Weit umfangreicher ist das behördliche Verfahren, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Modellbewilligung handelt. Beantragt ein übergeordnetes EWR-Mutterkreditinstitut ein Risikomodel für sich und seine Tochterkreditinstitute, muss die Bewilligung von allen betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam erteilt werden. Die für das übergeordnete Kreditinstitut zuständige Heimatlandaufsichtsbehörde, der sogenannte Home Supervisor, spielt in diesem Fall die zentrale Rolle. Neben der Tätigkeit als Heimatlandaufsichtsbehörde für die größten österreichischen Banken arbeitete die FMA in anderen grenzüberschreitenden Verfahren als Gastlandaufsichtsbehörde (Host Supervisor) mit. In Summe wurden elf Modelle bewilligt (siehe Tabelle 16). Davon konnte die FMA als Home Supervisor vier grenzüberschreitende Bewilligungsverfahren zu einem positiven Abschluss bringen, bei drei Modellbewilligungsverfahren trat die FMA als Host Supervisor auf.

CONSOLIDATING SUPERVISION

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER KONSOLIDIERTEN AUFSICHT

Neben der zum Teil federführenden Mitwirkung in internationalen Organisationen spielt für die FMA die Pflege bi- und multilateraler Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden eine bedeutende Rolle. Einen Schwerpunkt dieser Kontakte stellt entsprechend der Aktivitäten der österreichischen Kreditinstitute die CESEE-Region dar.

Zentrales Instrument der konsolidierten Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute sind sogenannte Aufsichtskollegien (Supervisory Colleges). In diesen werden einerseits gemeinsame Entscheidungen (Joint Decisions) im Rahmen von Modellbewilligungsverfahren getroffen und andererseits Fragen der laufenden Aufsicht im Bereich der Gesamtrisikosteuerung erörtert. Die Mitglieder im College, das heißt die Heimatland- sowie alle Gastlandaufsichtsbehörden, haben jährlich zu einer gemeinsamen Risikobewertung der betreffenden Kreditinstitutsgruppe zu kommen (Joint Risk Assessment), auf deren Basis sie eine gemeinsame Entscheidung über die Kapitalausstattung zu treffen haben (Joint Risk Assessment and Decision Process – JRAD). Darauf aufbauend wird zwischen den College-Mitgliedern jährlich ein „Supervisory Action Plan“ abgestimmt, der das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörden gegenüber der jeweiligen Bankengruppe festlegt. Zukünftig werden die Colleges innerhalb des SSM durch die JSTs ersetzt.

Bis Ende 2014 wurden durch die FMA insgesamt vier Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen mit zumindest zwei signifikanten Tochterbanken oder Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedsstaaten eingerichtet. Jährlich ist ein College-Meeting abzuhalten. Daneben bestehen per Ende 2014 fünf Aufsichtskollegien mit flexiblerer Struktur.

Tabelle 17: **Aufsichtskollegien 2010–2014**

	2010	2011	2012	2013	2014
Eingerichtete Colleges iSd Art 131 CRD (FMA Home Supervisor)	4*	4	14	14	9
Abgehaltene College-Meetings	7*	7	9	4	4

* Die Verpflichtung zur Abhaltung von Aufsichtskollegien (§ 77b BWG) trat mit 31. 12. 2010 in Kraft.

AUFSICHT ÜBER BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Die Tätigkeiten der Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) regelt das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), das sie auch der Aufsicht der FMA unterstellt. Überdies ist die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen laut BMSVG ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz (BWG), womit BV-Kassen als Sonderkreditinstitute anzusehen sind.

Zum Stichtag 31. 12. 2014 waren zehn BV-Kassen in Österreich konzessioniert. Im Rahmen ihrer Tätigkeit verwaltet derzeit jede der zehn konzessionierten BV-Kassen jeweils eine Veranlagungsgemeinschaft.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSQUELLEN

Die BV-Kassen treffen weitreichende Berichtspflichten. So haben die BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der OeNB Meldungen über ihre Quartalsausweise gemäß „Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsverordnung“ (BVQA-V) zu übermitteln. Inhalt der BVQA-Meldungen sind unter anderem Angaben betreffend Eigenmittel sowie eine Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft. Darüber hinaus müssen BV-Kassen jährlich den geprüften Jahresabschluss, die Anlage zum Prüfungsbericht, den geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft sowie den Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht der FMA rechtzeitig übermitteln. Die in den BV-Kassen eingesetzten Staatskommissäre haben der FMA ebenfalls regelmäßig Bericht zu erstatten.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die BV-Kassen sind verpflichtet, die Anwartschaftsberechtigten jährlich in Form einer Kontonachricht über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft von seiner jeweiligen BV-Kasse zu informieren.

Die FMA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Ermächtigung Mindeststandards für die Gestaltung der Kontoinformationen veröffentlicht. Zudem haben BV-Kassen auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften zu übermitteln.

VOR-ORT-EINSICHTNAHMEN UND VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen der FMA per Gesetz eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Unter anderem ist sie dazu befugt, Einschau in die Unterlagen der BV-Kasse zu halten sowie Auskünfte

zu verlangen. Zudem wurden der FMA Untersagungs- und Eingriffsrechte sowie die Möglichkeit der Vor-Ort-Einsichtnahme und der Vor-Ort-Prüfung eingeräumt.

Im Berichtsjahr wurde bei einer BV-Kasse eine Follow-up-Prüfung durchgeführt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Die FMA lädt die Vertreter der BV-Kassen zu Managementgesprächen ein. In den Managementgesprächen haben die Geschäftsleiter die FMA unter anderem über die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen oder Abweichungen zum Businessplan zu unterrichten und können allfällige Anliegen bekanntgeben.

Im Berichtsjahr wurden mit jeder der zehn bestehenden BV-Kassen Managementgespräche geführt.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

BV-Kassen unterliegen ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung der laufenden Aufsicht der FMA. Die FMA ist neben der Einleitung und Führung von aufsichtsbehördlichen Verfahren für die Bearbeitung von Anzeigen und Meldungen gemäß BWG zuständig. Die FMA hat sohin auch die Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen und hierfür gegebenenfalls Fit-&Proper-Tests durchzuführen. Jede Änderung der Veranlagungsbestimmungen muss von der FMA bewilligt werden. Darüber hinaus obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften des § 20 BMSVG durch die BV-Kassen ebenso der FMA wie die der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG. Eine Bewilligung der FMA ist weiters für die Bestellung und den Wechsel der Depotbank erforderlich.

Im Berichtsjahr hat die FMA Änderungen der Veranlagungsbestimmungen bei drei BV-Kassen bewilligt. Eine BV-Kasse stellte bei der FMA für zwei als Daueranlage gewidmete Wertpapiere einen Antrag auf Entwidmung gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG, was von der FMA jeweils bewilligt wurde.

Es musste kein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 BWG zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands wegen Verletzung von Bestimmungen des BMSVG eingeleitet werden.

AUFSICHT ÜBER PENSIONSKASSEN

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Bei den Pensionskassen sind zwei unterschiedliche Typen voneinander zu unterscheiden: betriebliche sowie überbetriebliche Pensionskassen. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Einerseits sollten damit den Arbeitnehmern Leistungen von der „eigenen“ Pensionskasse angeboten werden können, andererseits ist dadurch auch ein größerer Einfluss der Trägerunternehmen auf die Veranlagung und die Gestaltung der Bedingungen möglich. Im Geschäftsjahr 2014 hatten sieben Unternehmen eine Konzession für den Betrieb von betrieblichen Pensionskassengeschäften.

Überbetriebliche Pensionskassen können Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber durchführen. Im Geschäftsjahr 2014 hatten sieben Unternehmen eine Konzession für das überbetriebliche Pensionskassengeschäft.

Zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts in Österreich sind Unternehmen mit Sitz im Inland berechtigt, die von der FMA eine entsprechende Konzession dazu erhalten haben. Diese ist zu erteilen, wenn die im Pensionskassengesetz (PKG) normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere ausreichendes Eigenkapital, die Vorlage eines genehmigungsfähigen Geschäftsplans, der geeignete versicherungsmathematische Grundlagen umfasst, sowie die Eignung der Vorstandsmitglieder und der Aktionäre. Auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Voraussetzungen für eine Konzession.

Im Jahr 2014 gab es keine Anträge auf Erteilung einer Konzession.

LAUFENDE AUFSICHT

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der FMA gehört die laufende Analyse der Entwicklung des Pensionskassenmarktes und der einzelnen Pensionskassen und Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), die Überprüfung der Einhaltung der im PKG normierten Veranlagungsgrenzen, der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des ausreichenden Vorhandenseins der vorgeschriebenen Eigenmittel sowie die Überprüfung der Einhaltung der „Risikomanagementverordnung Pensionskassen“ (RIMAV-PK).

INFORMATIONSQUELLEN

Der Pensionskassenaufsicht stehen mehrere standardisierte Informationsquellen zur Verfügung:

- Quartalsmeldung zur Vermögensveranlagung
- Performancekennzahlen (quartalsweise)
- Staatskommissärsberichte aus den Organsitzungen der Pensionskassen (quartalsweise)
- Prüf- und Rechenschaftsberichte der Pensionskassen und VRG

- Risikomanagementhandbücher
- Grundlagen der Veranlagungspolitik je VRG

Neben dem Informationsfluss aus diesem standardisierten Melde- und Berichtswesen hat die Pensionskassenaufsicht die Möglichkeit, gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 PKG von den Pensionskassen jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen. Zudem unterliegen die Pensionskassen den Anzeigepflichten des § 36 PKG.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr 2014 wurden bei fünf Pensionskassen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich der aktuariellen Aufsicht waren Abfindungszahlungen, die Beitragsgestaltung, die Bestandsverwaltung sowie die versicherungstechnischen Ergebnisse. Der Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Finanzaufsicht lag auf der Einhaltung der RIMAV-PK, der Mindeststandards zum Risikomanagementprozess und der Aufbaustruktur des Risikomanagements bei Pensionskassen.

Zusätzlich zu den fünf Vor-Ort-Prüfungen wurden im Berichtsjahr 22 Managementgespräche durchgeführt. Bei diesen Gesprächen werden mit den Vorständen aktuelle wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Fragen sowie anlassbezogene Themen besprochen. Einen Schwerpunkt dieser Gespräche bilden das Ergebnis der Analyse der Jahresabschlüsse der Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Fragen.

Tabelle 18: **On-Site-Aktivitäten 2010–2014** (Quelle: FMA)

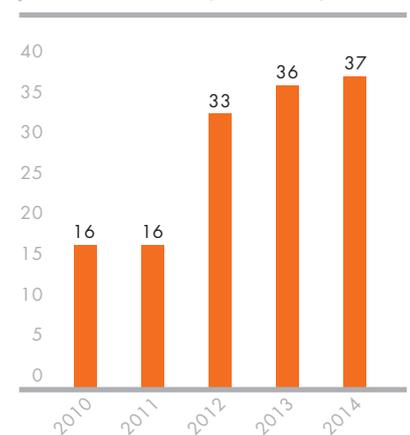
	2010	2011	2012	2013	2014
VOR-ORT-PRÜFUNGEN					
gemäß Prüfplan	3	3	6	6	5
außerplanmäßig	1	0	0	0	0
EINSCHAUEN					
gemäß Prüfplan	0	0	0	0	0
MANAGEMENTGESPRÄCHE					
gemäß Prüfplan	21	17	15	11	22
COMPANY VISITS					
gemäß Prüfplan	0	0	0	0	0
außerplanmäßig	0	0	0	1	0

BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPLÄNEN

Die Pensionskassen haben gemäß § 20 PKG einen Geschäftsplan zu erstellen, der sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts erforderliche Angaben und versicherungsmathematische Grundlagen zu enthalten hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans bedürfen einer Bewilligung der FMA, die auch mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden kann. Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Bericht des Prüfaktuars anzuschließen, der den Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans zu prüfen hat.

Im Berichtsjahr 2014 wurden 37 Geschäftspläne zur Bewilligung vorgelegt.

Grafik 25: **Bewilligung von Geschäftsplänen 2010–2014** (Quelle: FMA)



AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN/KONZESSIONSWESEN

P

er Jahresende 2014 verfügten 95 inländische Versicherungsunternehmen über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Die Zahl der Versicherungsunternehmen ist damit seit dem Jahr 2000 um 26 gesunken.

AKTIENGESELLSCHAFTEN UND GROSSE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVaG)

In Österreich waren im Jahr 2014 – abgesehen von „kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ (VVaG) – insgesamt 43 inländische Versicherungsunternehmen tätig. Dabei handelte es sich um sechs Versi-

cherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 37 Aktiengesellschaften (siehe Tabelle 19). Die von den Aktiengesellschaften und großen VVaG betriebenen Sparten sind in Tabelle 20 dargestellt.

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor. Unter dieser Bezeichnung versteht man Versicherungsgesellschaften, die mehr als eine Bilanzabteilung (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Schaden- und Unfallversicherung) betreiben. Das Spartenrennungsgebot, das in Österreich mit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens von 2. 5. 1992 wirksam wurde, findet auf zahlreiche heimische Versicherer keine Anwendung, da diese bereits vor dem genannten Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und somit den Betrieb uneingeschränkt fortsetzen konnten.

Tabelle 19: **Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 2010–2014** (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Kleine Versicherungsvereine	54	53	53	53	52
Aktiengesellschaften	45	46	42	40	37
Gesamt	105	105	101	99	95
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6

Tabelle 20: **Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen 2010–2014** (außer kleine VVaG; Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Reine Rückversicherer	3	3	3	3	3
Lebensversicherer	31	31	30	30	28
Krankenversicherer	10	10	8	8	9
Schaden- und Unfallversicherer	42	42	41	38	38

Tabelle 21: **Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich 2010–2014** (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Brandschadenversicherungsvereine	35	35	35	35	34
Tierversicherungsvereine	18	17	17	17	17
Sterbekassen	0	0	0	0	0
„Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine“	1	1	1	1	1
Vereine gesamt	54	53	53	53	52

KLEINE VVaG

Die FMA beaufsichtigte per Ende Dezember 2014 in Summe 52 kleine VVaG. Davon sind zwei Drittel als Brandschadenversicherungsvereine und ein Drittel als Tierversicherungsvereine tätig. Daneben gibt es einen Rückversicherer der kleinen VVaG (siehe Tabelle 21).

EWR- UND DRITTSTAATENVERSICHERER

Seit Anfang Juli 1994 gilt für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt – der sämtliche Länder des EWR umfasst – das Herkunftslandprinzip bei der europaweiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen. Demnach haben österreichische Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer aus einem Land des EWR die Möglichkeit, Versicherungen nicht nur bei im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen, sondern auch bei Versicherungsunternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, abzuschließen. Der Versicherungsbinnenmarkt ermöglicht Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat und dort bereits gültiger Zulassung, im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehrs ohne neue Zulassung durch die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde – „Host-Behörde“ – tätig zu werden (Single-Licence Principle). Um die Versicherungstätigkeit in einem Land des EWR aufnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung bei der Behörde des Herkunftslandes sowie der Vorlage bestimmter Unterlagen. Als Herkunftsmitgliedstaatenbehörden werden jene Behörden bezeichnet, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Für die Beaufsichtigung zuständig ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde und nicht die ausländische Aufsichtsbehörde, in deren Land das Versicherungsunternehmen tätig ist.

Per Ende Dezember 2014 waren 30 Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR in Österreich im Rahmen

des Zweigniederlassungsverkehrs tätig. Daneben waren 953 Unternehmen zum Dienstleistungsverkehr angemeldet. Gegenüber 2013 bedeutet das ein Plus von 50 Versicherungsunternehmen (siehe Tabelle 22).

Aus Drittstaaten (Nicht-EWR) ist seit dem Jahr 2010 nur mehr ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich zugelassen: die Helvetia Versicherungen AG mit Herkunftsland Schweiz.

Tabelle 22: **EWR-Versicherer in Österreich 2010–2014**
(außer kleine VVaG, Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
über Zweigniederlassungen	27	26	28	29	30
im Dienstleistungsverkehr	845	878	897	903	953

LAUFENDE AUFSICHT

ANALYSEN

Die FMA führt einmal pro Quartal eine risikoorientierte Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch. Die hierfür erforderlichen Daten werden von den Unternehmen elektronisch gemeldet. Im Rahmen dieser routinemäßigen Analysen veröffentlicht die FMA seit dem Jahr 2010 einmal pro Quartal einen Bericht über die Entwicklung der heimischen Versicherungswirtschaft. Diese Berichte werden auf der Website der FMA veröffentlicht (www.fma.gv.at/de/statistik-berichtswesen/statistiken-unternehmen/versicherung-unternehmen.html).

Gemäß § 100 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) kann die FMA jederzeit von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen. Um eine potenzielle Gefährdung der Eigenmittelbedeckung möglichst früh erkennen zu können, wird bei Bedarf von Versicherungsunternehmen ein unterjähriger Solvabilitätsstatus sowie die monatliche Entwicklung der stillen Reserven abgefragt. Ergänzend dazu hilft eine Kapitalflussprognoserechnung mit einem Fünfjahreshorizont zu erkennen, ob die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen durch ausreichende Liquidität gewährleistet sein wird. Es wird auch erkennbar, ob Unternehmen in der Lage sein werden, gemildert bewertete Wertpapiere bis zur Tilgung zu halten oder ob durch einen vorzeitigen Verkauf Verluste realisiert werden müssen.

Die standardmäßig gemeldeten Daten und die darauf basierenden Analysen durch die FMA dienen auch als Entscheidungsgrundlage allfälliger weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen:

- § 104a Abs. 1 VAG: Die FMA wird von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen einen Solvabilitätsplan verlangen, wenn die Eigenmittelausstattung als unzureichend beurteilt wird bzw. wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein Unternehmen in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel im geforderten Ausmaß verfügen wird.

- § 104a Abs. 2a VAG: Hat die Aufsichtsbehörde aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens Grund zu der Annahme, dass die Eigenmittelausstattung voraussichtlich nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, dann kann sie vom Unternehmen einen Sanierungsplan, der die geplante Entwicklung für die nächsten drei Geschäftsjahre enthält, verlangen.
 - § 104a Abs. 2 VAG: Erreichen die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens nicht den Umfang des Garantiefonds, so wird die FMA einen Finanzierungsplan, der von ihr zu genehmigen ist, verlangen.
- Um künftige Risikopotenziale besser einschätzen zu können, führt die FMA überdies regelmäßig Stresstests durch. In der Lebensversicherung werden diese zweimal pro Jahr, in der Schaden- und Unfallversicherung und in der Krankenversicherung einmal pro Jahr durchgeführt.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN, VERÖFFENTLICHUNGEN, KONZESSIONSWESEN, ON-SITE-AKTIVITÄTEN

Die FMA veröffentlicht gemäß § 116 Abs. 1 VAG in regelmäßigen Abständen Informationen über versicherungsrelevante Rechtsvorschriften und unternehmensspezifische Vorgänge. Dazu zählen unter anderem Mitteilungen über Konzessionserteilungen, Betriebsumwandlungen, Auflösungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten. Beginnend mit dem Jahr 2001 können diese Veröffentlichungen im Internet auf der FMA-Website eingesehen werden (Link: www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen/veroeffentlichungspflichten.html).

Sowohl Unternehmen mit Sitz in Österreich als auch ausländische Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR (Drittstaatenversicherer) benötigen in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung eine Konzession der FMA. Die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens erstreckt sich – nach dem Prinzip der einheitlichen Zulassung – in ihrer Gültigkeit auf den gesamten EWR. Die Konzession eines Drittstaatenversicherers gilt hingegen nur für Österreich.

Zur Erteilung einer Konzession durch die FMA hat das antragstellende Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählen beispielsweise die Errichtung der Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie die Ausstattung mit den erforderlichen Eigenmitteln. Vorstandsmitglieder müssen persönlich und fachlich geeignet sein, aber auch die Aktionäre müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. In einem Geschäftsplan müssen der Tätigkeitsbereich und der Umfang der Tätigkeit präzisiert und Aussagen über die geplante Geschäftstätigkeit getroffen werden. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Im Jahr 2014 wurden von der FMA insgesamt drei Konzessionsfälle behandelt. Dabei handelte es sich um einen Antrag zur Konzessionserteilung, einen Antrag zur Konzessionslöschung und eine Widerrufung der Konzession.

Zusätzlich wurde die FMA im Rahmen von vier Bestandsübertragungen tätig. In Summe wurden im Berichtsjahr zwölf Satzungsänderungen genehmigt. Die Zahl der bearbeiteten Akte im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsverkehr belief sich im Jahr 2014 auf 55. Die Zahlen betreffend Ausgliederungen gemäß § 17a VAG und Treuhänderbestellungen sind der Tabelle 23 zu entnehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Abs. 2 VAG wurden der Aufsichtsbehörde im Jahr 2014 insgesamt 104 Geschäftspläne zu Tarifen der Lebens- und Krankenversicherung vorgelegt (siehe Tabelle 24).

Tabelle 23: **Behördliche Tätigkeiten 2010–2014** (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Konzessionsangelegenheiten	3	3	5	0	3
Bestandsübertragungen	2	2	5	1	4
Ausgliederungen §17a VAG	13	12	24	12	24
Satzungsänderungen (VU und kleine Vereine)	31	8	19	20	12
Treuhänder Bestellungen	24	11	24	25	11
Zweigniederlassungen	4	2	2	0	3
Dienstleistungsverkehr	68	55	91	78	55

Tabelle 24: **Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen 2010–2014** (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl der jährlich vorgelegten Tarife	134	156	136	99	104

Hinsichtlich der On-Site-Aktivitäten werden verschiedene Arten nach dem Grad der Intensität unterschieden. Hierbei wird folgende Terminologie in der Versicherungsaufsicht verwendet:

- **Prüfung vor Ort:** Prüfung gemäß § 101 VAG bzw. § 33 Pensionskassengesetz (PKG). Diese folgen dem im Vorhinein festgelegten Prüfplan. Zusätzlich können bei Bedarf Prüfungen auch ad hoc durchgeführt werden.
- **Einschau:** Tätigkeit vor Ort zu einem spezifischen Prüfungs- bzw. Untersuchungsgegenstand.
- **Managementgespräch:** Besprechung mit hochrangigen Vertretern eines Versicherungsunternehmens über unternehmensspezifische Themen.

Die Kapazitäten für Vor-Ort-Aktivitäten waren – wie auch in den Vorjahren – durch die Vorbereitung auf Solvency II und Vorarbeiten für die Umsetzung knapp bemessen.

Im Jahr 2014 wurden Prüfungen vor Ort zu den Themenblöcken Risikomanagement der Kapitalanlagen, interne Revision und internes Kontrollsystem, Bildung und Angemessenheit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Risikotragfähigkeit, versicherungsmathematische Grundlagen, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Gewinn und Kostenanalyse – Kostenzuteilung, Mindeststandards für Informationspflichten in der Lebensversicherung, Bestandsverwaltung, Gewinnbeteiligung sowie Vertragsabschluss und Bestandsverwaltung durchgeführt.

Neben Prüfungen vor Ort wurden bei den Versicherungsunternehmen im Jahr 2014 mehrere Einschaun durchgeführt. Einen Themenschwerpunkt stellte wie im Vorjahr der Status quo des Risikomanagementprozesses bei Versicherungsunternehmen dar. Darüber hinaus wird die Tauglichkeit des Risikomanagements hinsichtlich Solvency II überprüft.

Zusätzlich wurden in Company Visits und in Managementgesprächen unter anderem die Jahresabschlüsse des Jahres 2013, aktuelle Entwicklungen 2014 und Unternehmensstrategien sowie weitere unternehmensspezifische Inhalte besprochen.

Für die Erfassung des aktuellen Status und zum Zweck der Nachverfolgbarkeit ist eine Prüfungsdatenbank eingerichtet.

Tabelle 25: **Vor-Ort-Präsenzen 2010–2014** (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Prüfungen	31	14	14	15	19
Einschaun	6	7	9	6	9
Managementgespräche	55	19	34	37	61

AUSLANDSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER VERSICHERUNGSGRUPPEN

Neben der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen auf Einzelunternehmensebene stellt die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen einen wichtigen Teil der Aufsichtstätigkeit dar. Diese zusätzliche Beaufsichtigung umfasst die Überwachung einer ausreichenden Solvabilität auf Gruppenebene sowie die Entwicklung des Auslandsgeschäfts vor dem Hintergrund des damit verbundenen Risiko-Exposures.

Die österreichischen Versicherungsgruppen sind außerhalb Österreichs in 26 Ländern über Beteiligungen tätig. Von den 108 Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen im Jahr 2014 (2013: 107 Auslandsbeteiligungen) befinden sich 98 in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE; 2013: 95). Die nebenstehende Tabelle bietet eine Übersicht, welche Versicherungsgruppen in welchem Land mit einer Versicherungstochtergesellschaft vertreten sind.

Die meisten ausländischen Beteiligungen halten die Vienna Insurance Group Wiener Versicherung Gruppe (VIG) und die Uniqa Versicherungen AG (Uniqa Group). Auch die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (GraWe Group) weist eine rege Auslandstätigkeit auf. Während die VIG und die Uniqa Group in einem ersten Schritt ihre Geschäftstätigkeit auf die Nachbarstaaten ausgeweitet haben, war die GraWe Group von Anfang an vor allem auf dem Balkan aktiv.

Für die Sicherstellung einer effizienten zusätzlichen Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Versicherungsgruppen ist ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden unerlässlich. Dieser erfolgt unter anderem durch die Etablierung von „Supervisory Colleges“ für jede grenzüberschreitende Versicherungsgruppe. Ziel der Supervisory Colleges ist es, unter Einbeziehung des

	VIG	Uniqq	GraWe	Merkur	Wüstenrot	Ergo (vorm. Victoria)
WESTEUROPA						
Deutschland	■					
Italien		■				
Liechtenstein	■	■				
Luxemburg	■					
Schweiz		■				
CESEE-LÄNDER						
Albanien	■	■				
Bosnien-Herzegowina	■	■	■	■		
Bulgarien	■	■	■			
Estland	■					
Georgien	■					
Kosovo		■	■			
Kroatien	■	■	■	■	■	■
Mazedonien	■	■	■			
Moldawien	■		■			
Montenegro	■	■	■	■		
Polen	■	■				
Rumänien	■	■	■			
Russland		■				
Serbien	■	■	■	■		
Slowakei	■	■			■	■
Slowenien			■	■		
Tschechien	■	■				■
Türkei	■					
Ukraine	■	■	■			
Ungarn	■	■	■			■
Weißrussland	■					
Zypern			■			

Tabelle 26: **Aktivitäten österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE** (zum 18. 2. 2015; Quelle: FMA)

Markt- und Unternehmenswissens der lokalen Versicherungsaufsichtsbehörden einen soliden Überblick über die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil einer Versicherungsgruppe zu erhalten und einen gemeinsamen Wissensstand unter den relevanten zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Im Jahr 2014 fanden für die VIG, die Uniqq Group, die GraWe Group und die Merkur Versicherung Aktiengesellschaft (Merkur Group) Treffen der Supervisory Colleges statt. Im Rahmen der Treffen erfolgte neben dem Informationsaustausch der teilnehmenden Aufsichtsbehörden eine Schwerpunktsetzung auf den Genehmigungsprozess der partiellen internen Modelle, die unter dem Solvency-II-Regime von zentraler Bedeutung sein werden. Wie im Vorjahr wurden auch Aufsichtsbehörden von Staaten außerhalb des EWR in die Arbeit der Supervisory Colleges eingebunden.

AUFSICHT ÜBER INVESTMENTFONDS, IMMOBILIENFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Die Verwaltung von Investmentfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) stellt ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) dar. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sind somit als Sonderkreditinstitute anzusehen und haben neben dem InvFG 2011 zudem Bestimmungen des BWG einzuhalten. Das InvFG 2011 normiert überdies erweiterte Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Verwaltens und Vertreibens von „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW). Für Immobilien-KAG, welche eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG halten, gilt in erster Linie das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) samt den Bestimmungen des BWG. Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) regelt die Tätigkeiten von Verwaltern Alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager – AIFM) und unterstellt sie der Aufsicht der FMA. Immobilien-KAG sowie KAG, die AIF verwalten, unterliegen jeweils auch den Bestimmungen des AIFMG.

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN/KONZESSIONSWESEN

Mit Stichtag 31. 12. 2014 verfügten 24 KAG über eine Konzession gemäß InvFG 2011. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Konzessionen gemäß InvFG 2011 bzw. Konzessionserweiterungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 erteilt.

Im Jahr 2014 wurden 31 Konzessionsverfahren gemäß AIFMG geführt. Zum Stichtag 31. 12. 2014 waren bei

Tabelle 27: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2010–2014 (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014	2014
INLÄNDISCHE OGAW bzw. AIF von KAG/Immo-KAG ohne AIFMG-Konzession						INLÄNDISCHE AIF von KAG/ Immo-KAG und konzessionierten und registrierten AIFM
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.131	1.100	1.095	1.102	1.096	–
§ 166 InvFG	215	210	198	140	19	88
§ 166 > 10%-Anteile an Organismen für gem. Anlagen	138	123	110	80	27	47
§ 168 ff InvFG	3	3	3	3	–	3
§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG	19	19	19	19	2	15
Immobilienfonds	6	6	7	7	1	7
Spezialfonds	641	765	795	831	142	671
§ 75 InvFG	5	6	3	3	4	AIF von registrierten AIFM 30
Gesamt	2.158	2.232	2.230	2.185	1.291	Gesamt 861
AUSLÄNDISCHE OGAW						AUSLÄNDISCHE AIF
§ 181 InvFG	34	29	34	27	15	§ 29 AIFMG 3
§ 140 InvFG	5.333	5.558	5.626	5.669	6.094	§ 31 AIFMG 254
§ 181 InvFG (ausländische Immobilienfonds)	4	4	3	3	1	EuSEF 1
Gesamt	5.371	5.591	5.663	5.699	6.110	EuVECA 14 Gesamt 272

der FMA 22 AIFM konzessioniert. Im Jahr 2014 wurden 15 Registrierungsanzeigen gemäß AIFMG bei der FMA eingebracht. Davon wurden 13 Registrierungsanzeigen seitens der FMA zur Kenntnis genommen. Insgesamt wurden 18 AIFM durch die FMA registriert.

Zum Stichtag 31. 12. 2014 waren insgesamt 2.152 Fonds inländischer und 6.382 Fonds ausländischer KAG bzw. AIFM zum Vertrieb in Österreich zugelassen (Ende 2013: 2.185 bzw. 5.699). Die Entwicklung der Fondszahl (OGAW und AIF) der letzten fünf Jahre ist in der Tabelle 27 (auf der vorhergehenden Seite) veranschaulicht.

Zum Jahresultimo verwalteten 18 registrierte AIFM insgesamt 30 AIF in Österreich. Gleichzeitig waren in Österreich 257 EU-AIF, 16 europäische Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds, EuVECA) sowie zwei europäische Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds, EuSEF) aus anderen Mitgliedsstaaten zum Vertrieb zugelassen.

Per 31. 12. 2014 waren in Österreich fünf Immo-KAG konzessioniert, die insgesamt sechs Publikumsimmobilienfonds verwalten. Zudem existieren zwei Immobilienspezialfonds. Im Berichtsjahr 2014 wurde keine neue Konzession für eine Immo-KAG erteilt. Zum Stichtag 31. 12. 2014 waren vier von fünf Immo-KAG als AIFM bei der FMA konzessioniert.

DIENST- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAG mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen oder eine Zweigniederlassung gemäß der „Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedsstaat gründen, können die Tätigkeiten, für die sie in ihrem Heimatstaat konzessioniert sind, nach erfolgter Notifikation im gesamten EWR anbieten. Gleiches gilt für konzessionierte AIFM, die gemäß der „Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds“ (AIFM-Richtlinie) zur grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF berechtigt sind und ihre AIF grenzüberschreitend in der gesamten EU vertreiben können.

OGAW-BEREICH

Im Jahr 2014 waren insgesamt zwölf österreichische KAG im EWR außerhalb von Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in den Ländern Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn tätig. Umgekehrt waren mit Ende des Berichtsjahres 2014 insgesamt 56 KAG (2013: 54) aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Gibraltar, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden und Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich vertreten. In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit im OGAW-Bereich ist eine österreichische KAG in den Ländern Deutschland und Italien mit jeweils einer Zweigniederlassung vertreten. Unverändert zum Vorjahr sind aktuell jeweils eine französische, luxemburgische und liechtensteinische KAG in Österreich im Wege der Niederlassungsfreiheit tätig (2013: 3). Gegenwärtig gibt es keine Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten, die über einen „Management Company Passport“ (MCP) verfügt, mit dem seit der Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie die Verwaltung und der Vertrieb von österreichischen OGAW möglich ist. Derzeit hat auch noch keine österreichische KAG einen MCP beantragt.

AIF-BEREICH

Da einige Konzessionsverfahren in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen wurden, konnten bis dato noch keine österreichischen AIFM grenzüberschreitend nach dem AIFMG tätig werden. Diesbezüglich wird es frühestens ab dem Jahr 2015 zu Verfahren aus dem Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit kommen. Dem gegenüber stehen im Berichtsjahr 2014 insgesamt 44 EU-AIFM, überwiegend aus Großbritannien, aber auch aus Frankreich, Luxemburg und Malta, die aufgrund des Passportregimes der AIFM-Richtlinie in Österreich im Zuge der Dienstleistungsfreiheit tätig sind. Von der Niederlassungsfreiheit gemäß AIFMG hat noch keine ausländische Gesellschaft Gebrauch gemacht.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Zu den aufsichtsbehördlichen Verfahren zählen sowohl Anzeige- als auch Bewilligungsverfahren. Die fonds-spezifischen Anzeigeverfahren betreffen insbesondere die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten und Spezialfondsmeldungen sowie auch die Übersendung von Anzeigen bezüglich Fondsschließungen und wesentlichen Änderungen im Sinne des § 29 Abs. 5 AIFMG. Überdies sind an dieser Stelle auch die Notifikationsverfahren (sogenannter EU-Pass) zu nennen, bei denen Dokumente von der FMA an die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates übermittelt werden. Die Bewilligungsverfahren umfassen beispielsweise Fondsaufgaben, Änderungen der Fondsbestimmungen von Kapitalanlagefonds sowie Bewilligungen von Verschmelzungen, Übertragungen der Verwaltung, des Wechsels der Depotbank sowie Vertriebsbewilligungen gemäß AIFMG.

Die Anzahl der behördlichen Anzeige- und Bewilligungsverfahren war 2014 mit 6.547 Verfahren bedeutend höher als im Vorjahr (2013: 4.521 Verfahren). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Anschluss an die jeweiligen AIFMG-Konzessionsverfahren für jeden einzelnen verwalteten AIF eine Vertriebsbewilligung gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG zu erteilen war. Hervorzuheben ist weiters, dass im Berichtszeitraum zahlreiche Verschmelzungen von Kapitalanlagefonds vorgenommen wurden. Überdies wurden die Fondsbestimmungen von AIF aufgrund notwendiger Aktualisierungen, die sich durch das AIFMG ergaben, angepasst. Bei allen fünf Immo-KAG wurden insgesamt sechs Änderungen der Fondsbestimmungen – ebenso aufgrund notwendiger Adaptierungen gemäß AIFMG – bewilligt. Es gab einen Maßnahmenbescheid gemäß § 70 Abs. 4 BWG gegen eine Immo-KAG. Der rechtmäßige Zustand wurde fristgerecht wiederhergestellt.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

KAG haben ihrer Meldeverpflichtung nach den Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu den im Fondsvermögen befindlichen Derivaten mittels eines normierten Meldeformats nachzukommen und zudem die Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG und des InvFG 2011 einzuhalten. Ebenso haben die eingesetzten Staatskommissäre regelmäßige Berichte zu erstellen und der FMA zu übermitteln.

Für konzessionierte AIFM ist das Melde- und Berichtswesen in § 22 AIFMG, für registrierte AIFM in § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG geregelt. Demnach hat der AIFM die FMA regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf oder mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt, zu unterrichten. Ebenso hat er unter anderem Informationen zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihm verwalteten AIF vorzulegen.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die Publizitätspflichten der KAG sind im InvFG 2011 geregelt, wonach die KAG jeweils einen aktuellen Prospekt, Halbjahres- und Rechenschaftsbericht für jeden Kapitalanlagefonds sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss der KAG zu veröffentlichen hat. Unter anderem hat die KAG oder, sofern die KAG diese Aufgaben an die Depotbank übertragen hat, die Depotbank den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile jedes Mal zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet. Dies muss jedoch mindestens zweimal im Monat erfolgen. Alle KAG sind weiters dazu verpflichtet, wesentliche Änderungen des Prospekts zu veröffentlichen. Ihren Kunden haben sie zudem ein „Kundeninformationsdokument“ (KID) zur Verfügung zu stellen.

Die Publizitätspflichten der Immo-KAG sind im ImmoInvFG nahezu gleichlautend wie die Bestimmungen des InvFG 2011 geregelt. Einzig die Bestimmungen hinsichtlich des KID differieren, da dieses nicht im ImmoInvFG eingeführt wurde und daher an dessen Stelle von Immo-KAG nach wie vor neben einem vollständigen Prospekt auch ein vereinfachter Prospekt sowie wesentliche Änderungen dazu zu veröffentlichen sind.

Unterliegt ein von einem AIFM verwalteter AIF der „Transparenz-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/109/EG), so trifft

ihn die Pflicht zur Veröffentlichung der geprüften Jahresberichte des AIF. Darüber hinaus kann der AIF gemäß der „Prospekt-Richtlinie“ (Richtlinie 2003/71/EG) verpflichtet sein, einen Prospekt zu veröffentlichen. Vertriebt der AIFM einen AIF an Privatkunden, hat er den Nettoinventarwert des AIF je nach AIF-Art entweder mindestens einmal (AIF in Immobilien, Managed-Futures-Fonds) oder zweimal (Private-Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen) im Monat zu veröffentlichen. Darüber hinaus besteht für jeden an Privatkunden vertriebenen AIF die Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresberichtes sowie eines Kundeninformationsdokuments.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Im Jahr 2014 wurden 14 Vor-Ort-Prüfungen bei KAG und drei Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken durchgeführt. Bei drei dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Jahr 2014 wurden mit 24 KAG und fünf Immo-KAG Managementgespräche geführt.

AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

D

ie gewerbliche Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen ist gemäß § 3 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) konzessionspflichtig, sofern diese Dienstleistungen Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

- die Anlageberatung
- die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden
- die Annahme und Übermittlung von Aufträgen
- der Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

Als Finanzinstrumente gelten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und an Alternativen Investmentfonds (AIF) offenen Typs, Derivatkontrakte (insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Swaps) in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Zinserträge, finanzielle Indizes, Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, derivative Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte und Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und offizielle Wirtschaftsstatistiken.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind im WAG 2007 zwei Arten von Konzessionen mit unterschiedlichen Berechtigungsumfängen hinsichtlich der Art der Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen, geregelt. Dabei handelt es sich um die Konzession als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 WAG 2007 und jene als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 WAG 2007.

Die Berechtigung von WPF zur Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen kann sich uneingeschränkt auf alle Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 WAG 2007 beziehen und mittels Europäischem Pass auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erstreckt werden. WPDLU unterliegen im Vergleich zu WPF hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verschiedenen Einschränkungen und dürfen ausschließlich in Österreich tätig sein. Nach § 4 Abs. 2 WAG 2007 gelten für WPDLU hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen einige Erleichterungen: Die Bestellung eines einzigen Geschäftsführers, der auch einen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens, von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben kann, ist ausreichend. Ebenso sind die freie Wahl der Rechtsform des Unternehmens (neben Kapitalgesellschaften dürfen auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten), die Substituierung des Eigenkapitalerfordernisses durch eine Berufshaftpflichtversicherung sowie Erleichterungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung zulässig. Der rechtliche

Rahmen für WPDLU erfuh durch die jüngste mit 1. 1. 2014 in Kraft getretene Novelle des WAG 2007 dahingehend eine Änderung, dass Unternehmen nunmehr bis zu einer Schwelle für Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften von € 2 Mio. als WPDLU – darüber ausschließlich als WPF – zugelassen sein können. Davor lag diese Schwelle bei € 730.000,- Gesamtumsatzerlös.

Nach § 4 Abs. 4 AIFMG kann die FMA einem externen Alternative Investment Fund Manager (AIFM) eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilen. Dazu zählen insbesondere die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios und als Nebendienstleistungen die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung von AIF-Anteilen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Zum Stichtag 31.12. 2014 waren insgesamt 139 Unternehmen im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007. Von diesen verfügten 74 über eine Konzession als WPF gemäß § 3 WAG 2007 und 65 über eine Konzession als WPDLU gemäß § 4 WAG

2007 (siehe Grafik 26). Der Vergleich mit den Daten des Vorjahres zeigt, dass es 2014 zu einem Rückgang um 13 Konzessionen – davon acht Wertpapierfirmen – gekommen ist. Zwei der zurückgelegten Konzessionen betreffen Wertpapierfirmen, die 2014 als AIFM mit Zusatzkonzession zugelassen wurden und auf dieser Grundlage weiterhin Wertpapierdienstleistungen erbringen. Somit beträgt die Gesamtanzahl der österreichischen Unternehmen in diesem Aufsichtsbereich 141 Institute. Anteilsmäßig betrug der Rückgang an konzessionierten Unternehmen im Jahr 2014 somit 7,24%; 2013 waren es rund 9%. Mit Ablauf des Berichtsjahres wurden drei weitere Konzessionen von WPDLU zurückgelegt.

Alle 139 Unternehmen mit aufrechter Konzession nach dem WAG 2007 verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 48 WPF verfügten über die Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 134 WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Einen Europäischen Pass zur

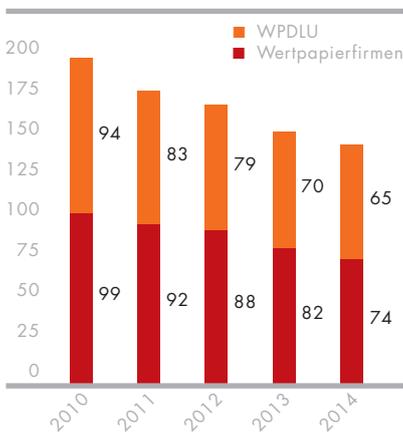
Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 46 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon verfügten vier Unternehmen über insgesamt vier Zweigniederlassungen im EWR. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass zum Stichtag 31. 12. 2014 insgesamt 78 Unternehmen, und somit knapp 56,1 % aller konzessionierten Unternehmen, ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen Oberösterreich mit 13 sowie Salzburg mit 12 konzessionierten Unternehmen.

NEUKONZESSIONIERUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Berichtsjahr 2014 wurden drei Konzessionsanträge nach WAG 2007 bei der FMA eingebracht. Hierbei handelt es sich um dieselbe Anzahl an Konzessionsanträgen wie im Jahr 2013. Ein Konzessionsantrag aus dem Jahr 2013 wurde im Berichtsjahr 2014 zurückgezogen. Im Berichtsjahr wurden drei neue Konzessionen nach WAG 2007 erteilt, zwei für WPF sowie eine für ein WPDLU. Dabei setzt sich wie auch in den Vorjahren der Trend zu Kapitalgesellschaften fort, deren Marktanteil inzwischen bei etwa 85,61 % aller nach dem WAG 2007 konzessionierten Unternehmen liegt.

Auf der Website der FMA (www.fma.gv.at) können sich Anleger und Interessierte jederzeit in der Unternehmensdatenbank darüber informieren, ob ein Anbieter über eine Konzession der FMA verfügt. Online abzufragen sind auch der jeweilige Konzessionsumfang der WPF und WPDLU sowie die Kontaktadressen der konzessionierten Unternehmen.

Grafik 26: Anzahl der aufrechten Konzessionen 2010–2014 (Quelle: FMA)



MITARBEITER VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

WPF und WPDLU können sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sogenannter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese dürfen, ohne selbst über eine Konzession nach dem WAG 2007 verfügen zu müssen, Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung des konzessionierten Unternehmens erbringen. Mit dem vertraglich gebundenen Vermittler und dem Wertpapiervermittler, der den Finanzdienstleistungsassistenten im Jahr 2014 endgültig ersetzt hat, gibt es zwei rechtliche Ausformungen dieser Erfüllungsgehilfen.

VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER (VGV)

Der VGV kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Für ihn gilt der Grundsatz der Exklusivität. Das bedeutet, dass der VGV jeweils nur für eine einzige WPF, ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Zweigstelle einer WPF oder eines Kreditinstituts tätig werden darf. Er kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen herangezogen werden, die vom Rechtsträger angeboten werden.

Eine Wertpapierfirma, die einen VGV heranzieht, haftet gemäß § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für jede Handlung oder Unterlassung durch diesen, wenn er im Namen des Rechtsträgers tätig ist. Sie hat daher dessen Tätigkeit auch entsprechend zu überwachen. Der VGV hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über eine Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a Gewerbeordnung (GewO) zu verfügen und ist in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen.

Zum Stichtag 31. 12. 2014 zogen 27 österreichische WPF 1.752 Personen als VGV zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen heran; 13 VGV waren bei WPF aus dem EWR und 677 VGV bei österreichischen Kreditinstituten registriert.

WERTPAPIERVERMITTLER (WPV)

Im Unterschied zum VGV ist das Tätigkeitsfeld eines WPV eingeschränkt. Nur natürliche Personen können als WPV herangezogen werden. Der WPV darf ausschließlich im Inland tätig werden und benötigt eine Gewerbeberechtigung nach § 136a oder § 136b GewO. Da die Tätigkeit des WPV ein reglementiertes Gewerbe ist, muss die Person zum Erhalt der Gewerbeberechtigung einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum VGV ist die Tätigkeit des WPV auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 beschränkt. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere und Anteile an Investmentfonds bzw. alternativen Investmentfonds offenen Typs. Der WPV kann im Namen und auf Rechnung von maximal drei WPF bzw. WPDLU tätig werden, nicht hingegen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.

WPV erbringen ihre Dienstleistungen für WPF oder WPDLU als Erfüllungsgehilfe. Ihr Verhalten ist dem jeweiligen Rechtsträger zuzurechnen. Deshalb tritt die Erfüllungsgehilfenhaftung der WPF oder des WPDLU nach

Tabelle 28: **Personal und Kunden der österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen 2010–2014** (Quelle: FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analyse-Fragebogen 2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
PERSONALANZAHL					
Angestellte	1.366	1.283	992	926	781
vertraglich gebundene Vermittler	2.038	1.263	1.620	1.732	1.752
Finanzdienstleistungsassistenten	4.313	3.426	1.316	426	0
Wertpapiervermittler	–	–	730	725	856
ANTEIL WERTPAPIERDIENSTLEISTUNG AM GESAMTGESCHÄFT					
bis 50 %	66	54	61	57	46
bis 75 %	23	21	18	13	12
bis 99 %	32	37	31	23	28
100 %	72	63	57	59	55
KUNDENVERTEILUNG AUF UNTERNEHMEN					
bis 100 Kunden	100	91	98	88	82
bis 1.000 Kunden	71	66	53	48	43
bis 10.000 Kunden	15	12	10	10	11
bis 100.000 Kunden	5	4	5	5	4
über 100.000 Kunden	2	2	2	1	1

§ 1313a ABGB unabhängig davon ein, ob der WPV den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. Hinzu tritt die in § 136d GewO geregelte Solidarhaftung aller WPF und WPDLU, die denselben WPV im FMA-Register eingetragen haben. Diese solidarische Haftung ist dann vorgesehen, wenn der WPV eine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn unterlässt.

Ebenso wie VGV sind auch WPV in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Die Heranziehung von WPV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen setzt voraus, dass dies im Konzessionsbescheid der WPF oder des WPDLU bewilligt ist. Zum Stichtag 31. 12. 2014 verfügten 82 österreichische WPF und WPDLU über die Berechtigung, mittels WPV tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 38 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2014 waren bei der FMA 856 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

Aktuelle Informationen zu den der FMA gemeldeten VGV und WPV können auf der Website der FMA abgerufen werden. Anleger haben so die Möglichkeit, sich zu informieren, ob eine bestimmte Person tatsächlich als VGV oder WPV bei der FMA registriert und zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist.

LAUFENDE AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN, WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGS- UNTERNEHMEN UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS-MANAGER MIT ZUSATZKONZESSION

Alle konzessionierten WPF und WPDLU sowie AIFM mit Zusatzkonzession werden von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der im WAG 2007 normierten Pflichten beaufsichtigt. Dazu gehören die Einhaltung der umfangreichen organisatorischen Anforderungen des WAG 2007, beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion, einer Risikomanagement-Funktion und einer internen Revision, sowie die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten. Zentral ist die Beaufsichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Wohlverhaltensregeln auf Basis der Klassifikation der Kunden des jeweiligen Instituts in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die von der Wertpapieraufsicht erfassten Verpflichtungen des WAG 2007 umfassen auch die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, des Umfangs der erteilten Konzession, Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten sowie die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung.

WPF und WPDLU haben einmal im Jahr einen Abschlussprüfer damit zu betrauen, einen Prüfungsbericht gemäß § 73 bzw. § 74 WAG 2007 zu erstellen. Dieser dient zur Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des geprüften Unternehmens – bei den meisten WPF und WPDLU somit zum 30. Juni – an die FMA übermittelt werden.

Bis zu diesem Stichtag müssen auch die Meldungen der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften gemäß § 15 FMA-Kostenverordnung von den kostenpflichtigen Unternehmen an die FMA übermittelt worden sein. Die Erfassung, Prüfung und Auswertung der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Meldedaten liefern maßgebliche Indikatoren für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Standards bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die beaufsichtigten Unternehmen sowie Ansatzpunkte für aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Ein weiteres wesentliches Aufsichtsinstrument ist der elektronische Analysefragebogen für WPF und WPDLU, der via FMA-Website online zu beantworten ist. Dieser besteht aus sechs Modulen und beinhaltet 38 Fragen. Dabei erfolgt eine Gliederung in die Themenbereiche Angaben zum Unternehmen, Eigenkapital und Versicherungsschutz, Unternehmensstruktur – Geschäftsstellen und Mitarbeiter, Organisation gemäß WAG 2007, Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur. Die Auswertung der Analysefragebögen vermittelt der FMA einerseits wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefert andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

EWR-WERTPAPIERFIRMEN (EWR-WPF)

Die „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“ (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) bildet die Grundlage dafür, dass WPF aus dem EWR sowohl über Zweigniederlassungen als auch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im ganzen EWR tätig sein können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist, dass nach Erlangung einer entsprechenden Konzession ein Notifikationsverfahren durch die jeweilige Heimataufsichtsbehörde durchgeführt wird. Der sogenannte Europäische Pass gewährt WPF die Möglichkeit, jene Wertpapierdienstleistungen gemäß MiFID, zu denen sie aufgrund der Zulassung in ihrem Heimatmitgliedstaat berechtigt sind, ohne weitere Zulassungsverfahren auch in den im Notifikationsverfahren angezeigten weiteren Mitgliedsstaaten zu erbringen.

Im Jahr 2014 verfügten insgesamt 2.439 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat über die Berechtigung, Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Eine derartige Berechtigung wird durch den Europäischen Pass legitimiert. Sie kann aber auch entstehen, wenn eine Zweigniederlassung in Österreich vorhanden ist, die von der zuständigen ausländischen Schwesterbehörde im entsprechenden Ausmaß in Österreich angezeigt wurde. Mit Ende 2014 waren 17 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen in Österreich notifiziert. Im Vergleich zu den 2.419 im Vorjahr nach Österreich notifizierten Unternehmen ist die Anzahl der zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Österreich berechtigten EWR-WPF geringfügig gestiegen. Im Berichtsjahr stammten 1.806 Unternehmen (rund 74 %) der nach Österreich notifizierten Unternehmen aus Großbritannien. Dahinter folgen Deutschland mit 159, Zypern mit 135 sowie die Niederlande mit 54 nach Österreich notifizierten Unternehmen.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurden bei WPF und WPDLU insgesamt 30 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt; sieben davon waren anlassbezogen. Im Jahr 2013 waren ebenfalls 30 Vor-Ort-Prüfungen, davon jedoch acht anlassbezogen, vorgenommen worden.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung können vom Unternehmen sowie von dessen Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten angefordert werden. Ebenso kann in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger dieses Unternehmens Einsicht genommen werden. Von den Abschlussprüfern können zusätzlich Prüfungsberichte und Auskünfte eingeholt werden. Gegenstand einer Vor-Ort-Prüfung ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des WAG 2007 im Umfang des jeweiligen Prüfauftrags. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Einhaltung der Organisationspflichten und der Wohlverhaltensregeln. Kontrolliert wird unter anderem auch die Einhaltung des Konzessionsumfangs und allfälliger bescheidmäßig erteilter Auflagen oder Einschränkungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 92 Managementgespräche mit WPF und WPDLU durchgeführt. Managementgespräche dienen dem regelmäßigen direkten und raschen Informationsaustausch. Sie werden aber auch in behördlichen Verfahren zur Wahrung des Parteiengehörs bzw. für Fit-&Proper-Tests von angehenden Geschäftsleitern beaufsichtigter Unternehmen eingesetzt.

Tabelle 29: On-Site-Aktivitäten 2010–2014 (Quelle: FMA)

	2010	2011	2012	2013	2014
Vor-Ort-Prüfungen	32	38	36	30	30
plangemäß	21	29	29	22	23
anlassbezogen	11	9	7	8	7
Managementgespräche	84	143	135	118	92

AUFSICHT ÜBER FINANZKONGLOMERATE

Auf Basis der Jahresabschlüsse 2013 unterliegen in der EU derzeit 54 Finanzkonglomerate einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG. Elf weitere Finanzkonglomerate sind aufgrund der geringen branchenübergreifenden Tätigkeit durch die jeweils nationale Aufsichtsbehörde von einer zusätzlichen Beaufsichtigung ausgenommen.

Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der neben den EU-Mitgliedsstaaten noch Island, Liechtenstein und Norwegen einschließt, beträgt die Anzahl der Finanzkonglomerate 60. Zudem sind im EWR fünf weitere Finanzkonglomerate tätig, die ihren Hauptsitz außerhalb des EWR haben. Es sind dies zwei aus der Schweiz, zwei aus den USA sowie eines aus Australien. Somit existieren im EWR in Summe 76 branchenübergreifend tätige Finanzgruppen, deren Aktivitäten in beiden Finanzbranchen (Kreditinstitute und Versicherungen) eine signifikante Größe aufweisen.

Neben jenen Finanzkonglomeraten, die kraft ihrer Struktur einer gesetzlich normierten zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, erfolgt eine Zusammenarbeit auch vermehrt zwischen Unternehmen der verschiedenen Finanzbranchen (Banken- und Versicherungsbranche) über den Weg von Kooperationsmodellen und bevorzugter Eigenmittel- sowie Liquiditätsunterstützung. Damit entstehen potenzielle Risikoelemente (z. B. branchenübergreifende negative Ansteckungseffekte), wie sie mit dem Finanzkonglomeratengesetz (FKG) adressiert wurden, die jedoch nicht a priori durch eine zusätzliche Beaufsichtigung erfasst werden. Die FMA unterzieht die in solchen Fällen vorliegende Risikosituation großer, komplexer und branchenübergreifend tätiger Unternehmensgruppen dennoch einer konkreten Analyse, um Verflechtungen, Abhängigkeiten und potenziell zusätzlich relevante Risiken zu beobachten.

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

In Österreich unterliegen weiterhin folgende Gruppen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß FKG:

- Bausparkasse Wüstenrot AG und Wüstenrot Versicherung AG
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank-Burgenland-AG-Kreditinstitutsgruppe (unter anderem bestehend aus Hypo-Bank Burgenland AG, Sopron Bank Burgenland Rt., Capital Bank – GraWe Gruppe AG, Brüll Kallmus Bank AG) und
- Raiffeisenzentralbank Österreich AG und deren wesentliche Beteiligung an der Uniqa Versicherungen AG.

Aufgrund der Tatsache, dass Risikomanager der Versicherungsbranche andere Risikobegriffe verwenden als deren Kollegen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, kann es bei einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Risikos zu Interpretations- und Verständigungsschwierigkeiten kommen. Auch können unterschiedliche Abläufe und Prozesse im Backoffice oder Rechnungswesen der unterschiedlichen Unternehmertypen der Finanzbranche zu operationellen Risiken in der Gruppe führen. Gemäß § 15 Abs. 1 FKG kann die FMA Prüfungen vor Ort bei zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen vornehmen. Dabei werden schwerpunktmäßig Gruppenstruktur, Strategie der Gruppe, Finanzlage sowie Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Ebene des jeweiligen Finanzkonglomerats überprüft. Zusätzlich zu den sektoralen Grup-

penaufsichtsvorschriften (Bankwesengesetz – BWG bzw. Capital Requirements Regulation – CRR sowie Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), die bereits ein sektorweites Risikomanagement vorsehen, ist gemäß § 11 Abs. 2 FKG ein angemessenes sektorübergreifendes Risikomanagement vorgeschrieben, welches das Finanzkonglomerat gesamthaft umfasst. Vor allem die Punkte Risikomanagement und interne Kontrollsysteme sind vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten Jahren verstärkt in den Aufsichtsfokus gerückt. Des Weiteren ist es aus Sicht der FMA unabdingbar, Szenarioanalysen auf Konglomeratsebene durchzuführen, um eine gruppenweite Risikobewertung und -position zu erhalten und den Führungsverantwortlichen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

EIGENMITTEL

Die Eigenmittelsituation der österreichischen Finanzkonglomerate, gemessen am durchschnittlichen Solvabilitätsgrad, stieg mit Stichtag 31. 12. 2014 auf 186,7% (31. 12. 2013: 177,8%, siehe Grafik 27). Die Eigenmittelausstattung aller österreichischen Finanzkonglomerate wird als angemessen betrachtet.

Grafik 27: **Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 2005–2014** (ungewichtet, in %)



COMPLIANCE-AUFSICHT

Compliance leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. Der Begriff bedeutet im weiteren Sinne die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen. Durch eine entsprechende Compliance sollen verwaltungsrechtliche Sanktionen und straf- und zivilrechtliche Folgen vermieden werden. Sie ist Aufgabe des Managements, wodurch insbesondere Geschäfts- und Reputationsrisiken gesteuert werden sollen. Compliance im Sinne der Einrichtung einer effizienten Unternehmensorganisation zum Zwecke der Befolgung und Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen mit dem Ziel gestärkter Finanzmarktstabilität hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die Aufsichtsgesetze enthalten nunmehr sehr konkrete und detaillierte Anforderungen an das Compliance-Konzept sowie die Einrichtung einer Compliance-Funktion eines Unternehmens.

Im Rahmen der Compliance-Aufsicht überwacht die FMA Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften), Emittenten, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Hinblick auf die Einhaltung der in den einzelnen Materiengesetzen wie Börsegesetz (BörseG), Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) und Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) normierten Wohlverhaltensregeln bzw. Compliance-Bestimmungen.

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 31. 12. 2014 unterlagen der Compliance-Aufsicht der FMA (Vergleichszahl 2013 in Klammern):

- 748 in Österreich konzessionierte Kreditinstitute (790), davon
 - 39 Sonderkreditinstitute (41) und
 - 29 Kapitalanlagegesellschaften (29)
- 43 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland (47), davon sechs Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- 14 inländische betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen, davon sieben betriebliche und sieben überbetriebliche (16) und
- 146 Emittenten (152), davon unterliegen 75 der Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV 2007).¹

AUFSICHTSRECHTLICHE MASSNAHMEN

Der gezielten Überprüfung der Einhaltung der für die Compliance relevanten Gesetzesbestimmungen dienen insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 91 Abs. 3 Z 3 WAG 2007, § 48q Abs. 1 Z 3 iVm § 86 Abs. 6 Z 8 BörseG sowie § 3 Abs. 8 Bankwesengesetz (BWG) iVm § 147 Abs. 1 und 2 InvFG 2011. Dabei überprüft

¹ Quelle: Wiener Börse AG Jahresstatistik 2014; der ECV 2007 unterliegen Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind, also insbesondere ausländische und inländische Emittenten von Aktien und ADCs, sowie Emittenten von Partizipationsscheinen.

die FMA, inwieweit die Compliance-Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Wohlverhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden.

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind Company Visits und Managementgespräche. Diese dienen vor allem dazu, den laufenden Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen, dadurch den Marktstandard im Compliance-Bereich zu heben sowie anlassbezogen konkrete Problemstellungen mit den Unternehmen zu erörtern. Managementgespräche werden darüber hinaus gezielt als Follow-up-Maßnahme eingesetzt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 86 Vor-Ort-Maßnahmen bzw. Managementgespräche durchgeführt (siehe Tabelle 30).

Des Weiteren analysiert die FMA die von den Wirtschaftsprüfern erstellten Anlagen gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (Anlage zum Prüfungsbericht, AzP) und an die FMA übermittelte Compliance-Richtlinien von beaufsichtigten Unternehmen bzw. Jahrestätigkeitsberichte von Emittenten.

Bei Bedarf überprüft die FMA mittels Fit-&-Proper-Test bei Compliance-Beauftragten bzw. bei Geschäftsleitern von Kreditinstituten die fachliche Eignung im Bereich Wohlverhaltensregeln und Compliance.

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dafür, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Wohlverhaltensregeln gemäß den einschlägigen Rechtsnormen zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 67 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit ein aktuell rechtswidriger Zustand festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, dass der rechtmäßige Zustand hergestellt wird. Das betreffende Unternehmen wird von der FMA mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu definieren und umzusetzen. Zur Überprüfung, inwieweit die festgestellten Mängel beseitigt wurden, werden regelmäßig Follow-up-Maßnahmen durch die FMA gesetzt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Compliance-Aufsicht finden somit sowohl plangemäß als auch anlassfallbezogen statt und können der Überprüfung des gesamten Aufsichtsspektrums der Compliance-Aufsicht dienen oder sich auf einzelne Themenbereiche bzw. Aufsichtsfälle beschränken.

SCHWERPUNKTTHEMEN

MARKTERHEBUNG KMG-VERANLAGUNG

Die FMA führte im Berichtsjahr bei Kreditinstituten eine Erhebung zu „Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz“ (KMG-Veranlagungen) wie Immobilienfonds oder Schiffsfonds durch, um sich einen Überblick über das vermittelte Volumen zu verschaffen und wichtige Informationen aus Risikogesichtspunkten zu gewinnen. Die Auswertung ergab, dass zum Stichtag 31.12.2013 KMG-Veranlagungen in der Höhe von rund € 806 Mio. vertrieben bzw. in Form von Nostro-Beständen gehalten wurden.

Hinsichtlich der Art der vertriebenen KMG-Veranlagungen entfällt der größte Anteil in der Höhe von 47,92% auf Immobilienbeteiligungen, gefolgt von Beteiligungen, die dem Sektor Infrastruktur und Energie zuzurechnen sind (23,13%), sowie Schiffsfonds (15,40%).

Da beim Vertrieb der KMG-Veranlagungen die Anwendbarkeit des WAG 2007 auf die Vorschriften in Bezug auf die Gewährung und Annahme von Vorteilen (§ 39 WAG 2007) sowie die Vorschriften iZm Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten (§§ 40 f., §§ 47 und 48 WAG 2007) eingeschränkt ist, genießt der Kunde beim Erwerb von KMG-Veranlagungen nur ein eingeschränktes Schutzniveau.

Um diese Lücke auszugleichen, war eines der zentralen Ziele der Markterhebung die Schärfung des Bewusstseins bei den Kreditinstituten, beim Vertrieb von KMG-Veranlagungen die einschlägigen Anforderungen des

Tabelle 30: **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2010–2014**

	2010	2011	2012	2013	2014
Vor-Ort-Prüfungen	12	12	11	11	15
Managementgespräche	32	32	32	36	36
Company Visits	13	20	18	25	35
Maßnahmen gesamt	57	64	61	72	86

WAG 2007 mit besonderer Sorgfalt wahrzunehmen und somit ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.

MARKTERHEBUNG FINANZANALYSEN

Finanzanalysen als Informationsmedium nehmen auf dem Kapitalmarkt eine bedeutende Rolle bei den Anlegern ein, da Investoren aufgrund der Fülle, der Komplexität und des raschen Wechsels an Kapitalmarktinformationen in der Regel nicht selbst in der Lage sind, die Informationen zu verarbeiten bzw. zu beurteilen. Aufgrund dieser Bedeutung von Finanzanalysen für einen funktionierenden Kapitalmarkt ist es umso wichtiger sicherzustellen, dass mögliche Informationsvorsprünge der Finanzanalysten nicht missbraucht werden und es aufgrund allfälliger Interessenkonflikte und der damit einhergehenden ungleichen Chancenverteilung zu keiner Beeinträchtigung der Fairness auf dem Kapitalmarkt kommt.

Die FMA hat daher unter anderem zu überwachen, dass beaufsichtigte Unternehmen beim Erstellen oder bei der Weitergabe von Finanzanalysen die börsengesetzlichen Transparenz- und Offenlegungsbestimmungen gemäß § 48f Abs. 2 bis 9 BörseG bzw. die organisatorischen Anforderungen für Finanzanalysten gemäß § 37 WAG 2007 einhalten. Dazu analysiert die FMA zum einen stichprobenartig die Finanzanalysen, die an sie übermittelt werden. Zum anderen überprüft sie im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen.

Im Rahmen einer repräsentativen Markterhebung hat die FMA im Berichtsjahr 50 Kreditinstitute befragt, ob sie selbst Finanzanalysen erstellen oder Finanzanalysen Dritter (verändert oder unverändert) weitergeben und wie sie diese an ihre Kunden verbreiten. Das Ergebnis: 21 der befragten Kreditinstitute verbreiten zwar Finanzanalysen, allerdings nur fünf davon erstellen diese selbst. Die Verbreitung erfolgt überwiegend an einen eingeschränkten Kundenkreis, etwa über passwortgeschützte Website-Zugänge, über E-Mail-Verteiler oder direkt im Kundenberatungsgespräch.

RECHTSAUFSICHT ÜBER BÖRSEUNTERNEHMEN

In Österreich war im Berichtszeitraum ausschließlich die Wiener Börse als Börseunternehmen eingerichtet, als deren konzessionierter Betreiber bzw. zugeordneter Rechtsträger die Wiener Börse AG fungiert. Die Wiener Börse wird somit durch einen privatrechtlichen Rechtsträger betrieben, handelt jedoch selbst teilweise in Vollziehung hoheitlicher Funktionen (im Bereich der Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel) und kann insofern als „beliehenes Unternehmen“ bzw. teilweise behördlicher Natur angesehen werden. Die Wiener Börse AG betreibt neben zwei „geregelten Märkten“ (Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr) ebenfalls den „Dritten Markt“, der als multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) nur eingeschränkt dem Börsegesetz bzw. der Aufsicht unterliegt. In diesem dritten Marktsegment ist somit das Schutzniveau für Anleger als herabgesetzt einzustufen.

Die Grundlage der börsenaufsichtlichen Zuständigkeit der FMA ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelungen des Börsegesetzes (BörseG), die sich wiederum aus diversen europarechtlichen Richtlinienbestimmungen ableiten. Zentrale Bedeutung kommt dabei § 45 BörseG zu – einer Bestimmung, die einerseits der FMA eine maßnahmenteknische Kompetenz gegenüber dem betreibenden Börseunternehmen überträgt, andererseits aber auch als generelle Leitlinie die Kriterien der Ausübung sonstiger behördlicher Befugnisse vorgibt.

Das institutionelle (gesellschaftsrechtliche und kooperationsbezogene) Umfeld der Wiener Börse blieb im Berichtszeitraum weitgehend unverändert. Die Wiener Börse AG ist nach wie vor Teil der (letztlich im Eigentum von österreichischen Kreditinstituten und Emittenten stehenden) „Central and Eastern Europe Stock Exchange Group“ (CEESEG). Zu den übrigen Börseunternehmen der Gruppe zählen die Prager, die Budapester und die Laibacher Börse.

Im Energiebereich bestanden im Berichtszeitraum Kooperationen zwischen der Wiener Börse AG einerseits und der Energy Exchange Austria Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (EXAA – für den börsenmäßigen Handel in Stromprodukten) sowie der Central European Gas Hub AG (CEGH – für den börsenmäßigen Handel in Erdgasprodukten) andererseits.

Als Abwicklungsstelle (Clearingstelle) für den börslichen Wertpapierhandel fungiert die durch die Wiener Börse AG beauftragte Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A) – eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Wiener Börse und der Österreichischen Kontrollbank AG.

Die im Berichtszeitraum erfolgte Konzessionierung der genannten CCP.A gemäß der mittlerweile in Anwendung erwachsenen VO 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) brachte die Notwendigkeit der Anpassung von Teilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – eines der relevanten Regelwerke für den Börsenbetrieb – mit sich.

Ein weiteres Thema war die Entwicklung der Anwendungsprozesse des bereits im dritten Quartal 2013 implementierten „Suspension and Restoration Information System“ (SARIS) – einer seitens der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) betriebenen webbasierten, multilateralen IT-Plattform, die die zwischenbehördliche zeitnahe Kommunikation bezüglich Handelsaussetzungen und Zulassungswiderrufen fördert.

AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL

D

er gesetzliche Auftrag der FMA in der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel ist, die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels in börsennotierten Finanzinstrumenten sicherzustellen. Dazu hat die FMA insbesondere folgende Kernaufgaben wahrzunehmen:

- den Missbrauch von Insiderinformationen aufzudecken und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen zur Strafverfolgung zu setzen. Insiderhandel ist ein strafrechtlicher Tatbestand, der nach Anzeige durch die FMA von der „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) zu verfolgen und von den ordentlichen Gerichten zu ahnden ist. Die FMA hat die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels zu überwachen und im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels den festgestellten Sachverhalt der WKStA anzuzeigen. Die FMA wird sodann in der Regel mit den weiteren Erhebungen betraut.
- Marktmanipulationen und Verstöße gegen die Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken und zu ahnden.
- die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitäts-, Melde- und Informationspflichten zu überwachen und allfällige Verstöße verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

EMITTENTEN

Im Amtlichen Handel und Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse waren per 31.12. 2014 8.055 Wertpapiere von 146 Emittenten gelistet (siehe Tabelle 31). Zusätzlich notierten im Dritten Markt, der seit 2007 als „Multilateral Trading Facility“ (MTF) geführt wird, 1.081 Wertpapiere von insgesamt 221 Emittenten. Die Anzahl der Emittenten ist im Amtlichen Handel/Geregelten Freiverkehr gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen (2013: 152 Emittenten), während die Anzahl der Emittenten im Dritten Markt gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist (2013: 213 Emittenten).

MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE

Meldepflichtig gemäß § 64 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) sind all jene Unternehmen, die Geschäfte mit meldepflichtigen Instrumenten abschließen; hierzu gehören insbesondere österreichische Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute. Meldepflichtige Instrumente sind Finanzinstrumente wie zum Beispiel übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde – und zwar unabhängig davon, ob dieses Geschäft an einem geregelten Markt abgeschlossen oder abgewickelt wurde. Die meldepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, jede Transaktion an die FMA zu melden.

Im Berichtsjahr 2014 waren 732 Unternehmen von dieser Meldepflicht betroffen.

ANDERE BÖRSEMITGLIEDER

Seit Umsetzung der „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID) im Jahr 2007 müssen Marktteilnehmer

Tabelle 31: **Aufsichtsobjekte 2010–2014** (Quelle: Wiener Börse AG)

ANZAHL EMITTENTEN	2010	2011	2012	2013	2014
AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR					
Aktien Ausland	7	6	6	7	6
Aktien Inland	72	70	67	65	67
Genussscheine	3	1	1	1	1
Optionsscheine	3	3	3	2	2
Partizipationsscheine	2	2	2	2	2
Renten	94	91	97	95	93
Zertifikate	14	12	12	10	7
Exchange Traded Funds	4	4	3	3	2
Emittenten gesamt	166	158	157	152	146
DRITTER MARKT					
Aktien Ausland	14	11	9	13	11
Aktien Inland	17	18	17	17	15
Genussscheine	4	4	3	4	4
Optionsscheine	5	4	2	1	1
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	180	172	182	175	188
Zertifikate	14	12	11	11	9
Investmentfonds	17	0	1	1	1
Emittenten gesamt	239	210	216	213	221
ANZAHL GELISTETER WERTPAPIERE					
AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR					
Aktien Ausland	7	6	6	7	6
Aktien Inland	78	76	73	71	73
Genussscheine	6	2	2	2	2
Optionsscheine	2.268	2.286	1.857	1.684	1.529
Partizipationsscheine	2	2	2	2	2
Renten	2.748	2.802	2.808	2.616	2.359
Zertifikate	3.609	3.389	3.336	4.084	4.064
Exchange Traded Funds	22	22	21	20	20
Wertpapiere gesamt	8.740	8.585	8.105	8.486	8.055
DRITTER MARKT					
Aktien Ausland	14	11	9	13	11
Aktien Inland	17	18	18	17	15
Genussscheine	4	4	3	4	4
Optionsscheine	14	7	4	2	2
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	909	836	818	802	868
Zertifikate	50	108	82	151	179
Investmentfonds	34	0	1	1	1
Wertpapiere gesamt	1.043	985	936	991	1.081

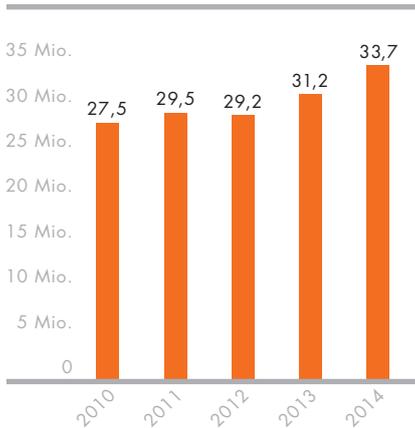
mit Sitz innerhalb der EU die von ihnen an der Wiener Börse getätigten Wertpapiergeschäfte an die Behörde ihres Heimatlandes melden, die die Meldedaten dann an die FMA weiterleitet.

TRANSPARENZ UND FAIRNESS

TRANSACTION REPORTING

Neben den laufenden Tätigkeiten – etwa die Überwachung der Einhaltung der Meldeverpflichtung gemäß § 64 WAG 2007 – wurde im Jahr 2014 wie bereits in den Jahren davor besonderes Augenmerk auf die Datenqualität und die Einhaltung der Meldefristen gelegt.

Grafik 28: **Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2010–2014** (gemäß § 64 WAG 2007; Quelle: FMA)



Im Jahr 2014 wurden von den gemäß § 64 WAG 2007 meldepflichtigen Instituten 13.670.549 Wertpapiertransaktionsmeldungen (inklusive Änderungen und Stornomeldungen) übermittelt. Von diesen rund 13,7 Millionen Meldungen wurden 4.259.391 an die jeweils zuständige Behörde innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet. Zusätzlich erhielt die FMA 20.065.821 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Somit wurden der FMA in Summe 33.736.370 Transaktionsmeldungen übermittelt, was einen deutlichen Anstieg (+8,2%) im Vergleich zum Vorjahr (31.180.867 Meldungen) bedeutet (siehe Grafik 28).

MARKTAUFSICHT

Aufgabe der FMA im Bereich der Markt- und Börsenaufsicht ist es, für Fairness und Ordnungsmäßigkeit im Handel mit börsennotierten Wertpapieren zu sorgen und insbesondere den Missbrauch von Insiderinformationen (§ 48b BörseG), Marktmanipulationen (§ 48c BörseG) und Verletzungen

der Handelsregeln der Wiener Börse (§ 18 Z 1 BörseG iVm § 48 Abs. 1 Z 7 BörseG) aufzudecken.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt die Meldepflicht gemäß § 48d Abs. 9 BörseG, der zufolge Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, der FMA unverzüglich zu melden haben, wenn sie aufgrund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte (Suspicious Transaction Reporting). Jede Auffälligkeit wird dahingehend geprüft, ob diese plausibel erklärbar ist oder ob Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen eine von der FMA zu beaufsichtigende Rechtsnorm vorliegen.

Liegen Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen eine Rechtsnorm vor, wird abhängig von der Art der festgestellten Auffälligkeit entschieden, welche Untersuchungsschritte in weiterer Folge zu setzen sind, um den Verdacht zu konkretisieren. So können beispielsweise Handelstage vor und nach einer auffälligen Transaktion geprüft, das Handelsverhalten einzelner Marktteilnehmer oder Händler untersucht, das Anlageverhalten eines Auftraggebers aufgrund der bisher gemeldeten Transaktionen bewertet und sich wiederholende Muster festgemacht werden. Eine detaillierte Auswertung der Order- bzw. Transaktionsdaten findet unter Einbeziehung weiterführender Informationen wie etwa professioneller Wertpapieranalysen statt. Weiters greift die FMA im Rahmen der Untersuchung auf sämtliche Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß WAG 2007 und BörseG zurück, nimmt Einsicht in diverse Unterlagen, ermittelt vor Ort und führt Einvernahmen involvierter Personen durch.

Die Markt- und Börsenaufsicht führte im Berichtszeitraum 1.380 Routineanalysen durch (siehe Tabelle 32). 61 Fälle wurden aufgrund von sich erhärtenden Verdachtsmomenten einer näheren Analyse unterzogen, die schließlich in 20 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation und in 19 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln führte. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation nahezu verdoppelt (2013: 11 Untersuchungen), bei den Eröffnungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln ist die Zahl gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben (2013: 16 Untersuchungen).

Im Berichtszeitraum wurden 81 Amtshilfersuchen an ausländische Behörden gestellt, damit hat sich deren Zahl gegenüber dem Vorjahr (22 Amtshilfersuchen) nahezu vervierfacht (siehe Tabelle 33). Bemerkenswert hierbei ist, dass sich nicht nur die Zahl der Anfragen an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit 26 Anfragen drastisch erhöht hat (2013: sechs), sondern auch die Zahl jener Anfragen, die an andere Schwesterbehörden (exklusive die englische Financial Conduct Authority (FCA) – hier blieb die Zahl der Anfragen gegenüber dem Jahr 2013 unverändert bei fünf) gerichtet wurden, erheblich von elf auf 50 Anfragen gestiegen ist. Diese Entwicklung zeigt deutlich die internationalen Verflechtungen im Finanzsektor.

Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Anfragen ist hingegen deutlich zurückgegangen.

So sind 2014 lediglich 38 Anfragen (21 davon von der BaFin) gegenüber 55 Anfragen 2013 eingegangen.

Die FMA führte auch 2014 Schwerpunktaktionen in Form von „Sonderprüfungen“ durch. Hierbei wird nicht bei konkreten Auffälligkeiten angesetzt, sondern es werden vielmehr für die Untersuchungstätigkeit im Allgemeinen relevante Themengebiete in ihrer Gesamtheit untersucht und abgehandelt. Ziel ist es, hieraus einen Mehrwert für die laufende Marktbeobachtung zu generieren. Anlassfälle für Sonderprüfungen können sowohl Erkenntnisse aus der laufenden Marktbeobachtung als auch Eingaben bzw. Anzeigen von außen sein. Im Rahmen von Sonderprüfungen werden zum Beispiel der Handel in Wertpapieren bestimmter Branchen untersucht, ausgewählte Marktbereiche oder das Handelsverhalten eines Marktteilnehmers über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert oder aber auch die Gefahren im Zusammenhang mit zu den traditionellen Börsen alternativen elektronischen Handelsplattformen erforscht.

Tabelle 32: Marktaufsicht 2010–2014

	ROUTINE-ANALYSEN	UNTERSUCHUNGEN WEGEN MISSBRAUCHS VON INSIDERINFORMATIONEN, MARKTMANIPULATION UND VERLETZUNG DER HANDELSREGELN			
	Errechnete Alarmmeldungen	Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	Anzeigen an die WKStA weitergeleitet
2010	1.496	31	3	22	1
2011	1.436	52	6	38	2
2012	1.209	61	7	25	1
2013	1.376	67	9	50	2
2014	1.380	61	10	31	3

Tabelle 33: Amtshilfe Marktaufsicht 2010–2014

	Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden			Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden		
	BaFin	FCA	andere	BaFin	FCA	andere
2010	4	1	9	18	0	29
2011	2	2	9	25	0	27
2012	7	7	7	13	0	11
2013	6	5	11	34	0	21
2014	26	5	50	21	0	17

MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN

Eine Insiderinformation ist laut Gesetz eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. In § 48b BörseG verbietet der Gesetzgeber den Missbrauch von Insiderinformationen.

Unter oben beschriebenen Tatbestand fällt, wer als Insider eine Insiderinformation mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sei es durch den An- und Verkauf von Wertpapieren oder durch die Weitergabe der Information an Dritte. Als Vermögensvorteil gilt hierbei nicht nur die Erzielung eines Gewinns, sondern auch die Vermeidung eines Verlustes. Der Missbrauch einer Insiderinformation ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe zu ahnden.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 20 Insideruntersuchungen eröffnet, 15 wurden geschlossen. In drei Fällen wurde seitens der FMA ein Bericht gemäß § 48i Abs. 3 BörseG hinsichtlich des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation an die WKStA übermittelt.

MARKTMANIPULATION

Das Gesetz definiert Marktmanipulation als Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
- den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird.

Marktmanipulation liegt in diesen Fällen jedoch nicht vor, wenn es legitime Gründe für die abgeschlossenen Geschäfte oder erteilten Aufträge gab oder die Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.

Unter den Tatbestand der Marktmanipulation fallen auch Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen abgeschlossen oder beauftragt wurden, sowie die Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch die Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Information verbreitet hat, dies wusste oder wissen hätte müssen. Marktmanipulation ist ein verwaltungsrechtlicher Straftatbestand, der von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 150.000,- geahndet werden kann.

Wegen des Verdachts auf Marktmanipulation wurden im Berichtsjahr 19 Untersuchungen eröffnet, 16 konnten abgeschlossen werden. Zehn Fälle wurden an die Abteilung Verfahren und Recht zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet.

EINHALTUNG DER INFORMATIONSPFLICHTEN

Die FMA hat überdies die Einhaltung der Melde- und Veröffentlichungspflichten nach dem BörseG zu beaufsichtigen sowie Verstöße dagegen zu ahnden. Folgende Publizitätsbestimmungen fallen darunter:

- Ad-hoc-Meldeverpflichtung gemäß § 48d Abs. 1 BörseG
- Änderungen bedeutender Beteiligungen gemäß § 91 ff. BörseG (inklusive Änderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals, Änderungen wesentlicher Beteiligungsschwellen eigener Aktien des Emittenten, Offenlegung von derivativen Instrumenten)
- Jahres-, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen gemäß §§ 82 Abs. 4 und 87 BörseG
- Directors'-Dealings-Meldeverpflichtung gemäß § 48d Abs. 4 BörseG
- Neuemissionen von Anleihen gemäß § 93 Abs. 6 BörseG
- Rechtsänderungen zu Aktiegattungen und anderen Wertpapieren als Aktien gemäß § 93 Abs. 4 und 5 BörseG
- Angabe hinsichtlich des gewählten Herkunftsmitgliedsstaates
- Satzungsänderungen gemäß § 86 Abs. 1 BörseG
- Informationspflichten zur Ausübung von Rechten gemäß §§ 83, 84 BörseG

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Als Ad-hoc-Publizität wird die Verpflichtung der Emittenten zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen bezeichnet. Das erste Ziel ist die schnelle Information des Marktes über kursrelevante Informationen. Transparenz ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit und Fairness der Finanzmärkte. Das zweite Ziel ist die Vermeidung des Insiderhandels. Ist eine Information öffentlich bekannt, haben alle Marktteilnehmer zeitgleich die Möglichkeit, ihre Schlüsse für eine eventuelle Anlageentscheidung daraus zu ziehen. Eine den börsengesetzlichen Bestimmungen entsprechende Informationspolitik stärkt auch das Vertrauen in den Kapitalmarkt.

Das BörseG sieht allerdings die Möglichkeit eines Aufschubs der Veröffentlichung einer Insiderinformation vor. § 48d Abs. 2 BörseG regelt die Ausnahmen von der generellen unverzüglichen Veröffentlichungspflicht. Diese Bestimmung trägt dem Bedarf von Emittenten Rechnung, in gewissen Situationen ad-hoc-pflichtige Informationen für einen begrenzten Zeitraum nicht an die Öffentlichkeit zu tragen, weil dies nachteilige Folgen für den Emittenten haben kann. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Unverzüglichkeit der Veröffentlichung: Es handelt sich somit um keine generelle Aufhebung der Veröffentlichungspflicht als solche, sondern vielmehr nur um eine Aufschiebung (eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Insiderinformation im Befreiungszeitraum weggefallen ist).

Um von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch machen zu können, müssen kumulativ drei Tatbestandsmerkmale vorliegen:

1. Eine Bekanntgabe könnte den berechtigten Interessen des Emittenten schaden.
2. Die Unterlassung ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen.
3. Der Emittent ist in der Lage, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

Das Gesetz enthält eine demonstrative Darstellung, in welchen Fällen berechtigte Interessen vorliegen, nämlich bei laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung beeinträchtigt würden. Insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist, kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre ernsthaft gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen vereitelt werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind. Weiters bei einer vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffenen Entscheidung oder bei abgeschlossenen Verträgen, wenn diese Maßnahmen noch der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen. Die FMA ist unverzüglich von der Entscheidung über den Aufschub der Veröffentlichung zu unterrichten.

Anhaltspunkte für die Möglichkeit von Aufschüben stellt die FMA in der Regel in ihren Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit verspäteten Ad-hoc-Veröffentlichungen fest.

Die FMA konnte im Jahr 2014 beobachten, dass es aufgrund ihrer umfangreichen Informations- und Aufklärungsarbeit (Rundschreiben, Vorträge, Teilnahme an Managementgesprächen der Abteilung Wohlverhaltensregeln und Compliance) gelungen ist, das Problembewusstsein der Emittenten im Umgang mit Insiderinformationen zu heben und das Instrumentarium des Ad-hoc-Aufschubs entsprechend zu nutzen.

Im Berichtsjahr 2014 haben die Emittenten die FMA in 24 Fällen vom Aufschub einer Insiderinformation informiert.

REGELPUBLIZITÄT

Die periodische Rechnungslegungspflicht liefert mit ihrem umfangreichen Datenmaterial wesentliche Fakten und Informationen für Anleger, Analysten bzw. die gesamte Finanz-Community.

Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte sowie Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte müssen gemäß der internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) veröffentlicht und dem „Issuer Information Center“ der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)¹ zur Speicherung übermittelt werden. Dieses ist das amtlich bestellte System zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen.

Die Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht besteht unabhängig von der Regelpublizität und kann diese nicht ersetzen. Sofern es sich bei Geschäftsergebnissen um Insiderinformationen handelt, sind diese unverzüglich, also unabhängig von vorher im Rahmen der Finanzberichterstattung festgelegten Veröffentlichungsterminen, mittels Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen.

Relevant sind hier zwei Fälle: Zum einen kann sich im Vorfeld der Veröffentlichung eines Finanzberichts herausstellen, dass die Geschäftszahlen von der allgemeinen Markterwartung deutlich abweichen und daher eine Insiderinformation darstellen. Zum anderen können sich die im Finanzbericht veröffentlichten Informationen im Nachhinein als unrichtig herausstellen, was ebenfalls eine Insiderinformation darstellen kann.²

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, der FMA und der börsennotierten Gesellschaft die Höhe ihrer Stimmrechtsanteile mitzuteilen, sobald diese durch Erwerb oder Veräußerung oder infolge von Ereignissen, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern (Kapitalerhöhung etc.) eine der Meldeschwellen erreichen, über- oder unterschreiten. Die vorgesehenen Meldeschwellen betragen 4 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %, 75 % und 90 %. Emittenten haben die Möglichkeit, eine weitere Schwelle von 3 % in ihrer Satzung festzusetzen. Änderungen müssen innerhalb von zwei Handelstagen angezeigt werden. Neben den Stimmrechtsanteilen müssen auch bestimmte Finanzinstrumente, mit denen Aktien erworben werden können, gemeldet werden. Aber auch Personen, denen Stimmrechte gemäß § 92 BörseG zugerechnet werden bzw. die Einfluss auf die Stimmrechtsausübung nehmen können, unterliegen der Meldepflicht. Auch

¹ <http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html>

² Vgl. Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 19. 6. 2013, „Emittentenleitfaden“, S. 25

den Emittenten trifft hinsichtlich der Beteiligungspublizität eine Meldeverpflichtung. Sobald der Emittent die Meldung des Aktionärs erhält, hat er spätestens nach zwei Handelstagen alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

DIRECTORS'-DEALINGS-MELDEPFLICHT

Es macht die Kapitalmärkte transparenter, wenn Anleger Kenntnis darüber haben, ob und wann Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften eigene Aktien kaufen oder verkaufen; die sogenannten Directors' Dealings. Das Börsegesetz verlangt von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans und von sonstigen Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und die wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen, dass sie Geschäfte mit eigenen Aktien innerhalb von fünf Arbeitstagen melden.

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen meldeten

2014 insgesamt 374 eigene Wertpapiergeschäfte. Damit hat sich die Zahl der Meldungen gegenüber 2013 erhöht (2013: 283 Meldungen). Die FMA veröffentlicht auf ihrer Website die ihr gemeldeten Insidertrades.

Tabelle 34: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt 2011–2014* (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	29	18	14	27
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	71	110	116	112
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	49	29	24	60
Finanzberichte/Geschäftszahlen	214	197	187	121
Großauftrag	10	5	2	3
Kapitalmaßnahmen	68	28	29	36
Personalien	38	45	45	43
Prognosen, Gewinnwarnung	8	1	5	13
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	11	7	17	4
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	22	10	10	17
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	8	0	3	8
Gesamt	539	450	462	444

* Klassifizierung der Ad-hoc-Meldungen wurden 2011 umgestellt, daher keine vergleichbaren Daten aus 2010.

Tabelle 35: Emittentenaufsicht 2010–2014

	Ad-hoc-Publizität	Regel-publizität	Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG	Meldungen bedeutender Beteiligungen	UNTERSUCHUNGEN		
					Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	Erhaltene Jahres- und Quartals-berichte	Directors' Dealings
2010	569	545	442	124	45	29	26
2011	539	558	516	107	30	17	43
2012	459	511	287	118	41	27	40
2013	462	526	283	293	17	14	30
2014	444	645	374	293	27	6	31

DERIVATEHANDEL

Noch vor Inkrafttreten der EMIR Meldeverpflichtung am 12. 2. 2014 hat die FMA bereits begonnen die Weichen für die Anbindungen an die sechs Transaktionsregister unter EMIR zu stellen. Sukzessive konnte die FMA

als eine der führenden europäischen Aufsichtsbehörden Schnittstellen zu allen Transaktionsregistern aufbauen und so Zugang zu den gemeldeten Daten gem. Art. 9 EMIR erhalten. Die Meldungen dienen zunächst als Grundlage für laufende Qua-

litätsüberprüfungen. Laufend fanden Gesprächsrunden mit der WKO Bundessparte Bank und Versicherung und deren Mitgliedern statt, in denen die FMA einerseits aktiv über Neuerungen iZm dem EMIR Meldewesen berichtete und andererseits den Marktteilnehmern die Möglichkeit geboten wurde, Fragen zu stellen. Die ersten Erkenntnisse flossen in den, 2014 gestarteten und voraussichtlich Mitte 2015 finalisierten, Review der EMIR Reporting Technical Standards ein.

Im Jahr 2014 hatte die FMA gemeinsam mit der OeNB eine Risikobewertung der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH („CCP.A“) gemäß Artikel 19 EMIR vorzunehmen. Die Ergebnisse der Risikobewertung ergaben, dass die CCP.A alle EMIR-Anforderungen erfüllt. Nach einer positiven Entscheidung im internationalen CCP.A Aufsichtskollegium erteilte die FMA der CCP.A per 14. 8. 2014 die EMIR Lizenz für die Abwicklung von Kassamarktprodukten. Darüber hinaus implementierte die FMA in Zusammenarbeit mit der OeNB ein neues CCP.A-Meldewesen, welches die laufende Aufsicht über die CCP.A effizienter macht.

AUFSICHT ÜBER KAPITALMARKTPROSPEKTE

D

ie EU-Prospektrichtlinie (2003/71/EG) wurde in Österreich im Rahmen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) umgesetzt, wobei die FMA als zuständige Behörde beauftragt wurde. Bei der Aufsicht über Kapitalmarktprospekte hat die FMA im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) und/oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Der Prüfmaßstab umfasst dabei gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG) die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit
- Durchführung von Ermittlungsverfahren bei vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des Börsegesetzes (BörseG),
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des einschlägigen Europarechts im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) umfasst,
- Veröffentlichung von Listen der geeigneten Prospektkontrolloren, der gebilligten Wertpapierprospekte sowie der eingehenden Notifikationen auf der FMA-Website.

BILLIGUNGSVERFAHREN

Die Prospektpflicht besteht bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen und bei einer Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt an der Börse. Der Prospekt muss sämtliche Angaben enthalten, die entsprechend der Merkmale des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. zum Handel an dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind. Dadurch soll den Anlegern ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

Vor Billigung durch die FMA darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Nach seiner Billigung muss der Prospekt so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. einen Bankarbeitstag vor der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel veröffentlicht werden.

Ein Nachtrag gemäß § 6 KMG zu einem bereits gebilligten Wertpapierprospekt ist auf demselben Wege zu veröffentlichen und zu hinterlegen wie der Prospekt. Die Nachtragspflicht entsteht bei jedem wichtigen neuen Umstand oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Billigung liegt dann vor, wenn bei einem eingereichten Prospekt sämtliche Billigungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der gesetzlichen Grundlage im KMG auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, die in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF standardisiert festgelegt wurden. Darin ist ein breites Spektrum an Pflichtangaben enthalten, das sich auf unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien bezieht.

KOHÄRENZ

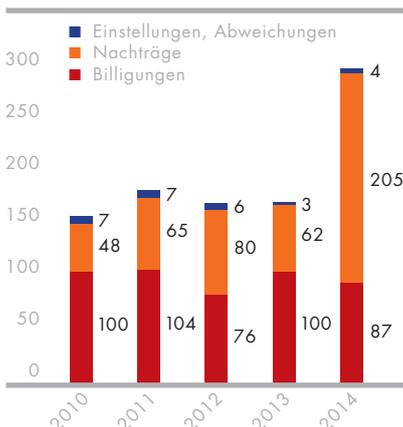
Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Sind einzelne Teile inkohärent, sind diese zu prüfen und gegebenenfalls vom Anbieter bzw. Emittenten zu adaptieren.

VERSTÄNDLICHKEIT

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist der durchschnittlich verständige Anleger als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sollen aber nicht den überwiegenden Teil des Prospekts darstellen. Eine entsprechende Erläuterung derartiger Begriffe ist in den Prospekt aufzunehmen. Besonders die in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Daher sind solche Prospekte auch nicht im Rahmen des Europäischen Passes notifizierbar. Die Prüfung des Veranlagungsprospekts auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist von einem Prospektkontrollor gemäß § 8 KMG vorzunehmen. Die FMA veröffentlicht eine Liste geeigneter Prospektkontrollore auf ihrer Website.

Grafik 29: **Billigungsverfahren 2010–2014** (Quelle: FMA)



BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

Grafik 29 zeigt die Entwicklung der Prospektbilligungsverfahren, der gebilligten Nachträge sowie der eingestellten Verfahren für die Jahre 2010 bis 2014. Mit 87 von der FMA im Jahr 2014 gebilligten Prospekten lag diese Zahl unter dem Durchschnitt von 95 Prospektbilligungen der vorangegangenen vier Jahre. Maßgeblich dafür ist der Umstand, dass der österreichische Wohnbaubankensektor als Grundlage für seine Emissionstätigkeit seit dem Jahr 2014 das Basisprospektregime in Anspruch nimmt. Dies bedeutet, dass die überwiegende Zahl der Wohnbaubanken einen Rahmenprospekt anstelle von „Stand alone“-Prospekten, unter denen nur jeweils ein bestimmtes Wertpapier begeben werden kann, erstellt. Durch diese Vorgangsweise verfügt

nun auch dieser Sektor der österreichischen Kreditwirtschaft – über den Weg der Hinterlegung von endgültigen Bedingungen vor Beginn eines öffentlichen Angebots bei der FMA – über eine größere Flexibilität hinsichtlich des gewünschten Zeitpunktes der Emissionen sowie der Ausgestaltung der Wertpapiere.

Die Anzahl der gebilligten Nachträge ist von 62 im Jahr 2013 auf 205 im Jahr 2014 angestiegen, eine Zahl, die seit Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes im August 2005 noch nie auch nur annäherungsweise erreicht wurde. Als wichtige neue Umstände wurden seitens der Emittenten insbesondere die Änderungen in der Rechtslage für Kreditinstitute (Stichworte: Capital Requirements Regulation – CRR, Capital Requirements Directive – CRD IV, Inkrafttreten des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG) sowie Herabstufungen der Kreditwürdigkeit der österreichischen Banken durch europäische Ratingagenturen identifiziert. Darüber hinaus führte auch die Strukturreform des österreichischen Volksbankensektors zu zahlreichen Nachträgen.

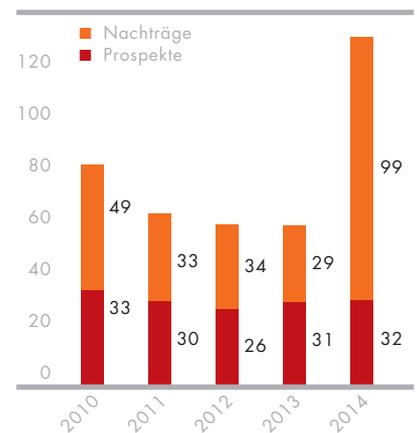
EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gültig. Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

Wie Grafik 30 zu entnehmen ist, war die Zahl der von Österreich in andere EWR-Mitgliedsstaaten notifizierten Prospekte in den Jahren 2010 bis 2014 mit Ausnahme des Jahres 2012, in dem allgemein weniger Prospektbilligungen durch die FMA ausgesprochen wurden, relativ konstant. Bei den an EWR-Schwesterbehörden notifizierten Nachträgen kam es in Einklang mit der hohen Zahl an Nachtragsbilligungen im Jahr 2014 zu einem deutlich überproportionalen Anstieg auf 99 Notifikationen. Der überwiegende Teil der ausgehenden Notifikationen erfolgte nach Deutschland. Einige Prospekte bzw. Nachträge wurden an osteuropäische Länder übermittelt.

Die Anzahl der von anderen EWR-Mitgliedsstaaten nach Österreich notifizierten Prospekte ist nach einem kontinuierlichen Anstieg im Zeitraum 2010 bis 2013 erstmals im Jahr 2014 zurückgegangen. 2014 wurden 340 Prospekte an die FMA notifiziert, was einem Rückgang um rund 14% entspricht (2013: 394 notifizierte Prospekte). Wesentlich deutlicher fiel der Rückgang bei der Zahl der notifizierten Nachträge aus. Diese ist von durchschnittlich 2.265 (Betrachtungszeitraum: 2010–2013) auf 1.083 im Jahr 2014 gefallen. Die Ursache dafür liegt weitgehend in einer Änderung des Basisprospektregimes im Hinblick auf dreiteilige Prospekte. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie von der deutschen Behörde übermittelt.

Grafik 30: **Ausgehende Notifikationen 2010–2014** (Quelle: FMA)



ERMITTLUNG VON PROSPEKT- UND WERBEVERSTÖSSEN

Die FMA hat überdies den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. Im Jahr 2014 wurden diesbezüglich 24 Untersuchungen abgeschlossen, was im Vergleich zu 2013, als 16 Verfahren abgeschlossen wurden, einen Anstieg um 50 Prozent darstellt.

BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Auf dem Finanzmarkt treten auch Anbieter auf, die sich der Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten und erbringen. Derartige Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und sind geeignet, das Vertrauen der Anleger in dessen Funktion zu erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

Im Zuge ihrer Ermittlungen stößt die FMA überdies neben den Fällen unerlaubten Geschäftsbetriebs auch immer wieder auf Fälle echter Finanzkriminalität. Die unterschiedlichsten Begehungsformen haben gezeigt, dass der kriminellen Fantasie der Täter keine Grenzen gesetzt sind:

Beim „Vorschussbetrug“ werden die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und mit absurden Renditeversprechen (bis zu 100% und mehr) dazu gebracht, gegenüber den Anbietern finanziell in Vorleistung zu treten. Häufig erfolgt dies durch Massen-Mails, in denen die Absender behaupten, Kenntnisse von Konten ehemaliger Machthaber oder Großkonzerne in Entwicklungsländern zu besitzen und zum Transfer der Millionensummen ins Ausland nun die Hilfe des Malempfängers zu benötigen. Die dafür in Aussicht gestellten Provisionen verlocken die Opfer dazu, im Vorfeld Gelder – vorgeblich für Gebühren, Bestechungen etc. – zu bezahlen. Auf die versprochene Gegenleistung warten die Opfer vergeblich.

Als „Boiler Rooms“ werden Callcenter bezeichnet, in denen Verkäufer versuchen, Kunden am Telefon zum Abschluss dubioser Anlagegeschäfte zu überreden. Die Verkäufer üben dabei sehr viel Druck auf die Kunden aus, um diese zu veranlassen, Aktien von bestimmten Unternehmen zu kaufen. Nach Überweisung des Geldes bleibt der Kunde auf wertlosen Aktien sitzen, und die Anbieter sind nicht greifbar.

Beim „Phishing“ handelt es sich um eine Art des Online-Betrugs, bei dem die Täter versuchen, Zugangsdaten von Online-Banking-Accounts (Nutzerdaten, Passwörter, PIN und TAN) durch sogenannte Phishing-Mails oder Trojaner auszuspähen, um in weiterer Folge Gelder von diesen Konten abzubuchen und ins Ausland zu transferieren.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Der Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer
- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt
- aktiver Marktbeobachtung sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA beginnt ihre Ermittlungen mit Recherchen im Internet, Firmenbuch, Gewerberegister, Melderegister sowie in internen Datenbanken und Abfrageinstrumenten. In weiterer Folge werden Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. in die Räumlichkeiten der FMA geladen und dort einvernommen. Über-

dies ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis der FMA, vor Ort – also zum Beispiel in den Geschäftsräumlichkeiten eines Verdächtigen, aber auch bei Dritten – in Unterlagen und EDV-Datenträger Einsicht zu nehmen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 230 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 239 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Des Weiteren wurde in 23 Fällen vor Ort geprüft.

UNTERSAGUNGSVERFAHREN

Ausgehend von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens leitet die FMA bei Vorliegen eines aktuellen unerlaubten Betriebs ein Untersagungsverfahren nach § 22d FMABG ein. Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass zunächst der Verdächtige mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert wird.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 22 Personen mit Verfahrensordnung gemäß § 22d FMABG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In einem Fall war es aufgrund der Nichtbefolgung der Verfahrensordnung notwendig, einen Untersagungsbescheid unter gleichzeitiger Androhung einer Zwangsstrafe zu erlassen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 7 BWG, § 64 Abs. 9 ZaDiG, § 26 Abs. 9 E-Geldgesetz, § 92 Abs. 11 WAG 2007 und § 4 Abs. 11 VAG) ermöglichen es der FMA, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 19 derartige Kundmachungen vorgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich hierbei um ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet handelt, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Eine wesentliche Säule der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist auch die rasche Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den in den Aufsichtsgesetzen normierten Verwaltungsstrafbestimmungen, wobei Strafen bis zu € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens angedroht sind. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Straferkenntnisse nach § 22c FMABG zu veröffentlichen.

Fünf Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2014 neu eingeleitet, zehn Straferkenntnisse und fünf Strafverfügungen wurden erlassen. Sieben Straferkenntnisse blieben unbekämpft und wurden somit rechtskräftig, gegen drei Straferkenntnisse wurde Beschwerde erhoben.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzlichen

Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zusätzlich zu den Strafanzeigen leitet die FMA bei Anrufen zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (Cold Calling) sowie bei Zusendung elektronischer Post – einschließlich SMS – ohne vorherige Einwilligung des Empfängers die entsprechenden Sachverhalte an die jeweils zuständige Fernmeldebehörde weiter.

Im Jahr 2014 hat die FMA insgesamt 52 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsdienststellen sowie 14 Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Diese Sorgfalts- und Meldepflichten bauen auf international akzeptierten Standards auf, den „Empfehlungen der Financial Action Task Force“ (FATF-Empfehlungen).

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND COMPANY VISITS

Zur Überprüfung, ob die beaufsichtigten Unternehmen geeignete Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung implementiert haben und anwenden, führt die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei evaluiert sie, inwieweit die implementierten Systeme und Kontrolleinrichtungen geeignet sind, eine effektive Prävention sicherzustellen. Dazu sind insbesondere die zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen implementierten IT-Systeme einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden die in den Monitoringsystemen definierten Szenarien und relevanten Schwellenwerte auf ihre Tauglichkeit geprüft. Im Zuge der Systemprüfung erfolgt außerdem eine detaillierte Prüfung der im beaufsichtigten Unternehmen definierten Arbeitsprozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Neben der Systemprüfung erfolgt auch die Prüfung von einzelnen Testfällen, anhand derer die Umsetzung der implementierten Systeme und Maßnahmen kontrolliert wird.

Zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurden im Jahr 2014 insgesamt 54 Vor-Ort-Maßnahmen von der FMA durchgeführt. So gab es im Berichtsjahr 24 Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dabei handelt es sich um 18 Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten, zwei Vor-Ort-Prüfungen bei Versicherungsunternehmen und vier Vor-Ort-Prüfungen bei Wertpapierfirmen. Zusätzlich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 30 Company Visits zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Davon wurden 26 Company Visits bei Kreditinstituten sowie vier Company Visits bei Versicherungsunternehmen durchgeführt.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dahingehend, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Sorgfalts- bzw. Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit ein aktuell rechtswidriger Zustand festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, Veranlassungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. zur Behebung diesbezüglicher Mängel zu treffen. Hierzu wird das betreffende Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit den vorliegenden Mängeln konfron-

tiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Dabei prüft die FMA in weiterer Folge auch die Geeignetheit der Maßnahmen. Bei Verdacht auf systemische bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind jedenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

2014 hat die FMA insgesamt sechs Straferkenntnisse erlassen. Außerdem wurde von der FMA in zehn Fällen Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstattet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 174 aufsichtsbehördliche Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingeleitet. Dabei handelt es sich um 135 Ermittlungsverfahren, 29 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 10 Verwaltungsstrafverfahren.

INFORMATIONSTÄTIGKEIT

Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen einerseits zu verfestigen und andererseits weiter zu vertiefen, nahm die FMA im Berichtsjahr an einer Vielzahl von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen zum Thema Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teil. So hielt die FMA zahlreiche Vorträge bei Veranstaltungen von unterschiedlichen Seminaranbietern und bei diversen Praxisveranstaltungen. Zusätzlich veranstaltete die FMA am 23. 10. 2014 die 1. Praxistagung „Compliance & Geldwäscheprävention“.

ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

Mit dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG BGBl. I Nr. 21/2013) wurde in Österreich ein Enforcement-Verfahren für die Finanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen geschaffen. Das RL-KG ist am 1. 7. 2013 in Kraft getreten und war erstmals auf Abschlüsse jenes Geschäftsjahres anzuwenden, das nach dem 30. 12. 2013 endete. Die operative Prüftätigkeit begann somit ab dem Frühjahr 2014. Betroffen sind jene Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen sind.

Die Prüftätigkeit erfolgt einerseits durch einen Verein, die privatrechtlich organisierte „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR), andererseits ist die FMA als Kontrollbehörde tätig. Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der nationalen und der internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS).

Sofern sich herausstellt, dass die Rechnungslegung eines geprüften Unternehmens wesentliche Fehler aufweist, hat die FMA dem betroffenen Unternehmen bescheidmäßig aufzutragen, den oder die festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz (KMG) zu veröffentlichen.

Die FMA betrachtet jedoch die Veröffentlichung zurückliegender Fehler keineswegs als einziges Ziel des behördlichen Enforcements. Vielmehr soll zukunftsorientiert und durch präventive Informationstätigkeit die Qualität der Finanzberichterstattung verbessert und kontinuierlich auf hohem Niveau gehalten werden. In diesem Sinne ergehen im Rahmen von Enforcement-Verfahren auch Hinweise an Unternehmen, wie jene ihre Rechnungslegung verbessern oder optimieren können, wobei die FMA die Umsetzung in den Folgeabschlüssen überwacht.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

In der gesetzlich vorgesehenen Prüfungstätigkeit wird unterschieden zwischen Stichproben- und Anlassprüfungen. Bei Anlassprüfungen soll zeitnah auf substanziierte Hinweise oder konkrete Auffälligkeiten eingegangen werden. Bei den Stichprobenprüfungen soll ein risikoorientierter Ansatz sicherstellen, dass Unternehmen mit einem höheren Risiko auch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit geprüft werden. Das Zusammenspiel aus Anlass- und Stichprobenprüfungen soll einerseits gewährleisten, dass adäquat auf Auffälligkeiten und Indizien für fehlerhafte Rechnungslegung reagiert wird, andererseits soll es zu einer guten Abdeckung sämtlicher börsennotierter Unternehmen durch behördliche Überprüfung in einem Zeitraum von maximal fünf bis sieben Jahren führen.

Der jährliche Prüfplan für Stichprobenprüfungen ist von der FMA unter Zugrundelegung jährlicher Prüfungsschwerpunkte (zu den aktuellen Prüfungsschwerpunkten für das Abschlussjahr 2014: www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/3_Unternehmen/08_Emittenten/Enforcement/FMA_Pruefungsschwerpunkte_2014.pdf) zu erstellen. Die OePR kann zum Prüfplan und zu den Prüfungsschwerpunkten Vorschläge machen.

Die Prüfungsschwerpunkte werden von der FMA unter Beachtung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) festgelegten Schwerpunkte auf der Homepage der FMA veröffentlicht.

Bei der von der FMA gemeinsam mit der OePR vorgenommenen Ziehung der Stichprobe für das erste Jahr der operativen Enforcement-Tätigkeit wurden 25 Unternehmen bestimmt. Dieser Prüfplan wurde mit neuerlicher Ziehung am 9. 10. 2014 um sechs weitere Unternehmen ergänzt.

Gegen Ende des Jahres 2014 übermittelte die OePR sieben Prüfergebnisse, sodass zum Jahreswechsel noch 24 Ergebnisse von Prüfungen ausständig waren. In drei der übermittelten Fälle hat die OePR Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, die das Unternehmen jeweils auch akzeptiert hat.

In einigen Fällen hat die FMA Prüfungen aus besonderem Anlass eingeleitet. Häufige Aufgriffspunkte sind externe Hinweise an die FMA (z. B. durch Whistleblower) oder Aufforderungen der ESMA an die FMA, im Einzelfall zu ermitteln. Soweit sich (externe) Hinweise als unbegründet oder als zutreffend, aber unwesentlich erwiesen, wurden die Prüfungen eingestellt und gegebenenfalls Hinweise an die Unternehmen übermittelt, die aufgefundenen Punkte zu verbessern. Jene Anlassprüfungsverfahren, bei denen sich wesentliche Fehlerhinweise abzeichnen, waren bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Da in vielen Fällen zur Fehlerfeststellung mehrere Erhebungsrounds erforderlich sind, den Unternehmen im behördlichen Verfahren ausreichend Zeit für Stellungnahmen und Parteiengehör einzuräumen ist sowie das Fehlerfeststellungs- und Fehlerveröffentlichungsverfahren zwei getrennte Verfahrensschritte sind, ist mit einer Prüfungs- und Verfahrensdauer von im Schnitt acht bis zwölf Monaten zu rechnen. In besonderen Fällen können Verfahren jedoch noch länger dauern, etwa wenn Fragestellungen im Rahmen der ESMA-Arbeitsgruppen diskutiert werden müssen oder wenn die ESMA entscheidet, die Fragestellung an das „International Accounting Standards Board“ (IASB) heranzutragen.

Mit zwei Unternehmen wurden Bilanzierungsmethoden kritischer Sachverhalte im Wege der „Pre-Clearance“ vorab geklärt.

PRÄVENTIONSARBEIT, NATIONALE UND INTERNATIONALE ARBEITSGRUPPEN

Die FMA arbeitet in einer Vielzahl von Arbeitsgruppen zur Abstimmung und Weiterentwicklung in Rechnungslegungsfragen mit und bemüht sich, durch Vorabklärungen und Information Fehlern im Bereich der Rechnungslegung präventiv entgegenzuwirken.

National unterstützt die FMA das „Austrian Financial Reporting and Auditing Committee“ (AFRAC) als Vereinsmitglied und arbeitet in zahlreichen Arbeitsgruppen mit. Ferner arbeitet die FMA mit Ministerien und der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) intensiv in Rechnungslegungsfragen zusammen und referiert zu einschlägigen Themen bei wissenschaftlichen Kongressen und Informationsveranstaltungen.

ZUSAMMENARBEIT AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination der Enforcement-Aktivitäten wirkt die FMA auch in den bei der ESMA eingerichteten Committees und Arbeitsgruppen bzw. bei auf europäischer Ebene durchzuführenden Überprüfungen (Reviews) und Analysen sowie bei der Einführung weiterer bereichsübergreifender Neuerungen, die eine internationale Koordinierung erfordern, regelmäßig mit.

Im europäischen Raum basiert die Zusammenarbeit auf der Rechtsgrundlage des Art. 2 der ESMA-VO, der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit samt Informationsaustausch aller Behörden untereinander und mit der ESMA verlangt. Die ESMA-VO ist nur auf Behörden anwendbar, die privatrechtlich organisierte OePR wird von der FMA über die internationale Zusammenarbeit informiert.

Am 10. 7. 2014 veröffentlichte die ESMA die „Guidelines on enforcement of financial information“ (Accounting Enforcement Guidelines). Da sämtliche Mitgliedsstaaten aufgrund der ESMA-Verordnung zur Beachtung dieser Guidelines verpflichtet sind, wird erwartet, dass sie wesentlich zur Koordination und Vereinheitlichung der in den verschiedenen Mitgliedsstaaten geführten Verfahren beitragen werden.

RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

D

ie FMA ist befugt, bei Verstößen gegen Vorschriften ihr zur Aufsicht übertragener Gesetze als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz Verwaltungsstrafverfahren zu führen.

Zu Beginn des Jahres 2014 waren in der FMA 125 Verfahren anhängig, 345 Verwaltungsstrafverfahren wurden im Lauf des Jahres eingeleitet, 279 Strafverfahren wurden im Berichtsjahr mit Bescheid abgeschlossen. Im Rahmen der abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wurden 128 Straferkenntnisse, 54 Strafverfügungen und 97 Ermahnungen erlassen. In 112 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 206 Fällen wurde bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Am Ende des Jahres 2014 waren 112 Verfahren offen.

Mit Straferkenntnis wird eine Geldstrafe nach einem Ermittlungsverfahren bescheidmäßig vorgeschrieben. Eine Strafverfügung kann ohne weiteres Ermittlungsverfahren erlassen werden, wenn der Sachverhalt ausreichend klar ist. Die Geldstrafe kann in diesem Fall maximal € 600,- pro Verstoß betragen, aber bei mehrfachen Verstößen entsprechend additiv verhängt werden. Ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, kann die FMA von einer Strafe absehen und den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen.

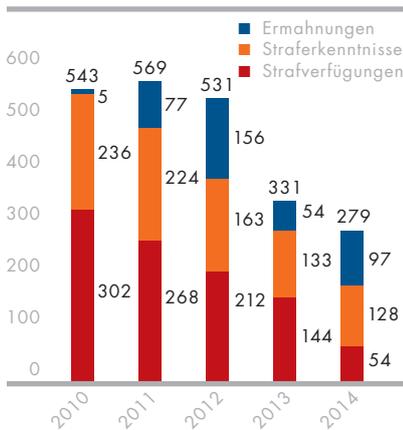
Im Jahr 2014 hat die FMA 182 Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 763.400,- verhängt. Davon entfielen € 746.500,- auf Straferkenntnisse und € 16.900,- auf Strafverfügungen. Die durchschnittliche Höhe der Straferkenntnisse lag damit im Jahr 2014 bei € 7.858,- und bei den Strafverfügungen bei € 512,-. Die durchschnittliche Strafhöhe insgesamt lag bei € 5.964,- Die höchste Geldstrafe betrug € 84.000,-.

Mit dem Inkrafttreten der §§ 98 Abs. 6 BWG, 190 Abs. 7 InvFG 2011, 95 Abs. 12 WAG 2007 und 67 Abs. 12 ZaDiG am 1. 1. 2014 entfiel für bestimmte Anzeigepflichtverletzungen die Strafbarkeit, wenn Institute die gesetzlich vorgesehene Anzeige nachholen, bevor die FMA Kenntnis von der Übertretung hatte. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass es dadurch zu einem Rückgang „kleinerer“ Verfahren gekommen ist und die Strafe in einer nennenswerten Anzahl von Fällen durch einen positiven Anreiz für die betroffenen Unternehmen zur Nachmeldung, der letztlich auch im Aufsichtsinteresse ist, ersetzt werden konnte. Die Zahl der insgesamt wegen Anzeigepflichten verhängten Strafen blieb mit 15 Strafverfügungen und 11 Straferkenntnissen hinter jener der Vorjahre zurück.

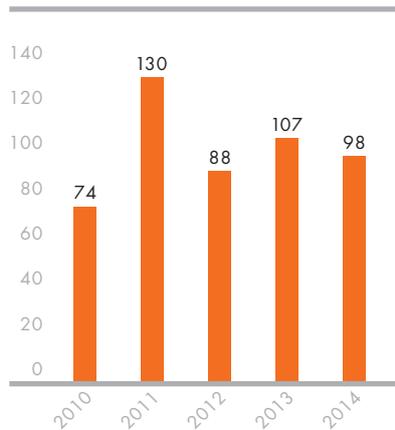
Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel gemäß Börsegesetz oder das öffentliche Anbieten von Veranlagungen ohne einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt. Weiters werden der FMA im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit auch immer wieder Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen und zur Anzeige verpflichten. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug.

2014 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 98 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt, wovon drei Anzeigen

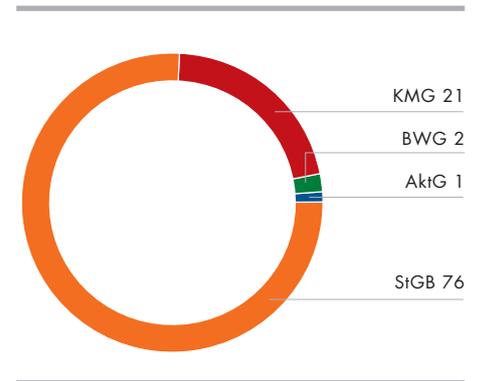
Grafik 31: **Verwaltungsstrafverfahren 2010–2014** (Quelle: FMA)



Grafik 32: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2010–2014** (Quelle: FMA)



Grafik 33: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen** (in %; Quelle: FMA)



den Verdacht des verbotenen Insiderhandels nach Börsengesetz betrafen. 21 % der Sachverhaltsdarstellungen betrafen Anzeigen wegen des Verdachtes auf Verstöße gegen das Kapitalmarktgesetz. 2 % der Anzeigen wurden wegen des Verdachtes auf Verstöße gegen das Bankwesengesetz, 76 % wegen des Verdachtes auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und 1 % wegen des Verdachtes auf Verstöße gegen das Aktiengesetz erstattet.

AUSGEWÄHLTE STRAFERKENNTNISSE NACH GESETZESMATERIEN¹

GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Im Berichtsjahr hat die FMA fünf Straferkenntnisse gegen Verantwortliche von Kreditinstituten bzw. von Wertpapierfirmen wegen Verstößen gegen Geldwäschebestimmungen erlassen. Einerseits konnte gegenüber der FMA nicht nachgewiesen werden, dass aufgrund der Risikoanalyse angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gesetzt wurden. Andererseits wurde bei der Anlage von Neukunden nicht sofort ausreichend überprüft, ob es sich bei einem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht.

WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)

Von 43 Straferkenntnissen wegen Verletzung des WAG 2007 durch beaufsichtigte Unternehmen betrafen 36 Kreditinstitute und sieben andere Wertpapierdienstleister. Die Straferkenntnisse in Bezug auf Kreditinstitute pönalisierte insbesondere nicht angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von persönlichen Geschäften, nicht angemessene Vorkehrungen, um das sich aus dem etablierten erfolgsabhängigen Vergütungssystem ergebende Interessenkonfliktpotenzial zu erkennen, und nicht redliche, nicht eindeutige bzw. irreführende Informationen. Einen Schwerpunkt bildeten Straferkenntnisse, die wegen mangelhafter Einrichtung der internen Revision bzw. mangelhafter Trennung von der Compliance erlassen wurden. Die Straferkenntnisse betreffend Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sanktionierten insbesondere mangelhafte Informationen bei Werbungen und die Nichteinhaltung der Mindesteigenmittelvorschriften sowie die verspätete Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

BÖRSEGESETZ (BörsenG)

Wegen Verstößen gegen das Börsengesetz wurden 26 Straferkenntnisse erlassen. In acht Fällen wurden handelsgestützte Marktmanipulationen bestraft, wobei es sich in den überwiegenden Fällen um fahrlässige Cros-

¹ Die Straferkenntnisse hatten teilweise Verletzungen verschiedener Materiensetze zum Inhalt.

Tabelle 36: **Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren 2010–2014** (nach Gesetzen)

	2010	2011	2012	2013	2014
BANKWESENGESETZ (BWG)					
Anzeigepflichtverletzungen	103	113	93	64	37
Meldewesenverstöße	43	37	81	51	14
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	38	63	55	22	17
Geldwäsche	17	21	37	29	10
Eigentümerkontrolle	8	25	22	18	–
Deckungsstock	6	6	22	8	46
Vorlageverpflichtungen	4	2	–	–	1
Verbraucherbestimmungen	1	–	2	–	2
Bankprüferbestimmungen	–	–	–	–	–
Bezeichnungsschutz	–	2	1	–	–
Rechnungslegung	–	–	16	11	14
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	–	–	4	2	–
ZAHLUNGSDIENSTGESETZ (ZaDiG)					
Verbraucherschutz	7	4	4	1	20
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	–	5	3	1	–
PENSIONSKASSENGESETZ (PKG)					
Unerlaubte Pensionskassengeschäfte	3	–	–	–	–
Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften	–	–	5	–	–
Anzeigepflichtverletzungen	–	3	–	–	–
Informationspflichtverletzungen	–	3	–	–	–
Bewilligungspflicht	–	–	3	–	–
Bezeichnungsschutz	–	–	–	–	4
VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ (VAG)					
Anzeigepflichtverletzungen	–	32	12	10	13
Anordnungen	–	–	–	–	2
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	–	–	–	–	1
INVESTMENTFONDSGESETZ (InvFG)					
Verstöße gegen Werbevorschriften	112	51	10	3	2
Anzeigepflichtverletzungen	39	17	17	9	6
Bezeichnungsschutzbestimmungen	5	13	7	1	3
Wahrung der Anlegerinteressen / Veranlagungsbestimmungen	5	17	6	57	67
Rechnungslegung	–	–	14	5	2
Organisatorische Anforderungen	–	–	–	5	10
Fondsbestimmungen	–	–	–	–	2
IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDSGESETZ (ImmInvFG)					
Werbeverstöße	34	5	4	–	–
Bezeichnungsschutz	–	2	–	–	–
BETEILIGUNGSFONDSGESETZ (BeteilFG)					
Bezeichnungsschutzverletzungen	21	10	–	–	–
WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)					
Organisatorische Anforderungen	20	53	40	26	27
Wohlverhalten	19	33	55	23	28
Eigentümerkontrolle	24	11	4	8	–
Anzeigepflichtverletzungen	4	6	5	10	4
Eigenkapitalbestimmungen	–	6	3	2	4
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	1	7	2	1	3
BÖRSEGESETZ (BörseG)					
Beteiligungsmeldepflichtverletzungen	29	28	33	22	–
Marktmanipulation	25	18	7	9	22
Regelpublizitätsverletzungen	37	15	7	3	7
Directors' Dealings	4	9	3	5	8
Nichtbekanntgabe von Insiderinformationen	10	29	15	4	10
Verstöße gegen Handelsbedingungen d. Wiener Börse	8	17	6	–	–
Sonstige Verstöße	17	6	7	1	1
KAPITALMARKTGESETZ (KMG)					
Werbeverstöße	33	6	–	1	–
Sonstige Prospektverstöße	5	33	25	5	4
Gesamt	682	708	630	417	391

sings in nicht liquiden Märkten handelte. In einem Fall wurden in einem Zeitungsinterview irreführende, marktmanipulative Aussagen getätigt. Wegen Verletzung der Directors'-Dealings-Vorschriften wurden sieben Straferkenntnisse erlassen. Zwei Fälle hatten die Verletzung von Regelpublizitätsverpflichtungen zum Inhalt. In einem Fall wurde ein mangelhafter Hinweis auf einen Interessenkonflikt bei einer Analyse pönalisiert. Sieben Straferkenntnisse in zwei Fallkomplexen ergingen, weil Insiderinformationen nicht rechtzeitig der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden bzw. keine rechtzeitige Information über den Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation erfolgte.

INVESTMENTFONDSGESETZ

(InvFG 2011)

Wegen Verstößen gegen das Investmentfondsgesetz wurden 34 Straferkenntnisse erlassen. Den Schwerpunkt bildeten Straferkenntnisse wegen aktiver Verletzung der Veranlagungsvorschriften (25 Straferkenntnisse). Des Weiteren hatten Straferkenntnisse insbesondere Verstöße gegen organisatorische Anforderungen, Bezeichnungsschutzbestimmungen und Werbebestimmungen zum Inhalt.

KAPITALMARKTGESETZ (KMG)

Wegen Verstößen gegen das KMG wurden drei Straferkenntnisse erlassen. Es wurde bestraft, dass Wertpapiere bzw. Veranlagungen angeboten wurden, obwohl keine ausreichenden Prospekte im Sinne des KMG vorhanden waren bzw. die Prospekte den Vorschriften des KMG widersprechend erstellt wurden.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVwG)

Der Schwerpunkt der im ersten Jahr der Tätigkeit des BVwG ausgefertigten Entscheidungen lag im Bereich des InvFG 2011 und des WAG 2007.

Das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel im Bereich des InvFG 2011 ist gemäß dem BVwG mit einer „Veranlagung“ gleichzusetzen und nicht bloß „technischer Natur“, weil es sich bei den zusätzlichen flüssigen Mitteln um Fondsvermögen handle, das gerade „frei“ geworden sei, weil man sich nicht rechtzeitig um die Neuveranlagung gekümmert habe.

Die Veranlagungsgrenzen des InvFG 2011 sind gemäß dem BVwG unverrückbar, und die Ausnahmeregel des § 79 InvFG habe vordergründig auch das Anlegerinteresse im Auge. Die Vermeidung von Konzentrationen von Anlegergeldern bei ein und demselben Kreditinstitut diene dem Anlegerschutz und solle (Ausfall-)Risiken streuen. Es sei auf die Feststellung zu verweisen, dass im Falle eines Totalausfalls der Depotbank (Konkurs) die Anlegergelder nicht geschützt gewesen wären.

Nach Ansicht des BVwG ist es im Bereich des Beschwerdemanagements aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen notwendig, dass der Rechtsträger mit Beschwerden nach WAG 2007 nach einem bereits vordefinierten Standard umgeht. Eine sachgerechte Beschwerdebearbeitung erfordere unter anderem, dass Beschwerden durch geeignete Personen, die nicht unmittelbar in den Beschwerdefall verwickelt waren, somit keinesfalls durch die jeweiligen Kundenbetreuer, bearbeitet werden.

Eine Doppelfunktion interner Revisor/FDLA genügt nach dem BVwG ab einer bestimmten Unternehmensgröße nicht mehr den Anforderungen der Merkmale „Objektivität und Unabhängigkeit“ im Sinne des § 20 WAG 2007. Die Vornahme der Kontrolle der Kundenakten des Revisors/FDLA durch den Geschäftsleiter könne nicht ausreichen.

Eine lediglich interne Dokumentation der „systemtechnisch vorgegebenen Ausführungsplätze“, die nicht an die Kunden weitergeleitet wird, widerspricht aus Sicht des BVwG den besonderen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Privatkunden und den zwingenden inhaltlichen Vorgaben des § 52 WAG 2007 betreffend die bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen.

Zur erforderlichen Berufserfahrung zur Leitung eines WPDLU hat das BVwG ausgeführt, dass diese – vor allem unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung des Wertpapiermarktes – im Umfang der beantragten konzessionsgegenständlichen Geschäfte gesammelt worden sein muss. Die beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen Unternehmensberatung, steuerliche Beratung, Versicherungsvermittlung und Begleitung eines GL zu Kundengesprächen erfüllen das Qualifikationskriterium aus Sicht des BVwG per se jedenfalls noch nicht.

Das BVwG hat in einem umfangreichen Fallkomplex hinsichtlich der Beschwerden dreier Geschäftsleiter eines Kreditinstituts die Strafen der FMA wegen massiver Verstöße gegen die Geldwäschereibestimmungen bestätigt. Außerdem wurden (teilweise erst mündlich) verschiedene Fälle im Bereich der Eigentümerkontrollvorschriften bei Kreditinstituten (Unterlassen der Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung) und Fälle des unerlaubten Geschäftsbetriebs (insbesondere betreffend Einlagen- und Kreditgeschäfte) bestätigt.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

In einem Verfahren wegen Marktmanipulation sprach der VwGH aus, dass ein Börsenhändler sich im Hinblick auf seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit als Beitragstäter nicht auf das Vorliegen eines Kundenauftrags berufen könne, wenn ihm die Manipulation ersichtlich war. Der Gesetzgeber habe derartige Verhaltensweisen unabhängig von einem (bestimmten) Gewinn aus den Geschäften für strafbar erklärt.

Im Rahmen der börsengesetzlichen Beteiligungspublizitätspflichten hielt der VwGH fest, dass es für die Anzeigepflicht unerheblich ist, ob zwischen dem kontrollierenden Unternehmen und der Gesellschaft, die an dem Emittenten beteiligt ist, ein oder mehrere Unternehmen zwischengeschaltet sind, solange auf allen Unternehmensebenen jeweils eine kontrollierende Beteiligung vorliegt.

Der VwGH verwarf auch das Vorbringen eines Revisionswerbers, dass durch die räumliche Abteilung des

Büros in Form von 1,1 Meter hohen Büroschränken und der Tatsache, dass einzelne Tische der beiden Abteilungen nicht unmittelbar aneinandergereiht waren, Vertraulichkeitsbereiche (Kunden- und Eigenhandel) ausreichend getrennt gewesen wären.

Die Ansicht, eine Durchführlungspolitik nach dem WAG 2007 erfordere nicht die namentliche Nennung konkreter Einrichtungen, an die Aufträge weitergeleitet wurden, sondern lediglich die Anführung der Art der Institutionen, bei denen Fremdgeschäfte durchgeführt wurden (z. B. „geeignete Banken, Finanzdienstleister, Broker“) steht aus Sicht des VwGH dem Zweck der Bestimmung entgegen, weil der Rechtsträger im gegebenen Zusammenhang nur durch die Individualisierung der Einrichtungen seine Aufgaben erfüllen könne.

Eine Verzögerung der Abwicklung von Kundenaufträgen bis zu zwei Tagen durch das Zuwarten bis zum Einlangen der Vermittlungsprovision auf dem Gesellschaftskonto ist gemäß einer Entscheidung des VwGH nicht zulässig. Dies sei auch als zwingendes Recht anzusehen, von dem nicht durch eine pauschale Zustimmung des Kunden abgewichen werden könne.

Der VwGH hat in einem konkreten Fall ausgesprochen, dass für eine Verbindung eines Auftrags nach § 70 Abs. 4 Z 1 BWG mit einer Androhung der Zurücknahme der Konzession nach Ansicht des VwGH keine gesetzliche Grundlage besteht, zumal die Behörde nicht geprüft habe, ob andere Maßnahmen nach dem BWG (bzw. des WAG 2007) die Funktionsfähigkeit des Rechtsträgers sicherstellen können.

Der VwGH hat die Rechtsansicht der FMA bestätigt, wonach wegen fahrlässiger Marktmanipulation strafbar ist, wer Inschlaggeschäfte an der Börse durch fehlerhafte Programmierung und die Nichtüberwachung des automatisierten Handelssystems zu verantworten hat.

Nach Ansicht des VwGH ergibt sich aus § 82 Abs. 4 BörseG, dass der Einzel- und Konzernabschluss eines Unternehmens gemeinsam zu veröffentlichen sind.

Der VwGH bestätigte die Rechtsansicht der FMA, wonach die Anforderungen an die zur Kundenidentifizierung vorzulegenden Unterlagen mit größer werdendem Risiko der Geschäftsbeziehung steigen, sodass im Einzelfall mit privaten oder nicht beglaubigten Urkunden allenfalls nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne, wobei dies wiederum auf die „Landesüblichkeit“ ankomme. Soweit Register öffentlich oder zumindest für die betreffende juristische Person zugänglich seien, könne im Einzelfall schon ein nur mehrere Tage alter Registerauszug als nicht „beweiskräftig“ angesehen werden.

Bei sogenannten „Vertretungsketten“ sei entsprechend der Rechtsansicht der FMA jede einzelne Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen. In Fällen, in denen die Identität nicht aller Vertretungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen festgestellt wurde, könne nicht beurteilt werden, ob die gegenüber dem Kreditinstitut auftretende Person tatsächlich Vertretungsbefugnis für die Kundin hat.

Der VfGH hat in einem Fall des unerlaubten Betriebs des Einlagengeschäfts (für den Bau einer Photovoltaikanlage) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Angesichts einer globalisierten Finanzwirtschaft kommt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regulierungs- und der Aufsichtsbehörden immer stärkere Bedeutung zu: einerseits weil die Regulierungsstandards immer weniger auf nationaler und immer stärker auf internationaler Ebene erarbeitet und festgelegt werden. Hier ist es von besonderer Bedeutung, die Besonderheiten der österreichischen Wirtschaftsstruktur und Rechtskultur einzubringen, um eine angemessene Anwendung der Regulierung zu ermöglichen. Andererseits weil die nationalen Aufsichtsbehörden in ihrer operativen Tätigkeit zunehmend mit grenzüberschreitender Tätigkeit von Finanzdienstleistern konfrontiert sind; sei es im Wege des grenzüberschreitenden Anbietens von Finanzdienstleistungen, sei es im Wege von Tochterinstituten oder Filialen im Ausland. Die FMA ist daher Mitglied in einer Vielzahl europäischer, globaler oder transnationaler Organisationen und Verbände, um dort ihre und die Interessen des österreichischen Marktes und seiner Anbieter zu vertreten. Mitarbeiter der FMA arbeiten dazu ständig in rund 180 verschiedenen internationalen Organisationen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit. Die wichtigsten sind hier im Folgenden kurz dargestellt.

Globale Zusammenarbeit

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS (IAIS)

IAIS ist die globale Vereinigung der Versicherungsaufsichts- und -regulierungsbehörden und umfasst Mitglieder aus rund 140 Ländern. Österreich ist durch die FMA vertreten, wobei der Bereichsleiter der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, das Stimmrecht wahrnimmt.

Wie bereits in den Jahren davor hat sich die IAIS auch 2014 verstärkt mit der globalen Finanzmarktstabilität befasst. Auf Grundlage der IAIS-Methodologie zur Identifizierung von global systemrelevanten Finanzinstitutionen hat das Financial Stability Board (FSB) im Juni 2014 die Liste der systemrelevanten Versicherungsunternehmen aktualisiert. Da diese einer erweiterten Aufsicht unterliegen werden, entwickelt die IAIS Aufsichtsstandards, die für international aktive Versicherungsgruppen und systemrelevante Versicherer Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden neben dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (ComFrame) auch Instrumente wie der „Systemic Risk Management Plan“, „Basic Capital Requirements“, „Higher Loss Absorbency Requirements“ und schließlich ein „Risk-Based Group-Wide Global Insurance Capital Standard“ in mehreren Etappen bis Ende 2016 entwickelt. Der erste dieser internationalen Standards, die Basic Capital Requirements, wurde Ende 2014 verabschiedet, wobei die Meldepflicht global systemrelevante Versicherungsunternehmen betrifft. Neben der Arbeit an den Kapitalstandards bildete weiterhin die weltweite Implementierung der „Insurance Core Principles“ einen Arbeitsschwerpunkt der IAIS.

Per Dezember 2014 waren Aufsichtsbehörden aus 41 Jurisdiktionen (darunter die FMA) Signatarbehörden zum „IAIS Multilateral Memorandum of Understanding“, das dem Informationsaustausch und der Förderung der Kooperation zwischen IAIS-Mitgliedern dient.

Die Generalversammlung der IAIS sowie die Jahreskonferenz fanden 2014 in Amsterdam mit dem Themen-

schwerpunkt „Enhancing Policyholder Protection And Financial Stability Through Governance And Risk Management“ statt. Dabei wurde auch der „Strategic Plan and Financial Outlook 2015–19“ verabschiedet. Mehr Informationen zur IAIS finden Sie unter www.iaisweb.org.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS (IOPS)

Der „Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen privater und betrieblicher Altersversorgung“ (IOPS) umfasste Ende 2014 83 Mitglieder und Beobachter aus 72 Ländern. Dabei sind aber unter diesem Dachverband sehr unterschiedliche nationale Vorsorge- und Aufsichtssysteme – insbesondere für Pensionsfonds und Pensionskassen – umfasst.

Im Berichtsjahr wurden IOPS Working Papers zu den Themen „Fees and Charges“ sowie „Stress Testing and Scenario Analysis of Pension Plans“ veröffentlicht. Weiters wurden Berichte zur „Role of Pension Supervisory Authorities in Automatic Enrolment“ sowie „Supervising the Distribution of Annuities and Other Forms of Pension Pay-Out“ fertiggestellt. Als neue Arbeitsprojekte wurden Studien über „Target Retirement Income“ und „The Role of Actuarial Calculations in the Pension Supervision“ aufgenommen.

Im Oktober 2014 wurde die FMA ins Exekutivkomitee der Organisation gewählt. Mehr Informationen zu IOPS finden Sie unter www.iopsweb.org.

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO)

IOSCO ist der Weltverband der Wertpapieraufsichtsbehörden mit derzeit 126 Mitgliedern, wobei die FMA die österreichischen Interessen vertritt. 103 Mitglieder haben bereits das „Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (IOSCO MMoU)“, das als Grundlage für den weltweiten Informationsaustausch in der Wertpapieraufsicht dient, unterzeichnet. Die FMA ist dem IOSCO MMoU 2009 beigetreten.

Die IOSCO-Jahreskonferenz 2014 hat insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte bekräftigt:

- Verbesserung der Qualität der Wirtschaftsprüfung
- Finanzierung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen durch die Märkte
- Zusammenarbeit mit dem Basel Komitee bei der Entwicklung der Märkte für Securitisation.

Diese Initiativen orientieren sich an den Beschlüssen der G20, der führenden Industriestaaten der Erde, zur Stärkung des Wirtschaftswachstums weltweit. Mehr Informationen zu IOSCO unter www.iosco.org.

FATF – MONEYVAL – AMLC

Im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist die FMA in diversen internationalen Arbeitsgruppen vertreten. Dies umfasst die Mitgliedschaft in der österreichischen Delegation zur FATF, zur „Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing“ (EGMLTF), zum „Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism“ (Moneyval) und im „Sub-Committee on Anti Money Laundering“ (AMLC), einer Arbeitsgruppe des „Joint Committees“ der drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA).

Nach Beschlussfassung der neuen „Internationale[n] Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus sowie Proliferation – Die FATF Empfehlungen“ und der dazugehörigen Methodologie stand das abgelaufene Jahr bei der FATF im Zeichen der Diskussion der ersten Länderprüfberichte der vierten Runde der Länderprüfungen. Die Methodologie zur Überprüfung der Effektivität der Umsetzung der Standards orientiert sich an einem dreistufigen Zielekatalog. Dessen übergeordnetes Ziel lautet: „Die Finanzsysteme und die Wirtschaft sind vor Bedrohungen aus Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung geschützt, wodurch die Integrität des Finanzsektors gestärkt wird und zur Sicherheit beigetragen wird.“ Die 4. Länderprüfung Österreichs wird im Herbst 2015 stattfinden.

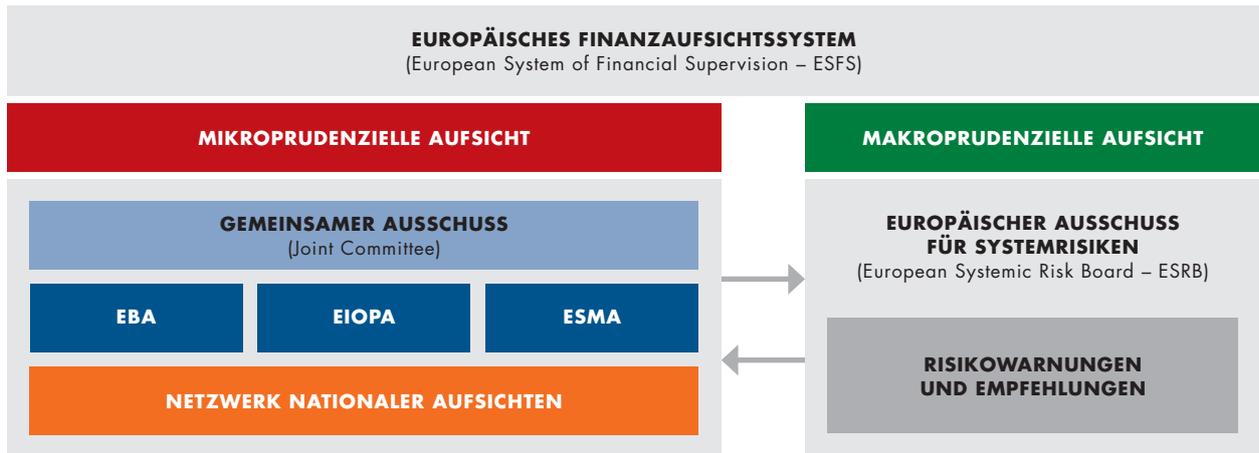


Abbildung 2: Europäisches Finanzaufsichtssystem

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Das Europäische System für Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) besteht aus drei Komponenten:

- der vom Europäischen Ausschuss für systemische Risiken (European Systemic Risk Board – ESRB) getragenen makroprudentiellen Aufsicht,
- der von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) getragenen mikroprudentiellen Aufsicht sowie
- den nationalen Aufsichtsbehörden, die weiterhin für die laufende Beaufsichtigung der Einzelinstitute bzw. Institutsgruppen zuständig sind.

Das ESRB ist als unabhängiges Gremium mit Sitz bei der Europäischen Zentralbank EZB angesiedelt. Es bewertet und überwacht Systemrisiken im Finanzsystem, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte gegen Schocks zu stärken. Dazu übermittelt das ESRB dem Rat der Europäischen Union regelmäßig Lageeinschätzungen und spricht bei Bedarf Warnungen und Empfehlungen an die Union, einen oder mehrere Mitgliedsstaaten, ESAs oder nationale Aufsichtsbehörden aus.

Die mikroprudentielle Aufsicht auf europäischer Ebene (siehe Abbildung 2) erfolgt durch

- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) in London
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) in Frankfurt und
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) in Paris.

Ein Gemeinsamer Ausschuss, das „Joint Committee“, koordiniert die Zusammenarbeit der ESAs und bearbeitet sektorübergreifende Themen in vier Untergruppen: „Finanzkonglomerate“, „Geldwäschebekämpfung“, „mikroprudentielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen“ sowie „Konsumentenschutz und Finanzinnovation“. Dieses System stellt sicher, dass mikro- und makroprudenzielle Aufsicht ineinandergreifen und reibungslos zusammenarbeiten.

Die ESAs sind organisatorisch gleich aufgebaut. Der „Rat der Aufseher“ (Board of Supervisors – BoS) ist das Beschlussfassungsorgan, in dem die FMA als stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Bei der EBA ist zudem die OeNB als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Non-Voting Representative) vertreten. Der BoS gibt die Leitlinien für die Arbeit der Behörde vor, erstellt deren Arbeitsprogramm und fällt die regulatorischen Entscheidungen. Die Leitung des BoS und die Vertretung der ESA nach außen übernimmt ein durch den BoS gewählter hauptamtlicher Vorsitzender (Chair), derzeit sind das Andrea Enria (EBA), Gabriel Bernardino (EIOPA) und Steven Maijoor (ESMA).

Ein vom BoS gewählter Verwaltungsrat (Management Board) besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BoS. Die administrative Leitung der Behörde erfolgt durch einen Exekutivdirektor (Executive Director), der die Arbeiten des Verwaltungsrates vorbereitet. Als Exekutivdirektoren fungieren derzeit Adam Farkas (EBA), Carlos Montalvo (EIOPA) und Verena Ross (ESMA). Ein Beschwerdeausschuss (Board of Appeal) ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der ESAs eingesetzt. Zur Erleichterung der Konsultation mit Interessenvertretern sind zudem „Stakeholder Groups“ (Interessengruppen) eingerichtet. Die ESAs sind Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer und finanzieller Autonomie. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber rechenschaftspflichtig und sind mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards
- Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Aufsichtskonvergenz
- Verbraucherschutz

Damit tragen sie maßgeblich zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bei.

Zur Sicherung der Finanzstabilität ergehen halbjährliche Finanzstabilitätsberichte der ESAs und des Gemeinsamen Ausschusses an den „Financial Stability Table“ (FST) des Wirtschafts- und Finanzausschusses der EU.

Am 4. 11. 2014 wurde die operative Bankenaufsicht im Euroraum neu geordnet und der sogenannte Single Supervisory Mechanism (SSM) unter Führung der EZB eingerichtet. Der SSM fügt sich in das System des ESFS ein, wobei aber das Stimmrecht im Board of Supervisors der EBA weiterhin bei den Mitgliedern der nationalen Aufsichtsbehörden liegt.

Im August 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Bericht zur Evaluierung des ESFS drei Jahre nach dessen Inkrafttreten mit 1. 1. 2011. Der Bericht lobt grundsätzlich die schnelle und gute Etablierung der ESAs, ortet jedoch in einigen Bereichen wie etwa dem Konsumentenschutz, der internen Organisation des ESAs sowie deren Finanzierung Verbesserungsbedarf.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)

Der Fokus von EBA liegt – insbesondere mit der Schaffung des SSM – vor allem im Bereich der Regulierung. Dementsprechend nimmt sie bei der Entwicklung des einheitlichen europäischen Regelwerks (Single Rulebook) eine zentrale Rolle ein, um so zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beizutragen. In diesem Sinne präziserte EBA unter anderem auch wesentliche Bestimmungen des neuen Eigenkapitalregimes für Banken (CRD IV, CRR) sowie des neuen europäischen Bankenabwicklungs- und Sanierungsregimes (BRRD) in Form von Entwürfen zu technischen Standards, die der Europäischen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Dazu gehören insbesondere die regulatorischen technischen Standards im Bereich der Eigenmittel, des Kredit- und Marktrisikos, der Großveranlagen, des Vergütungswesens sowie der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung. Überdies arbeitet EBA an der Entwicklung eines Europäischen Aufsichtshandbuchs, einer Zusammenführung der besten Aufsichtspraktiken, um die Aufsichtsharmonisierung innerhalb der EU weiter voranzutreiben.

2014 hat die EBA erneut einen EU-weiten Stresstest für grenzüberschreitend bedeutende Bankengruppen durchgeführt, dessen Ergebnisse wurden am 23. 11. veröffentlicht. Für die bedeutendsten Bankengruppen des Euroraums fand der Stresstest in enger Kooperation mit der Europäischen Zentralbank EZB statt, die diese in Vorbereitung des SSM einem umfassenden „Comprehensive Assessment“ unterzog. Die Entwicklung der Methodologie des Stresstests sowie dessen EWR-weite Koordinierung oblag der EBA. Basis des Stresstests für die Euro-Banken waren erstmals die Ergebnisse einer umfassenden Prüfung der Bankaktiva – „Asset Quality Review“ (AQR) – seitens der EZB. Kennzeichnend für diesen Gesundheitscheck für die wichtigsten Bankengruppen der Europäischen Union war überdies eine nie zuvor gesehene Transparenz, da alle wesentlichen erhobenen Daten nicht nur aggregiert, sondern pro Bank veröffentlicht wurden. Alle großen österreichischen

Banken mit Ausnahme der ÖVAG, die zu diesem Zeitpunkt bereits Gegenstand von Restrukturierungsmaßnahmen war, bestanden den Test positiv.

Im Bereich des Konsumentenschutzes erließ EBA eine Guideline betreffend die Sicherheit von Zahlungen im Internet.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY (ESMA)

2014 stand für ESMA ganz im Zeichen der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für die europäischen Wertpapiermärkte, wobei die Arbeitsschwerpunkte die „Markets in Financial Instruments Directive II“ (MiFID II) und die „Markets in Financial Instruments Regulation“ (MiFIR), die „Market Abuse Regulation“ (MAR) sowie die „Central Securities Depositories Regulation“ (CSDR) betrafen, für die zahlreiche Konsultationspapiere, technische Standards und technische Ratschläge (Technical Advices) ausgearbeitet wurden. Da MiFID und MiFIR sowohl Markt- als auch Anlegerschutzthemen abdecken, waren die ESMA Standing Committees „... on Secondary Markets“ und „... on Investor Protection and Intermediaries“, die „Commodity Derivatives Task Force“ und die „Market Data Reporting Working Group“ an der Ausarbeitung beteiligt. Die FMA ist in allen Gruppen vertreten. Neben den regulatorischen Aufgaben ist die direkte Aufsicht über Ratingagenturen sowie über Transaktionsregister ein Schwerpunkt von ESMA. Stellt ESMA hier Gesetzesverletzungen fest, kann sie einschneidende Maßnahmen verhängen, die von der öffentlichen Bekanntmachung des Verstoßes über Geldstrafen bis hin zum Entzug der Registrierung reichen. Am 3. 6. 2014 hat ESMA die erste Enforcement-Entscheidung zu einer irrtümlichen Herabstufung des Länderratings von Frankreich durch die Ratingagentur Standard & Poor's veröffentlicht.

Besonders hohe Priorität ordnet die Europäische Kommission in der Arbeit der ESAs der Aufsichtskonvergenz zu. Neben der Erarbeitung von Leitlinien sind hier Peer Reviews ein besonders effektives Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. 2014 hat ESMA in einem für Investoren besonders wichtigen Themenbereich den Bericht „MiFID – Conduct of Business, fair, clear and not misleading Information“ veröffentlicht.

Von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Aufsichtsbehörden ist das „Multilateral Memorandum of Understanding on Cooperation Arrangements and Exchange of Information“ (ESMA MMoU), das im Berichtsjahr beschlossen wurde und das MMoU der Vorgängerorganisation CESR (Committee of European Securities Regulators) von 1999 ersetzt. Das neue MMoU regelt detailliert den Informationsaustausch und die Kooperation bei grenzüberschreitenden Untersuchungen.

FMA-Vorstand Mag. Klaus Kumpfmüller, das österreichische Mitglied im Board of Supervisors (BoS) der ESMA, ist zusätzlich gewähltes Mitglied im ESMA-Verwaltungsrat, der entscheidende Kompetenzen beim Budget, der Personalplanung und dem Arbeitsprogramm hat.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY (EIOPA)

Die Arbeit von EIOPA war auch 2014 geprägt von den Vorbereitungen für die Umsetzung des 2016 in Kraft tretenden neuen Aufsichtsregimes für Versicherungsunternehmen, Solvency II. Mit dem ersten Set der technischen Durchführungsstandards wurden Aspekte betreffend unternehmensspezifischer Parameter, der Matching Anpassung, ergänzender Eigenmittel oder auch Zweckgesellschaften erarbeitet. Zudem wurde daran gearbeitet, eine einheitliche Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei der Genehmigung interner Modelle sowie der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen sicherzustellen, sowie ein „Legal Entity Identifier“ festgelegt. Umfangreiche Entwicklungen gab es im Jahr 2014 außerdem im Hinblick auf die EIOPA-Leitlinien. Hier wurde das erste Set veröffentlicht sowie das zweite Set der Leitlinien konsultiert. Inhaltlich umfassten diese unter anderem die Arbeitsweise von Aufsichtskollegien, das Governance-System, ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) und die Problematik der Berücksichtigung von Versicherungsvertragsgrenzen. Die Leitlinien behandeln auch die Bewertung des lebensversicherungstechnischen Risikos, des Krankenversicherungskatastrophenrisikos und des Markt- und Gegenparteausfallrisikos in der Standardformel.

Im Pensionsbereich erarbeitete EIOPA technische Durchführungsstandards über die Formen und Formate

bestimmter, den nationalen Aufsichtsbehörden zu übermittelnder Dokumente. Weiters wurden Berichte über einen gemeinsamen Markt für „Personal Pensions“, über Praktiken der Mitgliedsstaaten für die Auszahlungsphase von Pensionen sowie eine Analyse von Aspekten, die zum Schaden der Pensionsanwartschafts- und Leistungsberechtigten führen könnten, erstellt. Darüber hinaus wurde der jährliche Bericht über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Pensionskassen veröffentlicht.

Im Bereich Konsumentenschutz wurden von EIOPA Berichte zu Verbrauchertrends, ein „Good Practices Report“ zu vergleichenden Websites, eine Übersicht der nationalen Umsetzungen des „Test Achats“-Urteils des EuGH sowie eine Übersicht der nationalen „General Good“-Bestimmungen erstellt. Zur Leitlinie für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen wurde zusätzlich eine Leitlinie für Versicherungsvermittler erlassen. Im Berichtsjahr wurden laufend Analysen der Finanzmärkte sowie der sektoralen und sektorübergreifenden Risiken erstellt.

Überdies wurden die großen europäischen Versicherungsunternehmen einem Stresstest mit Augenmerk auf die Niedrigzinsumgebung unterzogen, an dem auch zwei österreichische Versicherungsgruppen teilnahmen. Die FMA wird durch den Leiter des Bereichs Versicherungs- und Pensionsaufsicht, Dr. Peter Braumüller, im Board of Supervisors vertreten. Er ist überdies seit 2011 als eines der sechs gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat von EIOPA vertreten.

SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

Mit 4. 11. 2014 hat die Europäische Zentralbank die direkte und indirekte Aufsicht für alle Banken im Euroraum übernommen. Die EZB hat ihre Aufsichtsverantwortung gemäß der Vorgabe des europäischen Gesetzgebers gemeinsam mit den nationalen Bankaufsichtsbehörden im sogenannten Single Supervisory Mechanism (SSM) wahrzunehmen. Dabei unterstehen die bedeutenden Banken, die „Significant Institutions“, der direkten Aufsicht der EZB, alle anderen verbleiben in der direkten Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörde. Die EZB sichert ihre Aufsichtsverantwortung indirekt ab, indem sie Sorge trägt, dass diese Banken (die „Less Significant Institutions“) trotzdem nach einheitlichen Kriterien beaufsichtigt werden.

Entscheidungen werden im SSM in einem zweiteiligen Prozess, dem sogenannten Non-Objection-Verfahren, getroffen. Dieses Verfahren ist vom Gesetzgeber vorgesehen, um die gesetzlich gebotene Trennung zwischen Bankenaufsichts- und Geldpolitik-Funktion der EZB sicherzustellen. Demnach bereitet das „SSM Supervisory Board“ (SB) vollständige Aufsichtsentscheidungen mit Mehrheitsentscheid vor, die anschließend vom EZB-Rat bestätigt werden müssen. Dem EZB-Rat kommt dabei jedoch ausschließlich ein Ablehnungsrecht (Objection) zu, wobei die Ablehnung begründet werden muss.

Das operativ maßgebliche Gremium im SSM ist daher das SB. Das SB ist ein unabhängiges Gremium, das nur gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig ist und sich als kollegiales Gremium aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: einer Chairperson (Danièle Nouy), einer Vice-Chairperson (Sabine Lautenschläger), vier ständigen Vertretern der EZB und den Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden aller teilnehmenden Mitgliedsstaaten, darunter als Vertreter der FMA Vorstandsdirektor Mag. Helmut Ettl und als nicht stimmberechtigtes Mitglied seitens der OeNB Vize-Gouverneur Mag. Andreas Ittner. Mit einfacher Mehrheit erlässt das SB Aufsichtsentscheidungen zu derzeit rund 120 signifikanten Kreditinstitutsgruppen.

Des Weiteren ist das SB für die Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben verantwortlich. Es tagt in der Regel alle zwei Wochen in Frankfurt am Main. Am 30. 1. 2014 fand die erste SB-Sitzung statt. Bis zum offiziellen Start des SSM am 4. 11. 2014 war das SB hauptsächlich mit dem Aufbau der Organisation und den Prozessen des SSM befasst. Im Wesentlichen wurden die „Rules of Procedure des SB“, die „SSM-Rahmenverordnung“ und das „Supervisory Manual“ beschlossen. Vor Übernahme der Aufsichtstätigkeit der EZB im Rahmen des SSM befasste sich das SB großteils mit dem bis Oktober 2014 durchgeführten Comprehensive Assessment, das im Wesentlichen aus einem Asset Quality Review (AQR) und darauf aufbauend einem strengen Stresstest bestand. Der AQR war die bisher umfassendste und tiefeschürfendste Prüfung der wesentlichen Bankaktiva aller als „signifikant“ identifizierten Institute, die ab 4. 11. 2014 der direkten Aufsicht der EZB unterstehen.

Das Supervisory Board hielt 2014 insgesamt 23 Sitzungen ab und hat seit 4. 11. 2014 auch die Einzelaufsichtsentscheidungen für die signifikanten Institute zu treffen.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

MEMORANDA OF UNDERSTANDING

Die FMA hat bilaterale Kooperationsabkommen (Memoranda of Understanding – MoU) mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgeschlossen. Diese ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedsstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, ihre operative

Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren MoU praxisorientiert die Aufgaben und Pflichten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2014 wurde ein MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Überwachung der „Alternative Investment Funds Manager“ (AIFM) mit der SEC Thailand abgeschlossen.

Auch im Rahmen multilateraler Gremien werden Kooperationsabkommen (Multilateral Memoranda of Understanding – MMoU) abgeschlossen, die der internationalen Kooperation in Aufsichtsangelegenheiten dienen. Besonders bedeutend sind MMoU, die den Austausch von aufsichtsrelevanten Informationen auf eine multilateral abgestimmte Basis stellen und damit zu einer Standardisierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den teilnehmenden Behörden beitragen. Insbesondere sind für die FMA das „IOSCO-MMoU“ im Wertpapierbereich und das „IAIS-MMoU“ im Versicherungsbereich relevant.

Tabelle 37: **Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding**
(samt Jahr des Abschlusses)

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Albanien		2009		
Australien				2013
Bermuda				2013
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: Je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der Wirtschaftskammer nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

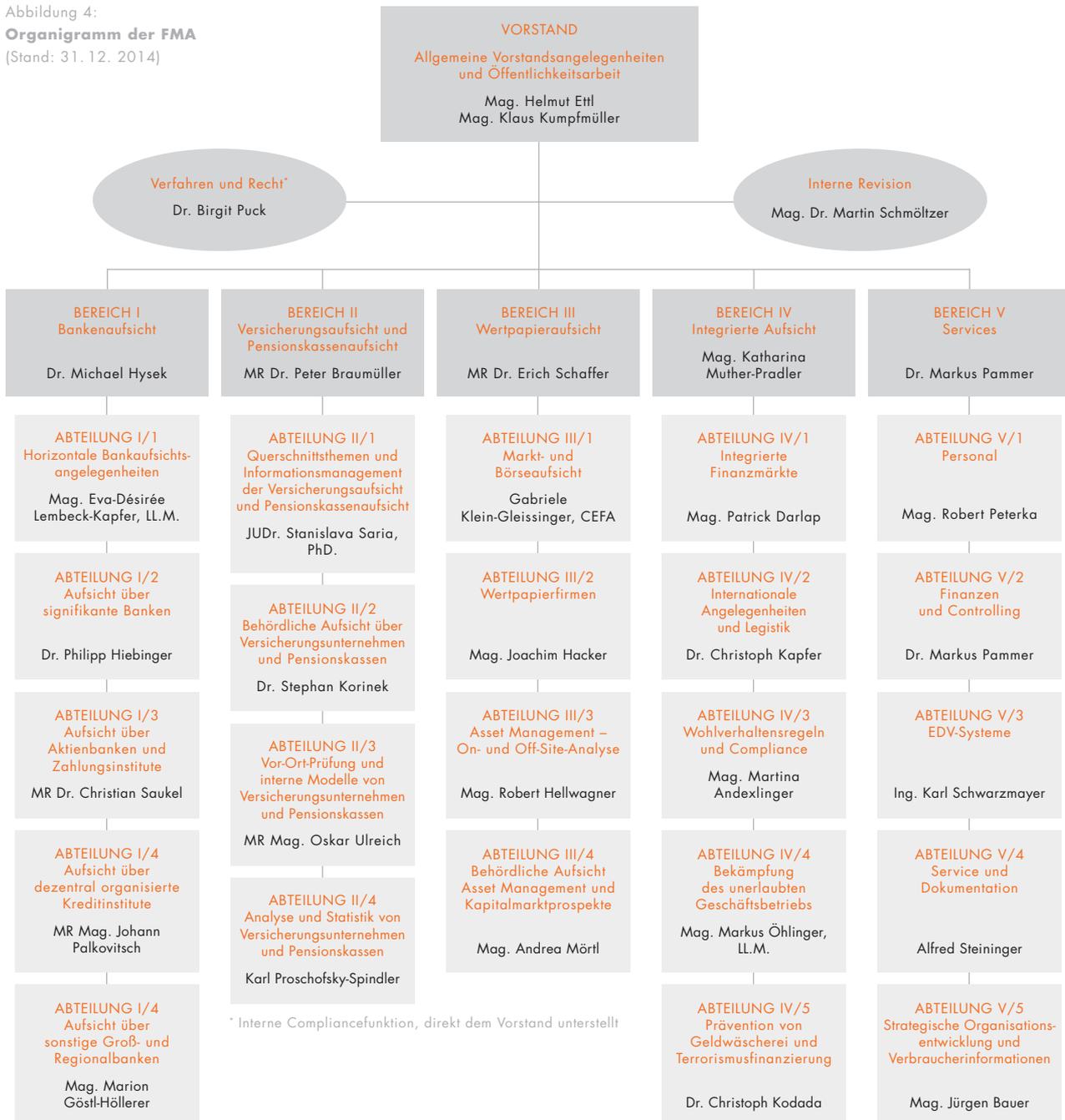
Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss

Abbildung 3: Aufsichtsrat der FMA

VOM BMF ENTSANDT	VON DER OeNB ENTSANDT	VON DER WKO ENTSANDT
Mag. Alfred Lejsek (Vorsitzender) Dr. Beate Schaffer Mag. Gerhard Zotter ▶ (bis 17. 3. 2014) ▶ DI Bernhard Perner (ab 1. 4. 2014)	Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny (Vorsitzender-Stv.) Mag. Andreas Ittner Friedrich Karrer ▶ (bis 31. 1. 2014) ▶ DI Dr. Gabriela De Raaij (ab 1. 2. 2014)	Dr. Franz Rudorfer Dr. Walter Knirsch

Abbildung 4:
Organigramm der FMA
(Stand: 31. 12. 2014)



- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 3. März, 23. Juni, 15. September und am 28. November zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte einstimmig in der Sitzung am 23. Juni 2014.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Für das Jahr 2014 wurden vom Aufsichtsrat 362 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Der Personalstand der FMA betrug mit 31. 12. 2014 354,72 VZÄ. Dies entsprach 380 Mitarbeitern (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in Tabelle 38.

Die Fluktuationsrate sank im Berichtsjahr erneut und lag bei 4,09%, nachdem sie im Jahr davor bei 5,68% und 2012 bei 9,43% gelegen war. Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Diese Entwicklung zeigt, dass die seit Jahren von der FMA gesetzten Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung greifen. Hier sind insbesondere das attraktive, leistungsbezogene Gehaltsschema, das umfangreiche Programm zur Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung bei der Internationalisierung der Karriereentwicklung sowie die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie hervorzuheben.

Der Anteil dienstzugeteilter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen blieb mit 18,20 VZÄ gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich per Ultimo 2014 von 5,44% auf 5,13%. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten erhöhte sich geringfügig von 5,50 auf 5,68 VZÄ. Der prozentuelle Anteil von Vertragsbediensteten an der Gesamtbelegschaft verringerte sich trotzdem von 1,64% auf 1,60%.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter stieg von 38 auf 39 Jahre, was hauptsächlich auf die geringe Fluktuation und die Aufnahme von größtenteils berufserfahrenen Experten zurückzuführen ist. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2014 18,95%; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen.

Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft stieg geringfügig von 51,67% im Vorjahr auf 52,11% im Berichtsjahr. Der Frauenanteil in Führungspositionen betrug 39,08%. Der Akademikeranteil

stabilisierte sich auf hohem Niveau bei 72,11%. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2014 bei 36,32%. Inklusive jener 52 Mitarbeiter, die den von FMA und der Oesterreichischen Nationalbank gemeinsam mit der Wiener Wirtschaftsuniversität entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ erfolgreich absolviert haben, beläuft sich dieser Wert auf 50%.

Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2014*

	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	25,00	25,00	0,00
Bankenaufsicht	74,50	72,70	-2,42
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	60,00	58,08	-3,20
Wertpapieraufsicht	83,15	80,90	-2,71
Integrierte Aufsicht	67,25	66,53	-1,10
Services	52,10	51,51	-1,13
Gesamt	362,00	354,72	-2,01

* Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter hat für die FMA als Expertenorganisation einen besonders hohen Stellenwert. Das Bildungsprogramm der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Bildungsbedarfe unterschiedliche Maßnahmen vor:

- Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (erster Jahrgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Jahrgang Start 2013)
- Führungskräfteentwicklungsprogramm (seit 2011)
- FMA-Akademie (seit 2005)
- Internationale Seminare im Rahmen der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNGSPROGRAMM

Das für die FMA maßgeschneiderte Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ wird seit 2011 angeboten. Inzwischen haben bereits mehr als 75 % aller Führungskräfte die vier Module dieses Programms erfolgreich absolviert. Jene Führungskräfte, die bereits alle vier Module absolviert haben, werden 2015 die Möglichkeit haben, an einem neuen Angebot für Führungskräfte teilzunehmen. Ziel dabei ist es, auf aktuelle Herausforderungen für die Führungsarbeit in der FMA einzugehen.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach *Zielgruppen* und *Themen* aufgebaut:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ■ Neue MitarbeiterInnen/Basisseminare | ■ Fachwissen |
| ■ AssistentIn | ■ EDV-Schulungen |
| ■ Trainee | ■ Sprachen |
| ■ ReferentIn | ■ E-Learning |
| ■ SpezialistIn | ■ Dezentrale Maßnahmen |
| ■ Führungskräfte | ■ Internationale Seminare |
| | ■ Study Visits & Staff Exchange |
| | ■ Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 134 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, an denen 1.955 Personen teilgenommen haben. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern mehr als 420 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

INTERNATIONALE SEMINARE

Bei der Teilnahme an Seminaren im Europäischen Finanzmarktaufsichtssystem lag der Fokus 2014 auf spezifischen Trainingsangeboten für Mitarbeiter, die im „Single Supervisory Mechanism“ (SSM) der EZB eingebunden sind, insbesondere jener Mitarbeiter, die seit November 2014 in den „Joint Supervisory Teams“ arbeiten. Dabei werden neben Fachseminaren insbesondere Management-Skills und Methoden der internationalen Zusammenarbeit geschult.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Im Jahr 2014 wurde die Zusammenarbeit mit der EZB hinsichtlich der mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM) im Zusammenhang stehenden Personalthemen weiter geführt. Die Schwerpunkte lagen dabei weiterhin

auf Recruitingmaßnahmen sowie auf der Etablierung von generellen Richtlinien zum Zweck der Harmonisierung von Prozessen zu unterschiedlichen Themenstellungen (z. B. Reisekosten, Zielvereinbarungen, Trainings). Die FMA ist durch aktive Teilnahme an den „Human Resources Committee Meetings in SSM Composition“ in den Prozess eingebunden und motiviert ihre Mitarbeiter durch Gestaltung der FMA-internen Entsendungsbedingungen und laufende Information zur Mitarbeit in der EZB im Rahmen des SSM. Mittlerweile sind zwei Mitarbeiter aus der Bankenaufsicht der FMA mit befristeten Verträgen bei der EZB angestellt. Drei weitere Mitarbeiter wurden im Jahr 2014 temporär zur EZB entsandt.

KOOPERATION MIT EUROPÄISCHEN SCHWESTERBEHÖRDEN:

AUSGEHENDE STUDY VISITS

11 Mitarbeiter der FMA nahmen im Berichtsjahr Study Visits bei internationalen Schwesterbehörden wahr. So waren fünf Mitarbeiter aus der Wertpapieraufsicht, der Integrierten Aufsicht sowie der Abteilung Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in Frankfurt am Main, um die Kooperation zu intensivieren. Zwei weitere Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht tauschten sich mit ihren Kollegen der niederländischen Aufsicht Autoriteit Financiële Markten (AFM), ein weiterer Mitarbeiter mit der Aufsicht in Luxemburg, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), aus. Eine Mitarbeiterin der Öffentlichkeitsarbeit arbeitete in der Europäischen Zentralbank (EZB). Weiters war ein Mitarbeiter der Integrierten Aufsicht zur Financial Conduct Authority (FCA) nach London und ein Mitarbeiter der Versicherungsaufsicht zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in die Schweiz entsandt.

EINGEHENDE STUDY VISITS

Im Gegenzug bot die FMA zwei Kollegen der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit zu einem Praktikum, das gleichzeitig als Lehrveranstaltung in deren Bachelorstudium „Zentralbankwesen / Central Banking“ der Hochschule der Deutschen Bundesbank zur Anrechnung kommt.

WELTWEITE KOOPERATIONEN

Ein Kollege der Bankenaufsicht sowie ein Kollege aus der Integrierten Aufsicht verlängerten 2014 ihre bereits im Vorjahr begonnene Entsendung zum Internationalen Währungsfonds (IWF) in Washington, USA.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist der FMA ein wichtiges Anliegen. So bietet die FMA einen eigenen Betriebskindergarten an und unterstützt die Mitarbeiter bei der Kinderbetreuung während der Sommerferien. Ein „Papamonat“ ermöglicht es Jungvätern, in der ersten Zeit nach der Geburt bei ihrer Familie zu sein. Ein von einer FMA-internen Projektgruppe entwickelte „Telearbeitsrichtlinie“ ermöglicht flexible Arbeitszeitmodelle mit Home-Office-Blöcken, die den familiären Betreuungspflichten der Mitarbeiter entgegenkommen. Diese intensive Befassung mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde auch bereits durch die Verleihung des Zertifikats *berufundfamilie* anerkannt.

FINANZEN UND CONTROLLING

FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und speist sich aus drei Quellen:

Die Republik Österreich leistet gemäß § 19 Abs. 4 FMABG einen „Bundesbeitrag“ in der Höhe von € 3,5 Mio., die FMA selbst hebt „sonstige Erträge“ im Wesentlichen in Form bestimmter Gebühren für Aufsichtsleistungen ein, und die restlichen anfallenden Kosten haben die Beaufsichtigten zu tragen.

Der Anteil der kostenpflichtigen Beaufsichtigten ist entsprechend § 19 FMABG auf die vier Rechnungskreise

- Bankenaufsicht
- Versicherungsaufsicht
- Wertpapieraufsicht
- Pensionskassenaufsicht

verursachergerecht aufzuteilen.

Bei der Kostenabrechnung wird gemäß § 19 FMABG zwischen direkt zurechenbaren und nicht direkt zurechenbaren Kosten unterschieden:

- Die Aufsichtskosten sind weitestmöglich direkt den Rechnungskreisen zuzuordnen.
- Die Aufteilung der nicht direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise hat mittels Verhältniszahl, deren Basis die auf die Rechnungskreise aufgeteilten direkten Kosten sind, zu erfolgen.

ZEIT- UND LEISTUNGSERFASSUNG

Das Zeit- und Leistungserfassungssystem dient der verursachergerechten Aufteilung der Personalkosten auf die Rechnungskreise. Mittels Terminals wird die Arbeitszeit der Mitarbeiter elektronisch minutengenau erfasst. Diese in der Zeitadministration abgebildete effektive Arbeitszeit hat jeder Mitarbeiter auf seinem PC leistungsbezogen in 30-Minuten-Einheiten unter Verwendung aller in einem Produktkatalog abgebildeten Tätigkeiten zuzuordnen.

Die aus diesen Leistungsbuchungen generierten Berichte werden einer quartalsweisen Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit der Zuordnung auf die Rechnungskreise und auf Plausibilität unterzogen. Sie dienen einerseits zur verursachergerechten Kostenumlage und andererseits als Steuerungs- und Führungsinstrument.

KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Die Kosten der FMA sind gemäß § 19 FMABG durch die beaufsichtigten Unternehmen zu ersetzen. Als Grundlage für die Feststellung der Kosten dient der Jahresabschluss samt Kostenabrechnung. Die Basis für die Errechnung des individuellen Kostenbeitrags ergibt sich aus Meldedaten der beaufsichtigten Unternehmen selbst oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Der Versand der Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung der FMA des Geschäftsjahres 2013 sowie für die Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte im November 2014. Wie im Jahr davor waren 2014 rund 1.900 Kostenbescheide auszustellen. Die Kosten im Jahresabschluss 2013 der FMA abzüglich der Vorauszahlungen 2013 ergeben in der Ist-Verrechnung 2013 eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 3,6 Mio.

JAHRESABSCHLUSS

Die Finanzmarktaufsicht hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs zu erstellen.

Im § 18 Abs. 3 FMABG wird eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) festgelegt, innerhalb der der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Kostenabrechnung hat so zu erfolgen, dass der Vorstand den Jahresabschluss samt Kostenabrechnung dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln und auf der Website (gemäß § 18 Abs. 6 FMABG) der FMA sowie durch eine Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen kann.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2013 wurde von der „IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH“ durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 samt Kostenabrechnung und Lagebericht wurde seitens des Wirtschaftsprüfers der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

In seiner Sitzung am 23. 6. 2014 genehmigte der Aufsichtsrat der FMA den Jahresabschluss 2013.

Nach der erfolgten Genehmigung wurde der Jahresabschluss 2013 an den Bundesminister für Finanzen und an den Rechnungshof übermittelt sowie die fristgerechte Veröffentlichung auf der Website der FMA und die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ durchgeführt.

FINANZPLANUNG

Das FMABG sieht im § 17 vor, dass dem Aufsichtsrat der FMA bis 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr ein Finanzplan samt Investitions- und Stellenplan vorzulegen ist. Der Aufsichtsrat hat den Finanzplan bis spätestens 15. Dezember zu genehmigen.

Die Finanzplanung basiert auf den Zielen der FMA, die alljährlich in einer Strategieklausur definiert und erarbeitet werden. Die Auswirkungen der zukünftigen Ziele auf die Finanzplanung wurden in Gesprächen mit dem Vorstand und Bereichsleitern ausführlich diskutiert und flossen so in die Finanzplanung ein.

Beim Planungsprozess wurde davon ausgegangen, dass mit 1. Jänner 2015 die FMA zusätzlich die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) übernimmt. Sie hat damit künftig im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts, wenn bestimmte öffentliche Interessen vorliegen, für dessen geordnete Abwicklung Sorge zu tragen. Für die Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Abwicklungsbehörde wurde im Rechnungskreis Bankenaufsicht ein eigener Subrechnungskreis eingerichtet. Somit besteht der Rechnungskreis Bankenaufsicht aus einem Subrechnungskreis, dem die Kostenpflichtigen gemäß BaSAG zugeordnet sind, und einem Subrechnungskreis für jene Kostenpflichtige, die nicht unter das BaSAG fallen.

Aufbauend auf einer Personalressourcen-Analyse wurde für das Jahr 2015 ein Personalbedarf von acht Vollzeitäquivalenten ermittelt, die für die nationale Abwicklungsbehörde – unter der Prämisse der primären Erstellung von Abwicklungsplänen – tätig sein werden. Die tatsächliche Abwicklungsdurchführung eines Instituts wurde jedoch nicht berücksichtigt, wie im Fall HETA Asset Resolution AG, deren Verfahren nach BaSAG mit 1. 3. 2015 eröffnet wurde. Zu diesem Zweck wurde der FMA vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 10. 3. 2015 eine Aufstockung der Abteilung Bankenabwicklung im Ausmaß von 18 Mitarbeitern auf insgesamt 26 Mitarbeiter gewährt.

Die Personalaufwendungen wurden zentral vom Controlling geplant und mithilfe der Daten aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem auf die Rechnungskreise abgerechnet.

Die Erträge, Sachaufwendungen und Investitionen hat das Controlling in Zusammenarbeit mit den Kostenstellenverantwortlichen geplant.

Weiters wurde die Abschreibung und die Zuweisung der Rücklage gemäß § 20 FMABG berechnet. Die Aufwendungen und Erträge wurden dem § 19 FMABG entsprechend auf die Rechnungskreise umgelegt, wodurch eine Schätzung des Anteils der Kostenpflichtigen pro Rechnungskreis möglich wurde.

Die Finanzplanung 2015 umfasst auch eine Liquiditätsrechnung, wodurch einerseits die Einnahmen und Ausgaben transparent dargestellt werden und andererseits der voraussichtliche Liquiditätsstand am 31. 12. 2015 errechnet wird.

Mit Ende Oktober 2014 wurde der Finanzplan 2015 dem Aufsichtsrat übermittelt. In der Aufsichtsratsitzung vom 28. November 2014 wurde der Finanzplan 2015 diskutiert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

ZIEL- UND PROJEKTCONTROLLING

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Strategieklausur werden im Führungskreis der FMA die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der FMA sowie die Jahresziele für das Folgejahr und daraus abgeleitet die Bereichs- und Abteilungsziele festgelegt. Es erfolgt zweimal jährlich eine Statusermittlung des Zielerreichungsgrades, bei der anhand einer Soll-Ist-Analyse die Jahreszielerreichung evaluiert wird. Über den Fortschritt und die Zielerreichung bzw. -abweichung wird der Vorstand der FMA informiert.

Tätigkeiten, die nicht zu den Daueraufgaben der FMA zählen, aber bestimmte im FMA-Projekt-Standard festgelegte Kriterien erfüllen, werden zu Projekten innerhalb der FMA definiert. Sie unterliegen dem Projektcontrolling der FMA, das ein quartalsweises Reporting (Statuserhebung zu Inhalten, Meilensteinen, Zeit- und Ressourcenplan) vorsieht. Dabei wird dem Vorstand über den Projektstatus und den Abschluss von FMA-Projekten berichtet.

VORSCHAU JAHRESABSCHLUSS 2014

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Da der Jahresabschluss 2014 noch nicht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sind die unten dargestellten Zahlen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorläufig und können sich deshalb noch ändern. Die wichtigsten Punkte des vorläufigen Jahresabschlusses 2014 werden wie folgt zusammengefasst:

- Abgesehen von dem Effekt, dass sich durch das Comprehensive Assessment sowohl die Sonstigen Erträge als auch die betrieblichen Aufwendungen um rd. € 38,1 Mio. erhöhen, steigen verglichen mit dem Vorjahr einerseits die Sonstigen betrieblichen Erträge um rd. € 2,7 Mio. und andererseits die Aufwendungen (Personalaufwand rd. € 3,5 Mio., Sonstige betriebliche Aufwendungen rd. € 1,7 Mio., Abschreibung rd. € 0,2 Mio.), wodurch sich der Anteil der Kostenpflichtigen um rd. € 2,7 Mio. erhöht.
- Die Steigerung der Sonstigen betrieblichen Erträge um rd. € 40,8 Mio. ist auf die Erträge des Comprehensive Assessment des Jahres 2014 (rd. € 38,2 Mio.) und auf gestiegene Gebührenerträge zurückzuführen.
- Der Personalaufwand erhöht sich gegenüber dem Jahr 2013 (rd. € 3,5 Mio.) neben den jährlichen Gehaltsanpassungen vor allem aufgrund des durchschnittlich um rd. 21 Mitarbeiter (VZÄ) gestiegenen Personalstandes.
- Die Steigerung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Berichtsjahr 2014 um rd. € 39,8 Mio. auf rd. € 58,2 Mio. ist neben den Kosten für das Comprehensive Assessment (rd. € 38,2 Mio.) vor allem mit den Positionen Mitgliedsbeiträge, Sonstige fremdbezogene Leistungen, Fremdbezogene Aufsichtsleistungen OeNB, Aus- und Fortbildung und IT-Fremdbezogene Leistungen zu begründen. Die Kosten für das Comprehensive Assessment werden nicht an die Kostenpflichtigen über Umlagen verrechnet, sondern direkt an die geprüften Banken verrechnet.

Der Jahresabschluss 2014 wird nach dem Testat des Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung des Aufsichtsrates auf der Website der FMA veröffentlicht. Im Anhang dieses Jahresberichts befindet sich der geprüfte Jahresabschluss 2013.

Tabelle 39: Vorläufige Bilanz 2014

VORLÄUFIGE BILANZ ZUM 31. 12. 2014 (vorläufige Beträge in €)

A K T I V A

		Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	414.042,86	364
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Bauten auf fremdem Grund	1.238.553,85	1.328
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.528.805,76</u>	1.323
	<u>2.767.359,61</u>	<u>2.651</u>
		3.181.402,47
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</u>	46.153.360,07	43.473
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Leistungen	811.097,75	2.316
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>18.454.237,30</u>	<u>1.776</u>
	19.265.335,05	4.092
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>22.712.989,08</u>	20.461
		88.131.684,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.106.296,52
		<u>92.419.383,19</u>
		<u>72.089</u>

Tabelle 40: **Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2014**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2014 (vorläufiges Ergebnis, Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	21.518,00	3
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	467.193,12	890
c) Übrige	<u>44.406.174,70</u>	<u>3.167</u>
	44.894.885,82	4.060
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-27.530.444,70	-24.878
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-535.108,77	-428
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-965.517,80	-855
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.582.213,54	-5.013
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-328.742,11</u>	<u>-309</u>
	-34.942.026,92	-31.483
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.287.759,25	-1.082
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige	<u>-58.190.288,47</u>	<u>-18.401</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5	-46.025.188,82	-43.405
7. Sonstige Zinserträge	32.950,16	88
8. Zinsaufwendungen	-1.013,69	0
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8	31.936,47	88
10. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-160.107,72	-156
11. Anteil Kostenpflichtige	46.153.360,07	43.473
12. BILANZERGEBNIS	0,00	0

		P A S S I V A Vorjahr TEUR
A. Rücklage gemäß § 20 FMABG		2.556.087,81
		2.396
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.264.114,45	1.094
2. Sonstige Rückstellungen	<u>6.507.763,77</u>	<u>5.387</u>
		7.771.878,22
		6.481
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	42.957.816,28	40.254
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.898.513,91	17.778
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Davon aus Steuern	624.045,82	541
b) Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	606.436,68	553
c) Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	519.518,25	1.344
d) Übrige	<u>3.925.511,53</u>	<u>2.175</u>
	<u>5.675.512,28</u>	<u>4.614</u>
	81.531.842,47	62.646
D. Rechnungsabgrenzungsposten		559.574,69
		566
		92.419.383,19
		72.089

EDV-SYSTEME



Im Jahr 2014 wurden mehrere wichtige Projekte im EDV-Management der FMA umgesetzt, die insbesondere die Stabilität der bereitgestellten IT-Services und -Daten garantieren und Prozessabläufe optimieren.

CLIENT 2014

Den FMA-Mitarbeitern stehen primär Notebooks und „Thin Clients“ zur Verfügung. Nur mehr in Ausnahmefällen – wenn spezielle Softwarevoraussetzungen dies erfordern – werden PCs eingesetzt. Neben der Inbetriebnahme einer neuen Softwareverteilungslösung für Notebooks und PCs wurde das komplette Management der Endusergeräte überarbeitet. Durch größtmögliche Standardisierung wurden der Ablauf und die Durchlaufzeit bei Hard- und Softwareinstallationen sowie Geräte-Rollouts wesentlich verkürzt. Zusätzlich wurden Transparenz und Nutzungsoptimierung für das aktive Lizenzmanagement sichergestellt. Lizenzauswertungen und -analysen bilden die Basis für die jährliche Finanzplanung für Softwarelizenzen.

WIRELESS LOCAL AREA NETWORK (WLAN)

Es wurde ein System für die gesicherte WLAN-Nutzung mit mobilen Endgeräten und Notebooks außerhalb der FMA aufgebaut. Dies erhöht einerseits die Verbindungsgeschwindigkeit und spart andererseits – speziell im Ausland – Kosten. Weiters wurde eine eigene WLAN-Nutzung innerhalb der FMA eingerichtet. Somit ist ein optimales und flexibles Arbeiten mit mobilen Datengeräten sichergestellt, was speziell bei Meetings wesentliche Vorteile bringt. Bei der Umsetzung wurde besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit gelegt.

NOTFALLARBEITSPLÄTZE

Zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in einem Katastrophenfall wurden im Rahmen des Projekts „Business Continuity Management“ (BCM) Notfallarbeitsplätze für 40 Personen konzipiert. Diese Arbeitsplätze sind im Bedarfsfall innerhalb von vier Stunden bereitzustellen. Im Rahmen einer Notfallübung Ende 2014 wurde die Inbetriebnahme erfolgreich getestet.

EUROPÄISCHE SOFTWAREPROJEKTE

Die gemeinsame europäische Bankenaufsicht mit der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie die Zusammenarbeit mit den drei European Supervisory Authorities (ESAs) – nämlich der European Securities and Markets Authority (ESMA), der European Banking Authority (EBA) sowie der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) – erfordern eine sehr inten-

sive Koordinierung und Kooperation. Dazu war im Berichtsjahr eine Vielzahl an Projekten umzusetzen, wobei hier insbesondere drei hervorzuheben sind:

INFRASTRUKTURELLE ANPASSUNGEN IM RAHMEN DES SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

Im Rahmen des SSM musste die bestehende IT-Infrastruktur der FMA erweitert werden, damit den FMA-Anwendern auch alle Services und Applikationen des „European System of Central Banks“ (ESCB) zur Verfügung stehen. Die Anbindung der FMA an die von der EZB bereitgestellten Applikationen/Services erfolgt über die Oesterreichische Nationalbank unter der Verwendung einer bereits bestehenden Datenleitung (dedicated link).

NEUES MELDESYSTEM FÜR VERSICHERUNGEN IM RAHMEN VON SOLVENCY II

Ein Großteil des neuen, aus Solvency II resultierenden Meldesystems für Versicherungen wurde im Jahr 2014 implementiert. Bei einer Meldung werden mehrere hunderttausend Datenpunkte über eine vorgegebene XBRL-Schnittstelle (eXtensible Business Reporting Language) übermittelt. 2015 werden Testläufe unter Realbedingungen durchgeführt, ab 1. 1. 2016 muss das System online sein.

TRANSAKTIONSDATEN VON TRADE REPOSITORIES (TRS)

Im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) melden beaufsichtigte Unternehmen Transaktionsdaten zu derivativen Finanzinstrumenten an die von ESMA zugelassenen Trade Repositories. In der FMA wurde dazu ein System implementiert, das die Daten von diesen Transaktionsregistern automatisch in die Analysysteme der Markt- und Börsenaufsicht einspeist.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Jahr 2014 stellte die FMA vor große kommunikative Herausforderungen. Einerseits hielt die massive öffentliche Diskussion über Möglichkeiten und Anforderungen an Regulierung und Aufsicht im Lichte der durch die globale Finanzkrise verursachten Marktturbulenzen und Schieflagen von Finanzinstituten an. Andererseits kam es durch die Lehren, die daraus gezogen wurden, zu gravierenden Änderungen in der Regulierung und der Aufsichtsstruktur, die der FMA zusätzliche Aufgaben übertrugen und die Anforderungen an sie drastisch erhöhten. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind:

- Vorbereitung und Aufbau des Single Supervisory Mechanism (SSM), der Europäisierung der Bankenaufsicht unter dem Lead der Europäischen Zentralbank EZB, in dem die Aufseher der Eurozone in nie vorher dagewesener Weise zusammenarbeiten. Zur Vorbereitung darauf wurden die 130 wichtigsten Bankengruppen der Eurozone – darunter sechs österreichische – einem dreiteiligen Comprehensive Assessment aus Risk Assessment, Asset Quality Review (AQR) und Stresstest unterzogen.
- Übernahme der Aufsicht über die Alternativen Investmentfonds Manager (AIFMD) durch die FMA
- Übernahme der Behördenfunktion im „Enforcement der Rechnungslegung“ kapitalmarktorientierter Unternehmen durch die FMA
- Finalisierung der Arbeiten am neuen Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, Solvency II, das mit 1. 1. 2016 in Kraft tritt
- Vorbereitung des neuen europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Banken, bei dem die Rolle der nationalen Abwicklungsbehörde der FMA zukommt.

MEDIENARBEIT

Da die FMA als Behörde, die im Wesentlichen durch die Beaufsichtigten selbst finanziert wird, zu besonderer Sparsamkeit verpflichtet ist, stehen ihr keine finanziellen Mittel für Werbung, Informations- oder PR-Kampagnen zur Verfügung. Ihr wesentlichster Kommunikationskanal ist daher die klassische Medienarbeit. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, stets eine möglichst offene Kommunikationspolitik zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt zu verfolgen. Sie bedient sich dazu in ihrer Kommunikationsstrategie der klassischen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgesprächen sowie Vorträgen und Einzelinterviews des Vorstandes gegenüber ausgewählten Medien.

Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 33 Pressemitteilungen (2013: 37). Diese werden über das OTS-Service der Austria Presse Agentur (APA) sowie den FMA-Presserverteiler, für den sich jeder über die Website anmelden kann, verbreitet und zeitgleich auf der FMA-Website zur Verfügung gestellt.

Überdies publizierte die FMA 2014 19 amtliche Bekanntmachungen (2013: 26) im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Hierbei handelt es sich in der Regel um Investorenwarnungen, die darauf hinweisen, dass ein namentlich genannter Anbieter nicht berechtigt ist, bestimmte konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen in Österreich anzubieten. Diese Informationen wurden ebenfalls zeitgleich auf der Website der FMA online gestellt. Zusätz-

lich ermöglicht die FMA auf ihrer Website auch den Zugang zu Investorenwarnungen, die von Schwesterorganisationen veröffentlicht werden. Im Lauf der Jahre ist so eine für jedermann leicht zugängliche, sehr umfassende Datenbank dubioser Anbieter von Finanzdienstleistungen entstanden.

Die breiteste Medienwirkung erreichen die Presseveranstaltungen des FMA-Vorstandes, von denen im Berichtsjahr acht (2013: 6) mit folgenden Themenschwerpunkten abgehalten wurden.

- 10. 2. 2014, Pressegespräch im Klub der Wirtschaftspublizisten: „Enforcement Rechnungslegung“ sowie „Single Supervisory Mechanism – die Rolle der FMA im neuen europäischen Bankenaufsichtssystem unter dem Lead der Europäischen Zentralbank EZB“
- 14. 2. 2014, Pressefrühstück: „Das neue Whistleblower-Hinweisgebersystem der FMA“
- 21. 5. 2014, Bilanz-Pressekonferenz: „Präsentation des FMA-Jahresberichts 2013“
- 7. 7. 2014, Hintergrundgespräch: „Marktmissbrauch im Handel mit börsennotierten Wertpapieren – Herausforderungen für die Aufsicht“ sowie „Auf dem Weg zur Europäischen Bankenunion“
- 28. 8. 2014, Pressegespräch beim Forum Alpbach: „Die Rolle der FMA im neuen europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregime“ und „Die Rolle der FMA im neuen europäischen Aufsichtssystem“
- 29. 9. 2014, Hintergrundgespräch mit Sabine Lautenschläger, EZB-Direktoriumsmitglied anlässlich der FMA-Aufsichtskonferenz: „Das ‚Comprehensive Assessment‘ jener bedeutenden europäischen Bankengruppen, die im SSM künftig der direkten Aufsicht der EZB unterstehen werden“
- 30. 9. 2014, Pressegespräch mit Andrea Enria, Vorsitzender der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) anlässlich der FMA-Aufsichtskonferenz: „Der Stress-Test 2014 der EBA“ sowie „Die EBA und der SSM“
- 2. 12. 2014, Pressegespräch: „Wertpapierunternehmen in Österreich – Zahlen, Daten, Fakten“ sowie „Bilanz der FMA in der Geldwäscheprevention“ und Präsentation des zweiten Bandes der FMA-Schriftenreihe, „Geldwäsche“.

Alle Veranstaltungen stießen auf großes Interesse der Journalisten und fanden breiten Niederschlag in deren Berichterstattung.

VERANSTALTUNGEN

Vorstand und Mitarbeiter der FMA nahmen auch 2014 an einer Vielzahl von Veranstaltungen als Vortragende oder Diskussionspartner teil, um so ausgewählten Zielgruppen Aufgaben und Ziele der Aufsicht sowie fach- und themenspezifische Aspekte zu vermitteln. Parallel dazu organisierte die FMA selbst Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen. Zum Beispiel:

Im Mai 2014 fand das jährliche WPDLU-Forum statt, bei dem aktuelle Themen und Herausforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen diskutiert werden.

Die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz fand am 30. 9. 2014 im Congress Center Reed Messe Wien statt. Das Generalthema „Nationale Aufsicht in einem europäischen System – wo liegt die neue Balance?“ stieß bei den über 900 Besuchern auf großes Interesse.

Im Oktober 2014 ging die 1. FMA-Praxistagung „Compliance und Geldwäscheprevention“ über die Bühne. Dabei wurden Themen im Bereich Compliance und Geldwäscheprevention den mehr als 500 Teilnehmern aus Sicht der Aufsicht präsentiert und eingehend diskutiert.

PUBLIKATIONEN

Der Jahresbericht 2013 der FMA wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt, von diesem beschlossen und dem Finanzausschuss des Österreichischen Nationalrates übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten des Jahresberichtes präsentierte der Vorstand der FMA in der alljährlichen Bilanz-Pressekonferenz.

Die Printversion des Jahresberichtes 2013 wurde nur in deutscher Sprache aufgelegt. Die elektronische Version ist zweisprachig – Deutsch und Englisch – auf der FMA-Website (www.fma.gv.at) abrufbar. Zweisprachig ist der Bericht auch auf CD-ROM erhältlich.

In der „FMA-Schriftenreihe“ erschien im Berichtsjahr der zweite Band, der die Prävention von Geldwäsche und die Rolle der FMA dabei zum Thema hat. Das Handbuch „Geldwäsche“ gibt einen besonders informativen und leicht fasslichen Einstieg in die Thematik und vereint überdies alle relevanten Gesetzestexte und Regularien in einem einzigen kompakten Band.

Zudem veröffentlichte die FMA Quartalsberichte zum „aushaftenden Volumen an Fremdwährungskrediten (FX-Kreditvolumen) an private Haushalte“, zur „Entwicklung der Versicherungsunternehmen“, zur „Entwicklung der Pensionskassen“ sowie zur „Aufsicht über Kapitalmarktprospekte“.

WEBSITE

Anfang 2014 wurde auf der Startseite der FMA-Website ein Whistleblower-Hinweisgebersystem implementiert. Dieses bietet Personen die Möglichkeit, die FMA über Missstände in Unternehmen oder am Finanz- und Kapitalmarkt anonym und nicht rückverfolgbar zu informieren. Um den ständig wachsenden Anforderungen und Herausforderungen an die FMA-Website gerecht zu werden, wurde im Berichtsjahr mit den Vorbereitungen für einen Relaunch der Website begonnen.

ZENTRALES BESCHWERDEWESEN UND VERBRAUCHERINFORMATION

Teil der wesentlichen Ziele der FMA ist, das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen. Wie der Gesetzgeber geht auch die FMA von der Prämisse des mündigen Konsumenten aus. Das heißt, es soll jedem Verbraucher freistehen, sich auf den Finanzmärkten jenes Produkt auszuwählen, das seinen Vorstellungen, Anforderungen und Risikoneigungen am besten entspricht.

Um dies zu ermöglichen, bietet die FMA eine entsprechende Anlaufstelle für Verbraucher, die „Verbraucherinformation“, an. Hier stellt die FMA als Expertenorganisation der ratsuchenden Bevölkerung ihr Fachwissen als objektive, nicht verkaufstriebe Information zur Verfügung. Ein Höchstmaß an valider Information stellt ein effizientes Funktionieren der Märkte zum Wohle der Verbraucher sicher und stärkt somit das Vertrauen der Verbraucher in den österreichischen Finanzmarkt.

Die Bearbeitung von Beschwerden durch das Team der Verbraucherinformation der FMA stellt nicht nur eine Serviceleistung der FMA für Verbraucher dar. Vielmehr werden regelmäßig aus der Vielzahl an Eingaben wertvolle Hinweise für die Aufsichtstätigkeit der FMA herausgefiltert. Gleichzeitig dient das Beschwerdewesen den beaufsichtigten Unternehmen auch vorbildhaft für deren Umgang mit Beschwerden.

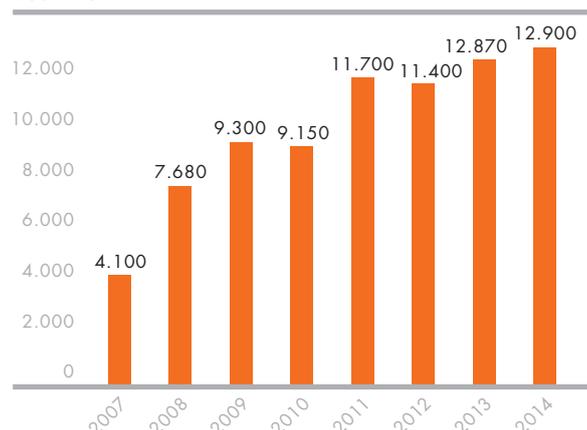
Die europäischen Aufsichtsbehörden haben „Guidelines for complaints-handling“ erlassen, die die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichten sicherzustellen, dass in den beaufsichtigten Unternehmen wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden von Privatkunden eingerichtet sind.

Die FMA selbst verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein zentrales Beschwerdemanagement, das den „Guidelines for complaints-handling“ entspricht und geht damit den beaufsichtigten Unternehmen mit dem Beispiel der Best Practice voran. Die FMA verfügt über schriftliche Leitlinien zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sowie über kompetente Ansprechpersonen für Beschwerdeführer, die auf der Website der FMA veröffentlicht sind.

BESCHWERDEVERFAHREN

Die FMA prüft Beschwerden im Hinblick auf deren Relevanz für die Aufsichtstätigkeit, fordert die beaufsichtigten Unternehmen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf und prüft nach Erhalt der Stellungnahme und sämtlicher Unterlagen den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Aufsichtsgesetze. Der Beschwerdeführer wird, soweit es die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit erlaubt, über Ergebnis und Ausgang der behördlichen Beschwerdebearbeitung informiert. Die Entwicklung der Anzahl der Eingaben von 2007 bis 2014 ist in Grafik 34 zu ersehen.

Grafik 34: Anzahl der Anfragen- und Beschwerdeeingaben 2007–2014



Im Jahr 2014 gab es insgesamt 12.900 Eingaben, davon 9.311 zu erledigende Anfragen und Beschwerden. Von den eingegangenen Anfragen und Beschwerden entfielen 46 % auf die Bankenaufsicht, 31 % auf die Versicherungsaufsicht, 9 % auf die Wertpapieraufsicht, 5 % auf die integrierte Aufsicht und 10 % auf die Verbraucherinformation.

Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren breit gestreut:

- Im Bereich der Bankenaufsicht betrafen sie insbesondere Fremdwährungskredite und damit verbundene Tilgungsträger sowie die Dauer von Überweisungen nach dem Zahlungsdienstegesetz, Fragen zum Kampf gegen Geldwäsche und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Legitimation, insbesondere hinsichtlich der Mitglieder von Sparvereinen, sowie die Modalitäten der Einlagensicherung.
- Im Bereich der Versicherungsaufsicht bezogen sie sich vor allem auf mangelhafte Leistung oder Nichtleistung durch den Versicherer, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- Im Bereich der Wertpapieraufsicht fokussierten sie vor allem auf die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln, die mangelhafte Beratung, die mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen und die nicht risikogerechte Veranlagung.
- Stark zugenommen haben weiterhin Anfragen und Beschwerden zum unerlaubten Geschäftsbetrieb; insbesondere zu Fällen des sogenannten Cold Calling, der gesetzlich verbotenen unaufgeforderten Kontaktaufnahme via Telefon, Fax oder Mail, um Finanzgeschäfte anzubieten.

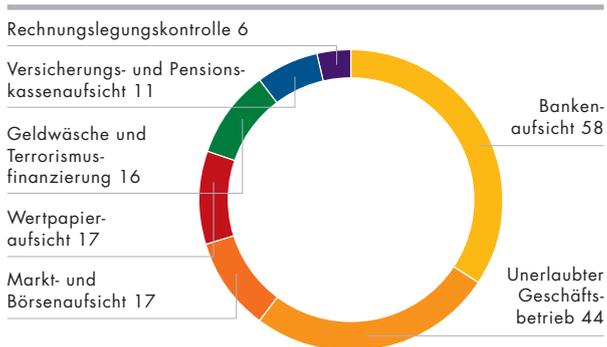
WHISTLEBLOWING

Seit Beginn des Jahres 2014 verfügt die FMA über ein IT-gestütztes Hinweisgebersystem, das über die Website der FMA zugänglich ist. Dieses bietet Personen, die von einem Verstoß gegen ein der FMA zur Aufsicht übertragenes Gesetz Kenntnis haben oder diesbezüglich einen begründeten Verdacht hegen, die Möglichkeit, der Behörde anonym und nicht rückverfolgbar einen entsprechenden Hinweis mitzuteilen. Dieses Angebot richtet sich primär an Mitarbeiter von beaufsichtigten Unternehmen wie Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Wertpapierfirmen, kann aber selbstverständlich auch von allen anderen Personen, die von

Misständen und Verwaltungsübertretungen am Finanz- und Kapitalmarkt Kenntnis erlangt haben, genutzt werden. Dieses Hinweisgebersystem wurde entsprechend der Vorgaben der Europäischen Union eingerichtet.

Zum 31. 12. 2014 sind bereits 169 Hinweise im Hinweisgebersystem eingegangen. Etwa 60 % dieser Hinweise sind als aufsichtsrelevant einzustufen. In 118 Fällen haben die Hinweisgeber in diesem elektronischen System auch ein „Postfach“ eingerichtet, das eine anonyme und nicht rückverfolgbare Kommunikation mit ihnen ermöglicht. Dies verbessert die Verfolgbarkeit des Hinweises signifikant, da so Zusatzinformationen eingeholt werden können.

Grafik 35: Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten (in %)



VERZEICHNIS DER GRAFIKEN, TABELLEN UND ABBILDUNGEN

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 12

Grafik 2: Indexentwicklungen 14

Grafik 3: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 17

Grafik 4: Marktanteile der Banken (inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen) 18

Grafik 5: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken 20

Grafik 6: Anteil der Bilanzsummen verteilt nach Regionen 20

Grafik 7: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 21

Grafik 8: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 21

Grafik 9: Vermögen der Pensionskassen 23

Grafik 10: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 23

Grafik 11: Verrechnete Prämien der Versicherungen 23

Grafik 12: Deckungsstock- und Bedeckungswerte 25

Grafik 13: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 27

Grafik 14: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie 27

Grafik 15: Net Assets nach Fondskategorie 27

Grafik 16: Kundenanzahl 27

Grafik 17: Betreutes Kundenvermögen 27

Grafik 18: Entwicklung der Kernkapitalquote 33

Grafik 19: Loan-Deposit Ratio 33

Grafik 20: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 33

Grafik 21: Marktberreinigung Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen 34

Grafik 22: Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten 34

Grafik 23: Vor-Ort-Prüfungen 36

Grafik 24: Managementgespräche 36

Grafik 25: Bewilligung von Geschäftsplänen 51

Grafik 26: Anzahl der aufrechten Konzessionen 62

Grafik 27: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 67

Grafik 28: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 74

Grafik 29: Billigungsverfahren 80

Grafik 30: Ausgehende Notifikationen 81

Grafik 31: Verwaltungsstrafverfahren 91

Grafik 32: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 91

Grafik 33: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen 91

Grafik 34: Entwicklung der Anzahl der Beschwerdeeingaben 119

Grafik 35: Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten 120

TABELLEN

Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 16

Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at 17

Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 19

Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 21

Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen 22

Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 24

Tabelle 7: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen
und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession 28

Tabelle 8: Baseline and Adverse Scenario 40

Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute 41

Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute 41

Tabelle 11: Konzessionsverfahren 41

Tabelle 12: Informationsquellen 43

Tabelle 13: Prüfungsaufträge 44

Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 45

Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und § 11 ZaDiG 46

Tabelle 16: Modellbewilligungen 46

Tabelle 17: Aufsichtskollegien 47

Tabelle 18: On-Site-Aktivitäten 51

Tabelle 19: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 52

Tabelle 20: Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen 52

Tabelle 21: Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich	52
Tabelle 22: EWR-Versicherer in Österreich	53
Tabelle 23: Behördliche Tätigkeiten	54
Tabelle 24: Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen	54
Tabelle 25: Vor-Ort-Präsenzen	55
Tabelle 26: Aktivitäten österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE	56
Tabelle 27: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes	57
Tabelle 28: Personal und Kunden der österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	63
Tabelle 29: On-Site-Aktivitäten	65
Tabelle 30: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	69
Tabelle 31: Aufsichtsobjekte	73
Tabelle 32: Marktaufsicht	75
Tabelle 33: Amtshilfe Marktaufsicht	75
Tabelle 34: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt	78
Tabelle 35: Emittentenaufsicht	78
Tabelle 36: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	92
Tabelle 37: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding	102
Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten	106
Tabelle 39: Vorläufige Bilanz 2014	112/113
Tabelle 40: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2014	113
Tabelle 41: Bilanz 2013	A 4/A 5
Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung 2013	A 5
Tabelle 43: Anlagevermögen 2013	A 8/A 8

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Aufgabenverteilung innerhalb des SSM	38
Abbildung 2: Europäisches Finanzaufsichtssystem	98
Abbildung 3: Aufsichtsrat der FMA	104
Abbildung 4: Organigramm der FMA	105

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	CET 1	Common Equity Tier 1
AFM	Autoriteit Financiële Markten; Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde	ComFrame	Common Framework for (the Supervision of) Internationally Active Insurance Groups
AIF	Alternative Investmentfonds	COREP	Common Solvency Ratio Reporting
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	CRD	Capital Requirements Directive
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	CRR	Capital Requirements Regulation
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive	CSDR	Central Securities Depositories Regulation
AMA	Advanced Measurement Approach; fortgeschrittener Messansatz für das operationelle Risiko	CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
AMLC	Sub-Committee on Anti-Money Laundering	DAX	Deutscher Aktienindex
AQR	Asset Quality Reviews	EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht
APA	Austria Presse Agentur	ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung
ARFAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee	EEA	European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung
BCM	Business Continuity Management	EMIR	European Market Infrastructure Regulation
BET	Bucharest Exchange Trading Index; Aktienindex Bukarest	ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde
BeteilFG	Beteiligungsfondsgesetz	ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
BIST	Borsa Istanbul; Börse Istanbul	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
BKS	Bank für Kärnten und Steiermark	EuVECA	European Venture Capital Funds
BKV	Betriebliche Kollektivversicherung	EuSEF	European Social Entrepreneurship Funds
BMF	Bundesministerium für Finanzen	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)	EWR-WPF	EWR-Wertpapierfirmen
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	EXAA	Energy Exchange Austria Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
BoE	Bank of England	EZB	Europäische Zentralbank
BoS	Board of Supervisors	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering; Arbeitskreis zur Bekämpfung der Geldwäscherei
BörseG	Börsegesetz	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
BP	Basispunkte	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	Fed	Federal Reserve
BTS	Binding Technical Standards	FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
BVK, BV-Kasse	Betriebliche Vorsorgekasse	FINREP	Financial Reporting
BVQA-V	Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung	FKG	Finanzkonglomeratengesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BWG	Bankwesengesetz	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
CA	Comprehensive Assessment	FSB	Financial Stability Board
CAC	Cotation Assistée en Continu (frz. Aktienindex)	FST	Financial Stability Table; Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU
CCP.A	Central Counterparty Austria GmbH	FTSE 100	Financial Times Stock Exchange Index; britischer Aktienindex
CCPs	Central Counterparties; zentrale Gegenparteien	FX	Foreign Exchange / Foreign Currency Loans (Fremdwährungskredite)
CDS	Credit Default Swaps; Kreditausfallsicherung	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
CEA	Comité Européen des Assurances; Europäische Versicherer- und Rückversicherer-Organisation	GewO	Gewerbeordnung
CEESEG	Central and Eastern Europe Stock Exchange Group		
CEGH	Central European Gas Hub AG		
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas		
CESEE-EEA	Central, Eastern and Southeastern Europe – European Economic Area		
CESEE-NON EEA	siehe CESEE-EEA		
CESR	Committee of European Securities Regulators; Ausschuss der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der EU		

GKM-V	Großkreditmeldungs-Verordnung	PIN	Persönliche Identifikationsnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	PK	Pensionskasse
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	PKG	Pensionskassengesetz
GVA	Großveranlagungen	PR	Public Relations
HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)	PRIPs	Packaged Retail Investment Products (Finanzinstrumente); strukturierte Produkte für Kleinanleger
IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden	PSI 20	Portuguese Stock Index 20; portugiesischer Aktienindex
IASB	International Accounting Standards Board	PTSC	Post Trading Standing Committee
IBEX 35	Iberia Index; spanischer Aktienindex	PX Index	Aktienindex Prag
IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards	rd.	rund
Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien	RIMAV-PK	Risikomanagement-Verordnung Pensionskassen
ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz	RL	Richtlinie
InvFG	Investmentfondsgesetz	RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher	ROA	Return on Assets; Gesamtkapitalrendite
IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden	S&P	Standard & Poor's
IRB	Internal Ratings Based	SARIS	Suspension and Restoration Information System
IRB-Ansatz	Internal Ratings Based Approach; Formel zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken – Basel II	SEC Thailand	Securities and Exchange Commission Thailand
iVm	in Verbindung mit	SEE	Southeast Europe; Südosteuropa
IWF	Internationaler Währungsfonds (siehe IMF)	SI	Significant Institutions
JRAD	Joint Risk Assessment Decision; Joint Risk Assessment and Decision Process	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
JSTs	Joint Supervisory Teams	SOFIX	Aktienindex Sofia
KAG	Kapitalanlagegesellschaft	SRB	Single Resolution Board
KID	Key Investor Information Document	SRM	Single Resolution Mechanism
KMG	Kapitalmarktgesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism
KMU	Klein- und Mittelbetriebe	SSM-SB	SSM Supervisory Board
KVO	Kostenverordnung	StPO	Strafprozessordnung
LDR	Loan Deposit Ratio	TAN	Transaktionsnummer
LLSFR	Loan-to-Local Stable Funding Ratio	TEUR	tausend Euro
LSI	Less Significant Institutions	UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities; vgl. OGAW
MAR	Market Abuse Regulation	UGB	Unternehmensgesetzbuch
MBA	Master of Business Administration	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
MCP	Management Company Passport	VERA	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	VfGH	Verfassungsgerichtshof
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	VG	Versicherungsgemeinschaft
MMoU	Multilateral Memoranda of Understanding; multilaterale Kooperationsabkommen	VGv	vertraglich gebundene Vermittler
Moneyval	Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism	VO	Verordnung
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
MTF	Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
NCA's	National Competent Authorities	VSTOXX	Volatilitätsindex des EURO STOXX 50
NMS	Neue Mitgliedsstaaten (der EU)	VU	Versicherungsunternehmen
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung	VZÄ	Vollzeitäquivalente
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS	WAG 2007	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment	WIG	Aktienindex Warschau
QE	Quantitative Easing	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
QIS	Quantitative Impact Studies	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
		WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
		WPF	Wertpapierfirmen
		WPV	Wertpapiervermittler
		XBRL	eXtensible Business Reporting Language
		ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz

JAHRESABSCHLUSS 2013
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

BESTÄTIGUNGSVERMERK



Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand unserer Prüfung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der FMA sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Behörde abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Finanzmarktaufsichtsbehörde erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 23. Mai 2014

IB INTERBILANZ
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GmbH

Mag. ANDREAS RÖTHLIN
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. (FH) MICHAEL SZÜCS
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Tabelle 41: **Bilanz 2013**

BILANZ ZUM 31. 12. 2013 (Beträge in €)

A K T I V A

		Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	364.218,41	431
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Bauten auf fremdem Grund	1.328.025,96	743
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.323.297,63</u>	<u>1.372</u>
	<u>2.651.323,59</u>	<u>2.115</u>
	3.015.542,00	2.546
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</u>	43.473.399,36	40.719
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Leistungen	2.315.768,34	2.982
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.776.474,74</u>	<u>1.172</u>
	4.092.243,08	4.154
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>20.460.932,33</u>	15.517
	<u>68.026.574,77</u>	<u>60.390</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		785
	<u>72.088.571,48</u>	<u>63.721</u>

Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung 2013

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2013 (Beträge in EUR)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.741,00	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	890.265,87	216
c) Übrige	<u>3.167.351,82</u>	<u>3.396</u>
	4.060.358,69	3.613
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-24.877.515,35	-22.852
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-427.524,75	-431
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-855.413,52	-759
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.013.345,77	-4.513
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-309.454,03</u>	<u>-288</u>
	-31.483.253,42	-28.844
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.081.593,77	-916
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen Übrige	<u>-18.400.595,41</u>	<u>-17.840</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5	-43.405.083,91	-40.487
7. Sonstige Zinsen	87.998,12	88
8. Zwischensumme aus Z 7	87.998,12	88
9. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-156.313,57	-319
10. Anteil Kostenpflichtige	43.473.399,36	40.719
11. BILANZERGEBNIS	0,00	0

P A S S I V A
Vorjahr
TEUR

A. Rücklage gemäß § 20 FMABG	2.395.980,09	2.240
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.094.072,70	1.027
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.386.708,61</u>	<u>5.892</u>
	6.480.781,31	6.919
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	40.253.930,20	32.368
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.777.716,13	18.082
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Davon aus Steuern	541.400,52	470
b) Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	553.281,29	484
c) Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	1.344.252,72	990
d) Übrige	<u>2.175.036,13</u>	<u>1.425</u>
	<u>4.613.970,66</u>	<u>3.370</u>
	62.645.616,99	53.819
D. Rechnungsabgrenzungsposten	566.193,09	743
	72.088.571,48	63.721

ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR, Vorjahresbeträge in TEUR)**A. ALLGEMEINE ANGABEN**

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz – FMABG (BGBl. 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.
Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.
- Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.
- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus Tabelle 43 auf Seite 8 ersichtlich.

1.1. Sachanlagen

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
- Bauten auf fremdem Grund 8 bis 20 Jahre
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 43.473.399,36 (VJ TEUR 40.719). Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

In diesem Zusammenhang hat die FMA vier Rechnungskreise eingerichtet, auf welche die Kostenanteile wie folgt entfallen:

	2013 (EUR)	2012 (TEUR)
1. Kosten der Bankenaufsicht	22.807.881,83	21.044
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	8.444.983,82	8.478
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	11.006.725,12	9.978
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	1.213.808,59	1.218
Summe	43.473.399,36	40.719

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2013 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

3. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 2.342.784,39 (VJ TEUR 3.014) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 27.016,05 (VJ TEUR 31) gebildet.

4. Sonstige Forderungen

Unter den „Sonstigen Forderungen“ sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Pönal-zinsen, Treuhänderfunktionsgebühren, BMSVG-Zinsen sowie Gehaltskostenrefundierungen und die Forderung aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen. Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen beläuft sich auf EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen setzen sich insbesondere aus Ausgaben für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

6. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2012 (1% der Gesamtkosten der FMA aus 2012 in Höhe von EUR 47.919.601,77 entsprechen EUR 479.196,02). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2012 nicht übersteigen (5% der Gesamtkosten der FMA aus 2012 in Höhe von EUR 47.919.601,77 entsprechen EUR 2.395.980,09). Per 31.12.2012 betrug die Rücklage EUR 2.239.666,52. Die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31.12.2013, nach der möglichen Dotierung in Höhe EUR 156.313,57, auf den maximalen Betrag von EUR 2.395.980,09.

7. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

7.1 Rückstellungen für Abfertigungen

<u>Entwicklung:</u>	2013 (EUR)	2012 (TEUR)
Stand 1.1.2013	1.027.437,86	883
Verwendung	52.026,83	16
Zuführung/Auflösung	118.661,67	160
Stand 31.12.2013	1.094.072,70	1.027

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 3 % und ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) zugrunde gelegt.

7.2 Sonstige Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht nach § 211 (1) UGB ermittelt und beinhalten alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres.

	Stand 1.1.2013	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2013
Jubiläumsgelder	231.565,28	19.195,28	23.970,00	15.569,00	203.969,00
Prämienrückstellung	1.408.694,06	1.408.694,06	0,00	1.542.689,81	1.542.689,81
Nicht konsumierte Urlaube	2.292.231,73	0,00	0,00	119.821,61	2.412.053,34
Offene Überstunden	11.236,91	11.236,91	0,00	13.488,98	13.488,98
Gutstunden	177.317,03	0,00	0,00	17.874,35	195.191,38
Sonstige Rückstellungen	1.531.412,85	826.048,93	626.817,65	866.978,30	945.524,57
RST Ist-Verrechnung 2011 BA	239.478,22	0,00	239.478,22	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2012 BA	0,00	0,00	0,00	73.791,53	73.791,53
	5.891.936,08	2.265.175,18	890.265,87	2.650.213,58	5.386.708,61

Die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 3 %, ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) sowie ein Lohnnebenkostensatz von 4,5% für Vertragsbedienstete zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beeinspruchte Kostenbescheide RK3/SubRK 3	414.284,00
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	193.553,46
Beeinspruchte Kostenbescheide zu Kostenbeiträgen zu Strafen	70.780,00
Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	51.925,01
Aufwendungen FMA Jahresbericht	51.176,00
Behindertenausgleichstaxe	50.768,00
Betriebskosten	42.000,00
FMA-Akademie	34.950,00
Diverse	27.163,10
Nutzungsgebühr Lizenzen	8.925,00
	945.524,57

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2011 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2012 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2011 wurde im Jahresabschluss 2013 der FMA aufgelöst; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2012 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen (EUR 1.000 pro Kreditinstitut) des Jahres 2012 im Jahr 2013 einer Rückstellung zuzuführen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

8.1 Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2013 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 39.896.276,00 (VJ TEUR 32.277) bescheidmäßig vorgeschrieben. Von den vorgeschriebenen Vorauszahlungen wurden bis zum Abschlussstichtag EUR 9.346,05 (VJ TEUR 172) noch nicht entrichtet. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 100,00 gebildet (VJ TEUR 15).

Die Vorauszahlungen 2013 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden per 31. 12. 2013 bereits EUR 366.900,25 (VJ TEUR 248) vorausbezahlt.

8.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Mit der am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Reform der Finanzmarktaufsicht in Österreich wurde eine klare Aufgabentrennung zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich Bankenaufsicht vorgenommen, wobei die FMA alleinige Behörde bleibt und bei der Oesterreichischen Nationalbank die Prüf- und Analyseverantwortung (einschließlich Meldewesen und Modell-Abnahmen) konzentriert wurde. In diesem Zusammenhang hat die FMA der Oesterreichischen Nationalbank für die direkten Kosten der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse Erstattungsbeträge zu leisten (§ 19 Abs. 5a FMABG). Die Erstattungsbeträge sind aufgrund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten direkten Kosten der Bankenaufsicht zu bemessen und betragen gemäß der am 1. 8. 2011 in Kraft getretenen Novelle des Nationalbankgesetzes 1984 (NBG) und des FMABG (BGBl. I Nr. 50/2011) höchstens EUR 8 Mio. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

Die Verbindlichkeit gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank aus den direkten Leistungen der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse erhöht sich auf insgesamt EUR 16 Mio., davon sind EUR 8 Mio. für das Jahr 2012 (zu erstatten bis 31. 3. 2014) und EUR 8 Mio. für das Jahr 2013 (zu erstatten bis 31. 3. 2015).

Unter den noch zu erwartenden Eingangsrechnungen 2013 ist das mit der Wirtschaftsprüfungskanzlei IB Interbilanz Hübner Wirtschaftsprüfung GmbH vereinbarte Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenumlage 2013 entsprechend der Auftragserteilung in Höhe von EUR 36.240,00 (VJ TEUR 34) enthalten.

8.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Verbindlichkeit von EUR 1.344.252,72 (VJ TEUR 990) zu Buche.

9. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2013 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

10. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 3.465.800,00 (VJ TEUR 3.092) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 17.263.800,00 (VJ TEUR 15.393).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erträge Bundeszuschuss

Gemäß § 19 (4) FMABG wurde eine Vorauszahlung des Bundes für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von insgesamt EUR 3.500.000,00 (VJ TEUR 3.500) geleistet, welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2013 herangezogen wird.

2. Anteil Kostenpflichtige

Diesbezüglich wird auf Punkt B. 2. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ des Anhangs verwiesen.

ANLAGEVERMÖGEN GEMÄSS § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 2013	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 2013
		Zugänge	Abgänge	
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.375.395,78	171.439,82	58.928,53	2.487.907,07
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Bauten auf fremdem Grund	987.440,44	728.461,39	8.791,20	1.707.110,63
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.810.687,77	591.676,17	306.577,54	4.095.786,40
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter		63.414,92	63.414,92	
	4.798.128,21	1.383.552,48	378.783,66	5.802.897,03
	7.173.523,99	1.554.992,30	437.712,19	8.290.804,10

3. Personalaufwand

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Position 3b Leistungen an Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen in Höhe von EUR 300.710,85 (VJ TEUR 268) ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 126.813,90 (VJ TEUR 163) entfällt auf Aufwendungen für Abfertigungen.

D. SONSTIGE ANGABEN1. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB:

	2013	2012
Beamte	20	22
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	352	328
Arbeitnehmer insgesamt	372	350

2. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2013 waren Herr Dr. Kurt Pribil (bis 13.2.2013), als dessen Nachfolger Herr Mag. Klaus Kumpfmüller (ab 14.2.2013) und Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglieder des Vorstands bestellt.

Am 29.9.2009 wurde Herr Dr. Kurt Pribil als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 22.10.2009 bis zum 21.10.2014 wiederbestellt. Herr Dr. Kurt Pribil hat mit 13.2.2013 seine Funktion als Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde zurückgelegt.

Als Nachfolger wurde am 14.2.2013 Herr Mag. Klaus Kumpfmüller als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14.2.2013 bis zum 13.2.2018 bestellt.

Am 14.2.2013 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14.2.2013 bis zum 13.2.2018 wiederbestellt.

3. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Vergütung des aus 2 Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2013 EUR 248.526,46 brutto pro Person pro Jahr.

Die im Geschäftsjahr 2013 an die sechs stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder vorgesehenen Bezüge betragen EUR 15.300,00 (VJ TEUR 15). Sie verteilen sich wie folgt:

Vorsitzender:	EUR 3.600,-
Vorsitzender-Stellvertreter:	EUR 2.900,-
Mitglied:	EUR 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Mitglieder des vom BMF mit Wirkung vom 1. September 2011 wiederbestellten Aufsichtsrats:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (Vorsitzender-Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Andreas ITTNER, Mitglied des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DHA Friedrich KARRER (Mitglied bis 31.1.2014), Direktor der Hauptabteilung Rechnungswesen der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Gerhard ZOTTER, Bundesministerium für Finanzen

Tabelle 43: **Anlagevermögen 2013**

Kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2013	Buchwert 31.12.2012	Abschreibungen des Geschäftsjahres planmäßig
2.123.688,66	364.218,41	431.318,07	238.539,48
379.084,67	1.328.025,96	742.560,07	139.918,58
2.772.488,77	1.323.297,63	1.372.120,18	639.720,79
			63.414,92
3.151.573,44	2.651.323,59	2.114.680,25	843.054,29
5.275.262,10	3.015.542,00	2.545.998,32	1.081.593,77

- Univ.-Prof. Dr. Gerhard BAUMGARTNER (Mitglied bis 30. 6. 2013), Institut für Rechtswissenschaft; Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
 - Dr. Beate SCHAFFER (Mitglied ab 1. 7. 2013), Bundesministerium für Finanzen
- Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.
- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 - Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 23. Mai 2014

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Mag. KLAUS Kumpfmüller
e. h.

LAGEBERICHT

A. BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

1. Geschäftsverlauf

Geschäftsjahr 2013

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2013

Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,8 Mio. auf rd. € 43,5 Mio. Einerseits steigen die Sonstigen betrieblichen Erträge um rd. € 0,4 Mio., dem gegenüber stehen jedoch erhöhte Personalaufwendungen (rd. € 2,6 Mio.) und Sonstige betriebliche Aufwendungen (rd. € 0,6 Mio.), wodurch die Position Anteil der Kostenpflichtigen um rd. € 2,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr steigt.

Die im Vergleich zu 2012 um rd. € 0,4 Mio. erhöhten Sonstigen betrieblichen Erträge sind vor allem auf eine höhere Auflösung von Rückstellungen im Jahr 2013 zurückzuführen.

Die Gründe für den um rd. € 2,6 Mio. höheren Personalaufwand sind der um durchschnittlich rd. 15 VZÄ höhere Mitarbeiterstand und die Gehaltsentwicklung (KV-Erhöhung, Stufensprünge).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 0,6 Mio. (rd. 3%) auf rd. € 18,4 Mio. Steigerungen gibt es vor allem bei den Positionen Miete, Mitgliedsbeiträge, Sonstige fremdbezogene Leistungen und IT-Aufwendungen.

Die Dotation gemäß § 20 FMABG in der Höhe von rd. TEUR 156 fällt geringer aus als im Vorjahr, da 5% der Gesamtkosten des Jahres 2012 nicht überschritten werden dürfen.

Bestellungen:

Herr Dr. Markus Pammer wurde mit Wirkung vom 1. 8. 2013 interimistisch bis 30. 9. 2013 zum Bereichsleiter des Bereichs V Services bestellt.

Herr Dr. Markus Pammer wurde mit Wirkung vom 1. 10. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Bereichsleiter des Bereichs V Services bestellt.

Frau Mag. Eva-Desiree Lembeck-Kapfer wurde mit Wirkung vom 1. 11. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zur Abteilungsleiterin der Abteilung I/1 – Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten bestellt.

Herr Mag. Jürgen Bauer wurde mit Wirkung vom 1. 10. 2013 befristet bis 10. 5. 2015 zum Abteilungsleiter der Abteilung V/5 – Organisationsentwicklung und Verbraucherinformation bestellt.

Frau Dr. Birgit Puck wurde mit Wirkung vom 1. 10. 2013 befristet bis 31. 3. 2017 zur Abteilungsleiterin der Stabsabteilung Verfahren bestellt.

Herr Dr. Bernhard Hörtnagl wurde mit Wirkung vom 1. 11. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung I/2 – Aufsicht über signifikante Banken bestellt.

Frau Mag. Marion Gösti-Höllerer wurde mit Wirkung vom 1. 11. 2013 befristet bis 31. 12. 2014 zur Abteilungsleiterin der Abteilung I/5 – Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken bestellt.

Herr Mag. Robert Peterka wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2014 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung V/1 – Personal bestellt.

Herr Mag. Robert Hellwagner wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2014 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung III/3 – Asset Management – On- und Off-Site-Analyse bestellt.

Verlängerungen:

Herr Mag. Joachim Hacker wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung III/2 – Wertpapierfirmen wiederbestellt.

Frau Mag. Katharina Muther-Pradler wurde mit Wirkung vom 1. 7. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zur Abteilungsleiterin der Abteilung III/3 (nunmehr IV/3) – Wohlverhaltensregeln und Compliance wiederbestellt.

Herr Dr. Michael Hysek wurde mit Wirkung vom 1. 12. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Bereichsleiter des Bereichs I – Bankenaufsicht wiederbestellt.

Herr Mag. Patrick Darlap wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2014 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung IV/1 – Integrierte Finanzmärkte wiederbestellt.

2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie die Prospektaufsicht. Sie hat die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sie ist integraler Bestandteil des „Europäischen Systems für Finanzaufsicht“, vertritt Österreich in den einschlägigen europäischen Institutionen und arbeitet im Netzwerk der Aufseher eng und aktiv mit.

Die FMA hat ihren Sitz in Wien (9. Wiener Gemeindebezirk) und verfügt über keine Niederlassungen.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Liquiditätsentwicklung 2013

Der Liquiditätsanfangsbestand des Jahres 2013 liegt bei rd. € 15,5 Mio. Aufgrund der Einnahmen in der Höhe von rd. € 46,6 Mio., der Ausgaben von rd. € 51,4 Mio. und der Verrechnung gemäß § 19 Abs. 5 FMABG (Nachzahlung der Kostenpflichtigen in der Höhe von rd. € 9,7 Mio.) errechnet sich ein Liquiditätsendbestand zum 31. 12. 2013 von rd. € 20,5 Mio.

Infolge höherer Zahlungen der Kostenpflichtigen steigen die Einnahmen aus den Vorauszahlungen gegenüber dem Vorjahr um rd. € 8,1 Mio. auf rd. € 40,0 Mio. an. Bei der Position „Sonstige Einnahmen“ kam es gegenüber dem Vergleichsjahr 2012 zu einer Reduktion von rd. € 0,5 Mio. Dies liegt an den niedrigeren Erträgen aus den Bewilligungsgebühren wie auch daran, dass Gebühren für das Jahr 2013 schon Ende 2012 bei der FMA eingingen.

Verglichen mit dem Jahr 2012 erhöhen sich die Ausgaben im Jahr 2013 um rd. € 9,3 Mio. auf rd. € 51,4 Mio. Wesentliche Gründe dafür sind:

- Die Steigerung der Personalausgaben um rd. € 3,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr ist auf die jährliche Gehaltsanpassung und auf die um durchschnittlich rd. 15 VZÄ höhere Mitarbeiteranzahl zurückzuführen.
- Vor allem als Folge der Kostenrefundierung für Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalysen an die Oesterreichische Nationalbank, die im 1. Quartal 2013 erstmalig in der Höhe von € 8 Mio. (statt wie bisher € 4 Mio.) für das Jahr 2011 überwiesen wurde, sind die Sachausgaben gegenüber dem Vorjahr entsprechend gestiegen.
- Der Anstieg der Investitionsausgaben um rd. € 0,7 Mio. begründet sich durch Anschaffungen zum Jahresende 2012, insbesondere im EDV-Bereich, die erst Anfang 2013 zahlungswirksam wurden.

Die Verrechnung gemäß § 19 Abs. 5 FMABG von rd. € 9,7 Mio. setzt sich vor allem aus der Ist-Verrechnung 2012 (rd. € 7,8 Mio.) und 2011 (rd. € 1,9 Mio.) zusammen.

Per 31. 12. 2013 ist ein Liquiditätsendbestand von rd. € 20,5 Mio. ausgewiesen.

Teilergebnisse der Geldflussrechnung 2013 lt. KFS BW 2:

	2013 (TEUR)	2012 (TEUR)
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.495	9.876
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.551	-1.583
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	4.944	8.293
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	15.517	7.223
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	20.459	15.517

Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

Die Aufladung der Portokassa (€ 1.793,90 im Berichtsjahr bzw. T€ 1 im Jahr 2012) wurde als Ausgabe im Zeitpunkt der Aufladung berücksichtigt.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Personal

Fluktuation

Die Fluktuationsrate im Jahr 2013 betrug 5,68 % (2012: 9,43%) ohne Berücksichtigung von befristeten Verträgen. Abzüglich Austritten durch einvernehmliche Lösung belief sich die Fluktuationsrate auf 4,48 %. Die Fluktuation konnte somit im Vergleich zum Vorjahr deutlich

reduziert werden und liegt auch im langjährigen Vergleich auf einem der geringsten Werte seit Bestehen der FMA. Der Rückgang ist einerseits auf die Umsetzung der definierten Gegenmaßnahmen aus der im Jahr 2012 durchgeführten Fluktuationsanalyse und andererseits wohl auch auf die aktuellen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Aus- und Weiterbildung

Als Expertenorganisation legt die FMA größten Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, die im Rahmen von fünf Säulen abgedeckt wird:

- dem Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht mit Option zum MBA-Upgrade in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank
- dem ab 2012 neu eingeführten Führungskräftecurriculum
- der FMA-Akademie
- internationalen Seminaren im Rahmen der Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (ESAs)
- sowie externen Seminaren aus den Bereichsbudgets, die individuell festgelegt werden.

Der von OeNB und FMA gemeinsam durchgeführte ULG Finanzmarktaufsicht wurde auch 2013 erfolgreich fortgesetzt. Seit Start des Universitätslehrgangs (ULG) „Finanzmarktaufsicht“ im Jahr 2010 haben sieben Klassen diesen Lehrgang begonnen. Es wurden dabei über 130 Lehrveranstaltungen abgehalten und elf Blockprüfungen durchgeführt. Die Themen der Abschlussarbeiten der Absolventen werden in der FMA und in der OeNB veröffentlicht, um das erworbene Wissen auch einem breiteren Mitarbeiterkreis in den beiden Institutionen zugänglich zu machen.

Das Bildungsangebot des ULG stellt einen wertvollen Beitrag zur Qualifikation der Finanzmarktaufseher dar und stärkt das Berufsbild des Finanzmarktaufsehers. Dies ist nicht zuletzt den zahlreichen internen Vortragenden der FMA und OeNB zu verdanken, die einen großen Teil der 49 Seminartage pro Durchgang abgehalten haben.

Im Jahr 2014 werden aus den laufenden Durchgängen weitere Studierende den Lehrgang beenden und im Rahmen einer Graduierungsfeier ihre Diplome verliehen bekommen. Ein neuer Durchgang des ULG mit 14 Studierenden der FMA startete im März 2014.

Durch die Weiterentwicklung des Curriculums in Zusammenarbeit mit der WU Executive Academy ist auch der Weg für eine weiterführende Anrechnung des ULG im Rahmen von postgradualen Ausbildungen geebnet worden. Im Herbst 2013 haben erstmals vier Absolventen des ULG die Möglichkeit erhalten, an der WU Executive Academy innerhalb von zwei Semestern den MBA zu absolvieren. Der ULG trägt dadurch noch stärker zur Arbeitgeberattraktivität der FMA bei.

Einstellungsprozedere

Der strukturierte Recruitingprozess in der FMA hat sich seit Jahren bewährt und stellt sich folgendermaßen dar. Erster Schritt ist die Erstellung eines zwischen der Fachabteilung und der Personalabteilung abgestimmten Anforderungsprofils. Im zweiten Schritt werden Ausschreibungen standardmäßig auf der Website der FMA und auf einer marktführenden Jobbörse durch automatischen Direktabgleich veröffentlicht bzw. im Einzelfall im Karriereteil von Tageszeitungen geschaltet. In weiterer Folge durchlaufen Kandidaten in der engeren Auswahl ein dreistufiges Selektionsverfahren. Die erste Gesprächsrunde erfolgt mit den zuständigen Fachabteilungsleitern. Nach einer weiteren Selektion werden die Bewerber in eine zweite Gesprächsrunde mit dem zuständigen Bereichsleiter und Abteilungsleiter sowie einem Vertreter der Personalabteilung eingeladen. Die dritte und abschließende Gesprächsrunde erfolgt mit dem Vorstand. Bei Aufnahmen von Mitarbeitern mit langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung (Spezialisteneinstufung gemäß FMA-Gehaltssystem) wird die dritte Gesprächsrunde zu einem Hearing mit vorangestellter Potenzialanalyse erweitert.

Die Teilnahme an Recruiting-Messen, die teilweise auch die Möglichkeit von Interviews mit vorselektierten Bewerbern bietet, hat sich für das Segment „Graduates“ als sehr wirkungsvolle Maßnahme im Recruiting und Personalmarketing bewährt und wurde deshalb auch im Jahr 2013 fortgeführt. Ebenso wurde die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen mit der Zielgruppe High-Potential-Absolventen erfolgreich fortgesetzt. Das Hauptaugenmerk im Recruiting der FMA wird jedoch weiterhin auf das Segment „Professionals“, also auf Personen mit zumindest 5 bis 10 Jahren einschlägiger Berufserfahrung, gelegt.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter der FMA ist ein wesentliches Thema. Deshalb werden im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes umfassende Maßnahmen angeboten. Den Mitarbeitern stehen Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft im Rahmen von Sprechstunden über die gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzzeiten zur Verfügung. Seit dem Jahr 2013 wird zusätzlich das Service eines Arbeitspsychologen in Anspruch genommen, mit dem im Jahr 2014 im Zuge des Projekts „Vitale Organisationsentwicklung“ eine Evaluierung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz gemäß den Vorgaben des Arbeitnehmerschutzgesetzes durchgeführt wird. Im Präventivbereich werden eine erweiterte Gesundenuntersuchungen unter Setzung unterschiedlicher Schwerpunkte, Impfaktionen, geförderte Bewegungsprogramme sowie ein Fitnessraum angeboten.

4. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Quartalsbericht gemäß § 6 Abs. 5 FMABG für das 4. Quartal 2013

In der AR-Sitzung am 3. 3. 2014 wurde der Quartalsbericht der FMA gemäß § 6 Abs. 5 FMABG für das 4. Quartal 2013 über die laufende Tätigkeit der FMA sowie der Liquiditätsbericht mit Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben der FMA und die Anlagenzugänge für das Jahr 2013 dem Aufsichtsrat der FMA vorgelegt. Zeitgleich erfolgte eine Vorschau auf die Zahlen des Jahresabschlusses 2013.

Jahresbericht gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

Der nach § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht 2013 der FMA wird dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung durch den Aufsichtsrat wird der Jahresbericht an den Finanzausschuss des Nationalrates und an den Bundesminister für Finanzen übermittelt.

B. BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS1. Voraussichtliche Entwicklung des UnternehmensAusblick 2014

Die FMA ist gemäß FMABG verpflichtet, dem Aufsichtsrat der FMA bis zum 31. Oktober einen Finanzplan inklusive Investitions- und Stellenplan für das nächstfolgende Jahr vorzulegen. Die Genehmigung des Finanzplans durch den Aufsichtsrat hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Die Basis für die Finanzplanung sind die Ziele der FMA, die alljährlich in einer Strategieklausur definiert und erarbeitet werden. Die Auswirkungen der zukünftigen Ziele auf die Finanzplanung werden in Gesprächen mit dem Vorstand und Bereichsleitern weitgehend diskutiert und fließen so in die Finanzplanung ein.

Der Finanzplan, einschließlich des Investitions- und Stellenplans, für das Kalenderjahr 2014 wurde am 13. Dezember 2013 einstimmig genehmigt:

- Auf Basis einer Ressourcenanalyse ist die Aufnahme von 20 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgesehen. Somit ergibt sich per 31.12.2014 ein Planstellenstand von 362 VZÄ.
- Gemäß Artikel 33 der SSM-Verordnung ist die FMA verpflichtet, der EZB alle relevanten Informationen, die die EZB für eine umfassende Bewertung, einschließlich des Balance Sheet Assessment (BSA) der Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedsstaaten, benötigt, zur Verfügung zu stellen. Um diese Informationen der EZB bereitstellen zu können, wird die FMA im Jahr 2014 externe Dritte (Wirtschaftsprüfer) mit einer Vor-Ort-Analyse der Bankenbilanzen beauftragen. Die Einhebung dieser auflaufenden Kosten wird bei den betroffenen Instituten direkt erfolgen, d. h., es werden weder die entsprechenden Aufwendungen noch die Erträge in die Kostenumlage gemäß § 19 FMABG einfließen.
- Für die im Jahr 2014 geplante Anschaffung eines Analysetools in der Versicherungsaufsicht (Risikoanalyse- und Bewertungssoftware aufgrund der Anforderungen aus Solvency II zur risikoadäquaten Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen) werden entsprechende Lizenzen benötigt.
- In der Wertpapieraufsicht wird die Investition (Analysetool zur laufenden Marktbeobachtung bezüglich des Auffindens von Hinweisen eines Marktmissbrauchs – Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), die ursprünglich im Jahr 2013 geplant war, auf das Jahr 2014 verschoben.

Neuorganisation der FMA

Mit der 58. Aufsichtsratssitzung am 3. 3. 2014 ist auch die dritte Phase der Neuorganisation der FMA genehmigt worden, somit kann das gesamte Projekt mit 1. 4. 2014 abgeschlossen werden.

Es wurde im Juni 2013 eine Neuorganisation zum Ziel gesetzt, die neben einer Effizienzsteigerung die funktionale Trennung der Aufsichtsaktivitäten in Analyse, Vor-Ort-Aktivitäten und behördliche Aufsicht der FMA beinhaltet.

Im Überblick sind folgende Meilensteine realisiert worden:

1. 10. 2013:

- Integration der Allgemeinen Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit in die direkte Vorstandsverantwortung
- Neuorganisation des Bereichs I „Bankenaufsicht“ unter Gründung einer fünften Abteilung und organisatorische Ausrichtung auf die kommende Arbeit im einheitlichen Aufsichtsmechanismus
- Eingliederung der Abteilung „Wohlverhaltensregeln und Compliance“ in den Bereich IV „Integrierte Aufsicht“
- Gründung der Abteilung „Strategische Organisationsentwicklung und Verbraucherinformation“ im Bereich V „Services“
- Ausgliederung der Abteilung „Verfahren“ aus der Linienorganisation

1. 1. 2014:

- Neuorganisation des Bereichs III „Wertpapieraufsicht“ unter Schaffung einer neuen Abteilung „Asset Management – On- und Off-Site-Analyse“
- Teilung der Abteilung „Personal, Finanzen und Controlling“ in „Personal“ und „Finanzen und Controlling“

1. 4. 2014:

- Neuorganisation des Bereichs II „Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht“ mit vier neuen Abteilungen

2. Wesentliche Risiken und UngewissheitenHaftung für die Tätigkeiten der FMA (§ 3 FMABG idF BGBl. I Nr. 136/2008)

Für die von Organen und Bediensteten der FMA in Vollziehung der in § 2 genannten Bundesgesetze zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949. Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen. Die FMA sowie deren Bedienstete und

Organe haften dem Geschädigten nicht (§ 3 Abs. 1 FMABG). Hat der Bund einem Geschädigten den Schaden gemäß Abs. 1 ersetzt, so kann er von den Organen oder Bediensteten der FMA Rückersatz nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) begehren (§ 3 Abs. 3 FMABG). Ein Regressanspruch des Bundes gegen die FMA ist dagegen vom Gesetz nicht vorgesehen (819 BlgNR 22. GP).

Personal

Personalrisiken in der FMA sind aufgrund gezielter Maßnahmen wie Stellvertreterregelungen, genauer Dokumentationen und Befristungsmanagement weitestgehend auf ein Mindestmaß reduziert. Auch stellen demografische Nachfolgeszenarien weiter kaum ein Ausfallrisiko dar. Pensionierungen stehen in den nächsten Jahren nur in sehr geringer Anzahl bevor, auch liegt das Durchschnittsalter im Jahr 2013 weiterhin auf einem relativ niedrigen Wert von 38 Jahren.

Die Fluktuationsrate befand sich 2013 auf niedrigem Niveau, Nachbesetzungen erfolgten rasch und mit qualifizierten Bewerbern. Bei den Neueinstellungen gelang es, verstärkt Experten mit langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung zu rekrutieren. Mögliche Ausfälle bei Schlüsselpositionen können rasch kompensiert werden, da jede Abteilung über einen Stellvertreter für den jeweiligen Abteilungsleiter verfügt. In den meisten Abteilungen sind Teams eingerichtet, deren Teamleiter die Ausfälle in der Führung kompensieren können.

Bei etwaigen Anzeichen einer steigenden Fluktuation werden in der FMA Analysen und Maßnahmen gesetzt, um zeitgerecht gegensteuern zu können.

Ausfallzeiten wie Krankenstände oder entschuldigte Abwesenheiten stellten für die Gesamtorganisation auch 2013 keine nennenswerten Belastungen dar. Die Werte liegen in der FMA weiterhin deutlich unter dem nationalen Durchschnitt.

C. BERICHT ÜBER DIE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die FMA – als Aufsichtsbehörde für den österreichischen Finanzmarkt – erstellt aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes keinen Bericht zum Thema „Forschung und Entwicklung“.

Wien, am 23. Mai 2014

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Mag. KLAUS Kumpfmüller
e. h.

